

VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG

Az.: 1 A 3558/98

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND),

Kläger,

Proz.-Bev. 1.: Rechtsanwalt Dr. Reich, Hollerallee 67 in 28209 Bremen
2.: Prof. Dr.Gerd Winter, Mathildenstraße 81 in 28203 Bremen,

g e g e n

die Bezirksregierung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg,

Beklagte,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Prof. Dr. Bernhard Stüer & Eva-Maria Ehebrecht-Stüer,
Schützenstraße 21 in 48143 Münster,

beigeladen:

Firma .Josef L. Meyer GmbH, vertreten d. d. Geschäftsführer,

Proz.-Bev.: 1.: Rechtsanwälte Hühne & Partner, Jahnstraße 1 in 26122 Oldenburg,
2.: Rechtsanwälte Füßer & andere, Thomaskirchhof 17 in 04109 Leipzig

Streitgegenstand: Planfeststellungsbeschluss für das Emssperrwerk

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 16. Mai 2001 durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Dr. Block, den Richter am Verwaltungsgericht Blaseio, die Richterin am Verwaltungsgericht Schulze sowie die ehrenamtlichen Richter Bischoff und Budde für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil gegen Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind erstattungsfähig.

Tatbestand:

Der Kläger ist ein anerkannter Naturschutzverband und wendet sich gegen den Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung und zum Betrieb eines Emssperrwerks.

Die Ems hat in dem zum Mündungstrichter gehörenden Bereich von Papenburg (Strom km 0,0) bis nach Emden eine Länge von ca. 40 km. Etwa bei Strom km 36 weitet sich der Fluss zum Dollart auf. Das genannte Teilstück der Ems ist seit den 80er Jahren aufgrund verschiedener Planentscheidungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vertieft worden, um eine Überführung von Kreuzfahrtschiffen zu ermöglichen, die auf der Werft der Beigeladenen in Papenburg hergestellt werden. Der zuletzt ergangene Planfeststellungsbeschluss der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest vom 31. Mai 1994 sieht für den o.g. Bereich eine Vertiefung der Sohle der Ems auf eine Basistiefe von bis zu 7,04 m unter NN und eine bedarfsweise Vertiefung auf bis zu 7,40 unter NN vor, so dass ein 7,30 m tiefgehendes Bemessungsschiff überführt werden kann.

In die Liste der der Europäischen Kommission nach Art. 4 Abs. 1 der FFH-Richtlinie gemeldeten im Land Niedersachsen belegenen Gebiete ist die Ems zwischen Papenburg und dem Dollart nicht aufgenommen worden. Dagegen sind die sich nördlich und südlich anschließenden Bereiche der Ems, nämlich der zum deutschen Hoheitsgebiet zählende Bereich des Dollarts und der Flussabschnitt von Papenburg bis zur Landesgrenze mit Nordrhein-Westfalen, benannt.

Seit Ende 1996 gab es innerhalb der niedersächsischen Landesverwaltung vertiefte Überlegungen zur Errichtung eines Emssperrwerks, welches einerseits die Sturmflutsicherheit erhöhen, andererseits aber auch den Aufstau der Ems zur Überführung von Schiffen ermöglichen sollte. Am 21. März 1997 wurde ein sog. Scoping-Termin durchgeführt. Am 8. Juli 1997 beschloss die Nds. Landesregierung die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Am 15. August 1997 beantragte die Beklagte, die eine „Projektgruppe Bau eines Emssperrwerks“ gebildet hatte, deren Aufgaben zum 1. Januar 1998 auf den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz (NLWK) übergegangen sind, bei sich die Feststellung eines Planes zur Errichtung und zum Betrieb des Emssperrwerks. Dem Antrag waren insbesondere ein Erläuterungsbericht, eine

Umweltverträglichkeitsstudie, der landschaftspflegerische Beitrag, die Stellungnahme des Naturschutzdezernats der Beklagten sowie technische Gutachten beigefügt.

Nach den Plänen soll das Sperrwerk bei Stromkilometer 32,2 zwischen Gandersum im Norden und Nendorp im Süden hergestellt werden. Der Anschluss an den vorhandenen Hauptdeich erfolgt bei Gandersum durch einen 140 m langen Flügeldeich. Der südliche Anschlussdeich, der eine Länge von 600 m aufweisen soll, führt durch das der Europäischen Kommission gemeldete Vogelschutzgebiet „Ems-Außendeichsflächen und Sände von Terborg bis Emden“ (Teilgebiet Nendorper Vorland).

Das Sperrwerk sollte eine 60 m breite Hauptschiffahrtsöffnung, eine Binnenschiffahrtsöffnung sowie weitere sechs Nebenöffnungen jeweils mit einer Breite von 50 m aufweisen. Ferner sollen Betriebs- und Informationsgebäude sowie Zufahrten hergestellt werden. Der Antrag umfasste ferner die Errichtung eines Liegeplatzes für das zu überführende Schiff oberhalb des Sperrwerks (Strom km 31), die Errichtung eines Schöpfwerkes am Ledasperrwerk bei Leerort mit einer Pumpleistung von 30 m³/s sowie die Gewinnung und Verklappung von Baggergut in der Ems.

Das Vorhaben soll der Kehrung von Sturmfluten, die höher als NN + 3,70 m auflaufen, sowie - aufbauend auf dem Planfeststellungsbeschluss der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest vom 31. Mai 1994 - dem Aufstau der Ems, deren mittleres Tidehochwasser zwischen 1,60 m und 1,70 m über NN aufläuft, bis zu einer Höhe von NN + 2,70 m dienen. Letzteres soll die Überführung von Kreuzfahrtschiffen mit einem Tiefgang bis zu 8,50 m, entsprechend einer Länge von etwa 300 m, einer Breite von ca. 38 m und einem Volumen von bis zu 140.000 BRZ ermöglichen.

Mit Schreiben der Beklagten vom 18. August 1997 erhielt u.a. der Kläger unter Beifügung der Antragsunterlagen Gelegenheit, zu dem Vorhaben bis zum 21. Oktober 1997 Stellung zu nehmen. Vom 5. September bis 6. Oktober 1997 haben die Antragsunterlagen in den durch das Vorhaben betroffenen Gemeinden ausgelegen. In der Zeit vom 15. Dezember 1997 bis zum 5. Februar 1998 wurden an insgesamt 15 Tagen Erörterungstermine durchgeführt.

Daraufhin hat die Beklagte zu verschiedenen Fragen neue Gutachten eingeholt und dem Kläger jeweils unter Einräumung einer Stellungnahmefrist übersandt.

Am 29. Mai 1998 änderte der NLWK den Planfeststellungsantrag. Das Sperrwerk soll 476 m lang sein. Die zunächst vorgesehenen fünf südlichen Nebenöffnungen sollen durch vier Öffnungen mit einer Breite von jeweils 63,50 m ersetzt werden. Ferner sind nur noch für die Schifffahrtsöffnungen Drehsegmentverschlüsse und im übrigen Hubtore vorgesehen.

Darüber hinaus ist oberhalb und unterhalb des Sperrwerks jeweils eine Liegestelle für den allgemeinen Schiffsverkehr geplant. Schließlich soll das Schöpfwerk am Leda-Sperrwerk eine Pumpkapazität von 40 m³/s erreichen.

Der Aufstau der Ems soll durch den Zufluss von Oberwasser der Ems, die Einbringung von Wasser aus dem Dollart mittels im Emssperrwerk installierter Pumpen, die eine Gesamtleistung von 100 m³/s aufweisen sollen, die Zuführung von Wasser aus dem Leda-Jümme-Gebiet mittels des Schöpfwerkes am Leda-Sperrwerk und von Wasser aus anderen Seitenräumen der Ems erreicht werden.

Mit Bescheid vom 14. August 1998 stellte die Beklagte den Plan für die Errichtung und den Betrieb des Emssperrwerks fest. Die Nebenbestimmungen sehen u.a. vor, dass ein Aufstau der Ems bis zu einer Höhe von 1,75 m über NN ganzjährig zulässig ist, dieser jedoch die Dauer von 12 Stunden nicht überschreiten darf. In der Zeit vom 16. September bis 14. März darf die Ems für höchstens 52 Stunden bis zur Wasserhöhe von 2,70 m über NN aufgestaut werden. Insgesamt ist der Aufstau pro Jahr auf 104 Stunden beschränkt. Für die Zeit vom 1. November bis 14. März ist vorgesehen, dass Bedarfsbaggerungen nur erfolgen sollen, soweit dies trotz des maximalen Aufstaus der Ems noch notwendig ist (Nebenbestimmungen A II. 1.21 bis 1.23). Daneben bestehen Auflagen zugunsten des Naturschutzes, insbesondere sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgeschrieben (Nebenbestimmungen A II. 2.1).

Die Nebenbestimmung A. II. 2.2.1 sah zur Verhinderung von Sauerstoffmangelsituationen im Staufall u.a. folgendes vor:

„Ein Einstau der Tideems darf nur begonnen werden, wenn über eine Tide der Sauerstoffgehalt oberflächennah ≥ 6 mg/l beträgt oder

bei Wassertemperaturen $\leq 12^\circ$ C der Sauerstoffgehalt oberflächennah ≥ 5 mg/l beträgt oder

bei Wassertemperaturen $\leq 10^\circ$ C der Sauerstoffgehalt oberflächennah ≥ 4 mg/l beträgt.“

Außerdem sind Regelungen getroffen worden, die nach dem Ende des Aufstaus unnatürliche Salzgehaltsunterschiede im Dollart und während des Aufstaus ein Fortschreiten des Brackwasserbereichs bis oberhalb von Papenburg verhindern sollen (Nebenbestimmung A. II. 2.2.2).

Zur Begründung des Planfeststellungsbeschlusses wurde u.a. ausgeführt, dass sich das Vorhaben bereits allein aus Gründen des Küstenschutzes rechtfertige. Dies sei die Hauptfunktion. Die Aufstaumöglichkeit sei eine bloße hiervon abhängige Zusatzfunktion.

Die zu erwartenden Umweltbeeinträchtigungen, insbesondere des Bodens, der Fische und von Kleinlebewesen sowie die stärkere Versalzung der Ems zwischen Leer und Papenburg seien gegenüber den für das Vorhaben sprechenden Belangen als nachrangig zu bewerten.

Am 16. September 1998 hat der Kläger Klage erhoben.

Auf seinen am 20. Oktober 1998 gestellten Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat die erkennende Kammer mit Beschluss vom 26. November 1998 – 1 B 3953/98 – die aufschiebende Wirkung der Klage wiederhergestellt, soweit in Bezug auf die Küstenschutzfunktion des Sperrwerks von der Beklagten die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses angeordnet war, so dass die bereits Mitte September 1998 begonnenen Bauarbeiten eingestellt wurden. Zur Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt, dass viel dafür spreche, dass der Sofortvollzug nicht teilweise angeordnet werden dürfe, es also bei der aufschiebenden Wirkung der Klage verblieben sei. Auch wenn man die Frage der Teilbarkeit anders beurteile, ergebe sich im Ergebnis nichts anderes. Es käme dann auf eine Einschätzung der Erfolgsaussichten einer Klage an, die sich gegen ein ausschließlich für Zwecke der Sturmflutkehrung geplantes Vorhaben richte. Eine solche Klage scheine gegenwärtig voraussichtlich erfolgreich, weil der Planfeststellungsbeschluss für ein rein aus Küstenschutzgründen zu errichtendes Sperrwerk an einem durchgreifenden Abwägungsmangel leiden würde. Die Beklagte habe bei der Frage, ob alternativ eine Erhöhung der Hauptdeiche an der Ems in Betracht komme, das Abwägungsmaterial zu lückenhaft zusammengestellt. Es sei zu unbestimmt angegeben worden, dass bei Nichterrichtung des Sperrwerks die Deiche auf einer Strecke von „bis zu 110 km“ zu erhöhen seien. Im Hinblick auf eine denkbare Änderung oder Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses wurde schließlich darauf hingewiesen, dass nach § 19c Abs. 4 Satz 2 BNatSchG möglicherweise eine Stellungnahme der Europäischen Kommission erforderlich sei. Der hiergegen gerichtete Antrag der Beklagten auf Zulassung der Beschwerde ist mit Beschluss des Nds. Oberverwaltungsgerichts vom 1. Februar 1999 – 3 M 5515/98 – abgelehnt worden.

Daraufhin sind weitere Gutachten erstellt worden, die u.a. dem Kläger mit dem Antrag des NLWK auf Anordnung der sofortigen Vollziehung des Gesamtvorhabens vom 7. Mai 1999 unter Gewährung einer Stellungnahmefrist übersandt worden sind.

Am 22. Juli 1999 erließ die Beklagte, gestützt auf § 75 Abs. 1a VwVfG, einen als Planergänzungsbeschluss bezeichneten Bescheid. In diesem ist insgesamt die sofortige Vollziehung angeordnet worden. In der Sache enthält er eine neue Verträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die durch das Vorhaben betroffenen europäischen Schutzgebiete.

Außerdem sind verschiedene Alternativen zu dem Vorhaben untersucht worden, insbesondere die Möglichkeit von Deicherhöhungen an der Ems. In dem Bescheid ist zudem vorbehalten, dass eine Auflage zur Bestimmung einer 10 ha großen Fläche zum Zwecke des Vogelschutzes festgesetzt wird.

Der ebenfalls am 22. Juli 1999 gestellte Antrag der Beklagten auf Abänderung des Beschlusses vom 26. November 1998 ist mit Beschluss der Kammer vom 9. August 1999 – 1 B 2771/99 – als unzulässig abgelehnt worden. Zur Begründung ist ausgeführt worden, dass der nunmehr umfassenden Anordnung der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses die Bindungswirkung der früheren Entscheidung der Kammer nicht entgegenstehe.

Der Kläger hat am 29. Juli 1999 seine Klage auch auf den genannten Planergänzungsbeschluss der Beklagten erweitert.

Der erneute Antrag des Klägers auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes vom 7. September 1999 ist mit Beschluss der Kammer vom 26. Oktober 1999 - 1 B 3319/99 - (Nds. VBl. 2000, 36 ff.) abgelehnt worden. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Klage bei summarischer Prüfung voraussichtlich nicht erfolgreich sein werde. Zwar sei die Aufstaumöglichkeit der Ems entgegen der Einschätzung der Beklagten ein mit dem Küstenschutz gleichwertiger Belang. Dieser Bewertungsfehler habe sich jedoch auf das Ergebnis des Planfeststellungsbeschlusses nicht ausgewirkt. Das o.g. Europäische Vogelschutzgebiet werde nicht erheblich beeinträchtigt. Soweit ein erheblicher Eingriff in das potenzielle FFH-Gebiet „Ems von Papenburg bis zum Dollart“ festzustellen sei, seien die Vorhabenzwecke vorrangig. Zwar seien unter dem Aspekt des europäischen Naturschutzes Deicherhöhungen an der Ems gegenüber einem Sperrwerk aus Küstenschutzgründen vorzugswürdig. Für die Möglichkeit des Aufstaus der Ems fehlten aber zumutbare Alternativen. Die Nebenbestimmungen zum Sauerstoffgehalt der Ems sowie die Beurteilung der Auswirkungen von Salzgehaltsveränderungen im Aufstaufall seien voraussichtlich nicht zu beanstanden.

Kurz nach Bekanntgabe dieser Entscheidung sind die Bauarbeiten am Emssperrwerk wieder aufgenommen worden. Sie sollen nach den Planungen des Vorhabenträgers Mitte 2002 beendet werden.

Auf Antrag des Klägers hat das Nds. Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 15. Februar 2000 - 3 M 4353/99 - hiergegen die Beschwerde zugelassen, diese jedoch mit Beschluss vom 6. Juli 2000 - 3 M 561/00 - zurückgewiesen. Zur Begründung der letztgenannten Entscheidung wurde im wesentlichen ausgeführt, dass der Ausgang des

Klageverfahrens offen sei. Eine Abwägung der betroffenen Interessen ergebe, dass die baldige Verbesserung des Küstenschutzes Vorrang vor den Belangen des Naturschutzes habe.

Mit Bescheid vom 24. März 2000 hat die Beklagte auf Grund des durch den Planergänzungsbeschluss vom 22. Juli 1999 eingefügten Vorbehalts verfügt, dass zwei insgesamt gut 10 ha große Flächen bei Leerort für den Vogelschutz herzurichten seien. Am 13. April 2000 hat der Kläger seine Klage auch diesbezüglich erweitert. Sein insoweit am 8. Mai 2000 gestellter Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist mit Beschluss der erkennenden Kammer vom 14. Juni 2000 - 1 B 1805/00 - abgelehnt worden.

Während der mündlichen Verhandlung, am 16. Mai 2001, hat die Beklagte - u.a. unter Bezugnahme auf die Beweisaufnahme im vorliegenden Gerichtsverfahren - einen als Planänderungsbeschluss bezeichneten Bescheid erlassen. In diesem ist zum einen die Nebenbestimmung A. II. 2.2.1 dahingehend modifiziert worden, dass bei Temperaturen ≤ 12 °C der Aufstau nur bei einem Mindestsauerstoffgehalt der Ems von 5 mg/l begonnen werden darf. Außerdem ist die Nebenbestimmung A. II. 2.2.2.b dahingehend gefasst worden, dass im Hinblick auf das Fortschreiten salzhaltigen Wassers im Staufall keine Randbedingungen mehr vorgegeben werden, sondern lediglich noch bestimmt ist, dass der Einstau der Tideems nur begonnen werden darf, wenn sichergestellt ist, dass bei Abschluss des Stauvorgangs an der Emsbrücke bei Halte sohnah ein Salzgehalt von 2 PSU nicht überschritten wird. Der Kläger hat seine Klage auch auf diesen Bescheid erweitert.

Der Kläger macht zur Begründung seiner Klage im wesentlichen geltend: Die Beklagte sei für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nicht zuständig gewesen. Die von ihr herangezogene Vorschrift des § 78 VwVfG sei hier nicht anwendbar, weil es nicht um Pläne verschiedener Vorhabenträger gehe. Eine entsprechende Anwendung der Bestimmung sei wegen ihres Ausnahmecharakters nicht möglich. Der Schwerpunkt des Vorhabens liege zudem in dem Aufstau der Ems, welcher der eigentliche Grund für die Planung des Emssperrwerks gewesen sei. Mithin sei der Erlass des Planfeststellungsbeschlusses eine Aufgabe der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Die Beklagte habe sich somit zur schnelleren Verwirklichung des Vorhabens die Zuständigkeit in manipulativer Weise angemaßt. Die Naturschutzverbände seien im Rahmen des ihnen zustehenden Klagerechts auch befugt, den Gesichtspunkt der Zuständigkeit zu rügen, weil im Falle eines Eingriffs in die Natur die Beachtung sämtlicher

maßgeblicher Rechtsvorschriften der gerichtlichen Überprüfung unterliege. Ferner sei es gerade bei Planungsentscheidungen, bei denen ein weiter Ermessensspielraum bestehe, immer möglich, dass eine andere Behörde eine abweichende Abwägungsentscheidung treffe. Der Umstand, dass Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörde demselben Rechtsträger angehörten, sei gerade in Fällen, in denen wie hier auch ein erheblicher politischer Druck des früheren Nds. Ministerpräsidenten ausgeübt worden sei, nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Befangenheit zu betrachten. Vielmehr begründe dies die Besorgnis eines Abwägungsdefizits. Ihm - dem Kläger - hätte nach Durchführung der Erörterungstermine erneut die Möglichkeit, mündlich Stellung zu nehmen, eingeräumt werden müssen, weil noch zahlreiche neue Gutachten eingeholt worden seien. Als Einwender habe er gem. § 73 Abs. 6 VwVfG einen Anspruch auf einen Erörterungstermin. Auch im Planergänzungsverfahren, das zum Bescheid vom 22. Juli 1999 geführt habe, sei dies geboten gewesen. Im Anhörungsschreiben vom 10. Mai 1999 habe die Beklagte zudem nicht auf die Möglichkeit eines ergänzenden Verfahrens hingewiesen. Im Verfahren auf Erlass des Planergänzungsbeschlusses vom 24. März 2000 sei er überhaupt nicht beteiligt worden. Die Frist zur Stellungnahme zum Planänderungsbeschluss vom 16. Mai 2001 sei zu kurz bemessen gewesen. Die Verletzung seiner Verfahrensrechte sei nicht nach § 46 VwVfG heilbar. Die Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 UVPG und Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie seien ebenfalls nicht beachtet worden.

Dem Vorhaben fehle die Planrechtfertigung, die auch aufgrund einer Verbandsklage vollständig zu überprüfen sei. Der Gesichtspunkt des Küstenschutzes sei nur vorgeschoben. Zunächst sei das Emssperrwerk nur als Unterstützung der Beigeladenen gedacht gewesen. Die Beklagte habe einen Bedarf für den Küstenschutz nicht hinreichend dargelegt. Ein aktueller Unterbestick bestehe an der Ems - wie der Vorhabenträger selbst ermittelt habe - nur auf einer Deichstrecke von 9,77 km. Hinzurechnungen aufgrund von Setzungen und Sackungen basierten auf oberflächlichen Untersuchungen. Der durch das Sperrwerk zu erreichende Schutzstandard sei auch überhöht. Außerdem mache das Sperrwerk die Erhöhung von Deichen oberhalb des Sperrwerks nicht entbehrlich. Um dies zu prüfen, sollten nach der Nebenbestimmung A. II. 1.9 zum Planfeststellungsbeschluss einige Lastfälle erst noch untersucht werden. Die Flügeldeiche würden bereits bei einer kleineren Sturmflut überspült. Das Sperrwerk sei bei langfristiger Betrachtung 2 Mrd. DM teurer als die erforderlichen Deicherhöhungen. Soweit das erkennende Gericht im Beschluss vom 26. Oktober 1999 eine Fehlgewichtung der Belange des Küstenschutzes und der Interessen der Förderung der Wirtschaftskraft der Region Papenburg festgestellt habe, sei dies nicht unbeachtlich. Das Gericht habe

sich bei seiner gegenteiligen Einschätzung unter Verstoß gegen Gewaltenteilungsgrundsätze an die Stelle der planenden Verwaltungsbehörde gesetzt. Die Gewichtung der Belange habe Auswirkungen auf die Finanzierung des Vorhabens und auf die Beurteilung nach europäischem Wettbewerbs- und Naturschutzrecht. Es bestehe weder die Möglichkeit noch ein Bedarf für die Überführung von Schiffen mit einem Tiefgang von 8,50 m. Zu dem Vorhaben gebe es Alternativlösungen. So könnten etwa die Deiche der Ems einen gleichwertigen Küstenschutz gewährleisten. Die Beigeladene könne ihren Betrieb ganz oder teilweise an die Küste verlagern. Die Vertiefung des Drepfels der Dockschleuse in Papenburg oder die Errichtung eines Stauwerks bei Leer wären ebenfalls hinreichend.

Das Sperrwerk stelle einen erheblichen Eingriff in das Europäische Vogelschutzgebiet „Ems-Außendeichsflächen und Sände von Terborg bis Emden“ dar. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ergebe sich dies schon allein aus dem mit der Herstellung des südlichen Flügeldeichs verbundenen Flächenverlust. Die Verträglichkeitsprüfung der Beklagten sei auch sonst nicht ausreichend. Der Verlust eines Limikolenschlafplatzes sei nicht gewürdigt worden. Die Nonnengänse würden aus dem Nendorper Vorland fast vollständig verdrängt. Auch die Europäische Kommission gehe von einem erheblichen Eingriff in das Vogelschutzgebiet aus. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen dürften bei der Bewertung der Erheblichkeit des Eingriffs keine Berücksichtigung finden. In das Vogelschutzgebiet dürfte nicht unter den erleichterten Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie eingegriffen werden, weil das Nendorper Vorland bisher nicht als Naturschutzgebiet ausgewiesen sei.

Es gebe zudem ein potenzielles FFH-Gebiet „Unterems von Papenburg bis zum Dollart“. Dieses sei in Schattenlisten der Umweltverbände enthalten, die der Europ. Kommission vorlägen. In dem Gebiet befände sich der prioritäre Lebensraumtyp „Weidenauwald“. Auch müsse die Ems durchgängig als FFH-Gebiet angesehen werden, weil anderenfalls die gemeldeten Bereiche des Dollarts und der Ems oberhalb von Papenburg künstlich getrennt würden. Dieses potenzielle FFH-Gebiet werde in Bezug auf die vorhandenen Brackwasser- und Süßwasserwattflächen erheblich beeinträchtigt. Der Salzwassereinfluss im Stauffall beeinträchtige auch die Weidenauwaldbestände. Ferner seien die verschlechterten Lebensbedingungen für besonders geschützte Fische nicht hinreichend berücksichtigt worden. Außerdem müssten Summationswirkungen mit den früheren Emsvertiefungen beachtet werden. Da eine erhebliche Beeinträchtigung eines potenziellen FFH-Gebiets festzustellen sei, bestehe bis zur Gebietsmeldung nach allgemeinen europarechtlichen Grundsätzen ein absolutes Stillhaltegebot. Es fehle auch weiter an der erforderlichen Stellungnahme der Europäischen Kommission. Die

vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung der Gebietskohärenz seien untauglich, soweit sie in dem FFH-Gebiet selbst vorgesehen seien.

Das Vorhaben widerspreche auch der Fischgewässerrichtlinie. Der Bereich der Ems oberhalb der Einmündung der Leda sei der Europäischen Kommission nach deren Vorschriften gemeldet worden. Bei dem Aufstau zur Überführung von Schiffen werde der Sauerstoffgehalt der Ems unter den fischkritischen Wert von 4 mg/l sinken. Der Planänderungsbeschluss vom 16. Mai 2001 überlasse in unzulässiger Weise die Bestimmung der Randbedingungen, unter denen im Aufstaufall salzhaltiges Wasser nicht in Bereiche oberhalb von Papenburg gelange, einem Betriebsplan. Außerdem seien die bei der Entleerung der Ems nach Abschluss des Einstaus im Dollart entstehenden plötzlichen Salzgehaltssprünge für die dort befindlichen Lebewesen schädlich. Bei Einhaltung aller Nebenbestimmungen und unter Beachtung der hydrologischen Bedingungen in der Ems und im Leda-Jümme-Raum, sei der beabsichtigte Aufstau der Ems nicht durchzuführen.

Der Kläger beantragt,

den Planfeststellungsbeschluss der Beklagten vom 14. August 1998/ 22. Juli 1999/24. März 2000/16. Mai 2001 aufzuheben,

hilfsweise,

festzustellen, dass der im Hauptantrag genannte Bescheid rechtswidrig ist und nicht vollzogen werden darf,

weiter hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten,

1.)

festzusetzen, dass die Tore des Emssperrwerks mit einer doppelten Sicherheit ausgestattet werden,

2.)

die in der Nebenbestimmung A. II. 1.21 vorgesehene zeitliche Beschränkung aufzuheben,

3.)

über eine Verkürzung der in der Nebenbestimmung A. II. 1.22 vorgeschriebenen maximalen Dauer eines Staufalls unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden,

4.)

den Aufstau der Ems nur im Falle einer vorangegangenen Springtide zuzulassen,

5.)

den Aufstau der Ems nur außerhalb der Wanderungszeit der im Anhang II zur FFH-Richtlinie aufgeführten Wanderfischarten zuzulassen,

6.)

über die in der Nebenbestimmung A. II. 1.23 zu dem im Hauptantrag bezeichneten Planfeststellungsbeschluss vorgeschriebene maximale jährliche Schließdauer des Emssperrwerks für Staufälle unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden,

7.)

den Satz 2 der Nebenbestimmung A II. 1.23 aufzuheben,

8.)

die Schließung des Sperrwerks zu Stauzwecken für Überführungen von Schiffen, die nicht in der Werft der Beigeladenen hergestellt worden sind, und zu Überführungen nach flussaufwärts, nicht zuzulassen,

9.)

Bedarfsbaggerungen in der Zeit von einer Woche vor Beginn des Staufalles zu untersagen,

10.)

über die in der Nebenbestimmung A. II. 2.2.1 festgesetzten Sauerstoffwerte erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden

und einen unteren Grenzwert von 4 mg/l für die gesamte Stauzeit festzusetzen,

11.)

unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts und Änderung der Nebenbestimmung A. II. 2.2.1 Ausgangswerte für den Schwebstoffgehalt der Ems im Aufstaufall festzusetzen und die Messung von Sauerstoffwerten in einer Tiefe von 0,5 bis 1 m unter der Wasseroberfläche sowie an der Gewässersohle vorzuschreiben,

12.)

unter Änderung der Nebenbestimmung A II. 2.2.2.a Maßnahmen zu bestimmen, die eine Beachtung der festgesetzten höchstens zulässigen Salzgehaltsdifferenzen im Dollart sichern, und Regelungen für den Fall des Abbruchs des Ablassvorgangs bezüglich der Verlängerung der Stauzeit, der weiteren Sauerstoffzehrung und der Ausbreitung von Salzwasser im limnischen Bereich unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu treffen,

13.)

über die in der Nebenbestimmung A II. 2.2.2.b festgesetzten Regelungen zur Verhinderung oder Minderung des Fortschreitens der Brackwassergrenze im limnischen Bereich erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden,

14.)

im Brackwasserbereich der Ems Rückdeichungen vorzuschreiben, so dass 10 ha Außendeichsflächen mit Salzwiesen und ein mindestens 137 ha großer zusammenhängender Deichvorlandbereich entsteht,

15.)

im Süßwassertidebereich der Ems Rückdeichungen zur Entwicklung von neuen Süßwasserwattflächen und Weidenauwaldstandorten in einem Bereich vorzuschreiben, der im Staufall nicht mit salzhaltigem Wasser in Berührung kommt,

und jeweils den im Hauptantrag bezeichneten Planfeststellungsbeschluss der Beklagten aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie erwidert im wesentlichen: Der Kläger könne Fragen der Zuständigkeit nicht rügen. Ein erheblicher Eingriff in das betroffene Europäische Vogelschutzgebiet liege nicht vor. Das Nendorper Vorland sei aufgrund der Vorschriften über besondere Biotope und der Verfügungsbefugnis des Landes Niedersachsen hinreichend unter Schutz gestellt worden. Mit den Nutzern der Flächen seien inzwischen Vereinbarungen über die extensive Nutzung getroffen worden. Der Bereich der Ems zwischen Papenburg und dem Dollart sei rechtsfehlerfrei nicht nach der FFH-Richtlinie gemeldet worden, zumal es dort keine prioritären Lebensraumtypen oder Arten gebe. Das Sperrwerk rechtfertige sich allein aus dem Gesichtspunkt des Küstenschutzes. Deicherhöhungen seien keine Alternative, da das Sperrwerk insoweit einen Systemwechsel darstelle. Mit einer Teilverlagerung der Werft der Beigeladenen könne das mit dem Planfeststellungsbeschluss verfolgte Ziel der Förderung des Werftstandortes Papenburg nicht erreicht werden. Die Nebenbestimmungen zum Sauerstoffgehalt der Ems im Staufall seien ausreichend. Entgegen den Befürchtungen der Europäischen Kommission werde es bei Beachtung der Nebenbestimmung zum Fortschreiten salzhaltigen Wassers auch nicht zu einem massenhaften Sterben von süßwassergewöhnten Fischen und Makrozoobenthos kommen. Die Fischgewässerrichtlinie verfolge Ziele des Gesundheits-, nicht des Naturschutzes, so dass sich der Kläger auf diese nicht berufen könne.

Die Beigeladene beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt im wesentlichen vor: Im Hinblick auf das betroffene Europäische Vogelschutzgebiet sei nicht der strenge Schutz nach der Vogelschutzrichtlinie, sondern das Regime der FFH-Richtlinie maßgeblich. Der Bereich zwischen Papenburg und Emden sei kein potenzielles FFH-Gebiet. Es gebe, das Gegenteil unterstellt, auch keine allgemeine Stillhaltepflicht der Behörden, weil bei der Bestimmung der Liste nach Art. 4 Abs. 2 der FFH-Richtlinie Gesichtspunkte des politischen Ermessens von Bedeutung

seien. Jedenfalls könne wegen des Fehlens von normierten Erhaltungszielen eine Verträglichkeitsprüfung im Sinne des § 19 c BNatSchG gar nicht durchgeführt werden. Kumulationswirkungen mit anderen Vorhaben könnten nur berücksichtigt werden, wenn das weitere Projekt unter Geltung der FFH-Richtlinie zugelassen worden sei. Die sei bei den Emsvertiefungen nicht der Fall. In die Bewertung, ob ein erheblicher Eingriff vorliege, seien auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit einzubeziehen.

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung, die vom 24. bis zum 26. April sowie vom 14. bis zu 16. Mai 2001 durchgeführt worden ist, folgende Sachverständige vernommen: zu Fragen des Küstenschutzes Herrn Dipl.-Ing. N., Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Forschungsstelle Küste, und Herrn Ltd. Baudirektor Dr. Ing. F., Bundesanstalt für Wasserbau, letzteren auch zu Fragen des Fortschreitens salzhaltigen Wassers im Staufall; zu Fragen der Notwendigkeit eines Aufstaus der Ems zur Überführung von Kreuzfahrtschiffen Herrn Dipl.-Geograph H., Institut für Seeverkehrswirtschaft und Logistik, Bremen; zur Frage von Salzgehaltssprüngen im Dollart nach Beendigung des Staufalls Herrn Regierungsdirektor Dr. H., Bundesanstalt für Wasserbau; zu Fragen der Notwendigkeit einer Meldung des Gebiets der Unterems zwischen Papenburg und dem Dollart nach Art. 4 der FFH-Richtlinie Herrn Dipl.-Ing D., Niedersächsisches Landesamt für Ökologie; zur Frage der Möglichkeit des Aufstaus der Ems Herrn Dr. B., Arcadis Trischler & Partner, Darmstadt; zur Frage des Sauerstoffgehalts der Ems im Staufall Herrn Dr. Z., Universität Oldenburg, Institut für Chemie und Biologie des Meeres; zur Frage der Beeinträchtigung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Ems-Außendeichsflächen und Sände zwischen Terborg und Emden“, zum Süßwasser- und Brackwasserwatt als Erhaltungsziele eines potenziellen FFH-Gebietes „Unterems zwischen Papenburg und dem Dollart“, sowie zur Beeinträchtigung der Fische und des Makrozoobenthos Herrn Dipl.- Biologen T. und Herrn Dipl.-Biologen H., IBL-Umweltplanung, Oldenburg.

Außerdem hat das Gericht Herrn Ministerialrat S., Niedersächsisches Umweltministerium, als Zeugen zum Gebietsmeldungsverfahren nach Art. 4 der FFH-Richtlinie im Hinblick auf die Unterems von Papenburg bis zum Dollart vernommen.

Für den Kläger haben sich in der mündlichen Verhandlung folgende sachverständige Personen geäußert: Herr Dipl.-Biologe und Verm.-Ing. K. zu Fragen der Weichholzauenwälder an der Unterems; Herr Dr. S. zu der Fauna von Weichholzauenwälder und zu Fragen des Sauerstoffgehalts der Ems im Staufall; Frau Dipl.-Ing. für Landespflege K. zur Frage der Notwendigkeit einer Meldung der Unterems zwischen Papenburg und dem Dollart nach Art. 4 der FFH-Richtlinie; Herr Dipl.-Biologe K.

zur Frage der Beeinträchtigung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Ems-Außendeichsflächen und Sände zwischen Terborg und Emden“.

Für die Beklagte hat sich in der mündlichen Verhandlung der Angestellte D. vom Naturschutzdezernat der Beklagten zur Frage der Notwendigkeit einer Meldung der Unterems zwischen Papenburg und dem Dollart nach Art. 4 der FFH-Richtlinie und zu Weidenauwaldbeständen an der Unterems geäußert.

Für die Beigeladene hat Technischer Direktor Z. in der mündlichen Verhandlung Fragen der Überführung von Kreuzfahrtschiffen auf der Ems erläutert.

Außerhalb der mündlichen Verhandlung hat das Gericht noch folgende schriftliche Stellungnahmen eingeholt: vom Institut für Seewirtschaft und Logistik Bremen, vom März 2001; von Herrn Dr. Gerd-Peter Zauke vom 21. März 2001; vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie vom 22. März 2001; von der Bundesanstalt für Wasserbau vom 23. und 25. März sowie vom 8. Mai 2001; von IBL-Umweltplanung, Oldenburg, vom 26. März 2001; vom Nds. Umweltministerium vom 30. März 2001; von der IGB Ingenieurgesellschaft mbH, Hamburg, vom 9. April 2001.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger am 16. Mai 2001 insgesamt 36, teilweise untergliederte Hauptbeweisanträge gestellt. Die Beigeladene hat bezüglich einer Tatsache die Erhebung weiteren Beweises beantragt. Die Begehren sind in der mündlichen Verhandlung mit Beschlüssen vom 16. Mai 2001 abgelehnt worden.

Wegen des Sach- und Streitstandes im übrigen wird auf die Gerichtsakten des vorliegenden Verfahrens sowie der Rechtsstreitigkeiten 1 B 3953/98, 1 B 2771/99, 1 B 3319/99 und 1 B 1805/00 und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen; sie sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist mit dem Hauptantrag und dem ersten Hilfsantrag als Anfechtungsklage und mit den weiteren Hilfsanträgen als Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 VwGO) zulässig. Die erforderliche Klagebefugnis ergibt sich aus den §§ 60 c Abs. 1 NNatSchG, 42 Abs. 2 1. Hs. VwGO, wonach der Kläger als ein nach § 29 Abs. 2 und 3 BNatSchG anerkannter Verein geltend machen kann, dass ein Verwaltungsakt den Vorschriften des BNatSchG oder des NNatSchG oder auf diesen Gesetzen beruhender Rechtsvorschriften oder

solchen, die auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dienen bestimmt sind, widerspricht.

Die Klage ist jedoch nicht begründet.

Maßgeblich ist die Sach- und Rechtslage bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses (vgl. etwa BVerwG, Urteile vom 15. März 2000 - 11 A 31 und 33/97 - NVwZ 2001, 78 und 80, 81). Soweit in den Planergänzungs- bzw. änderungsbeschlüssen der Beklagten vom 22. Juli 1999, 24. März 2000 und 16. Mai 2001 Entscheidungen zu einzelnen Fragen getroffen worden sind, ist der Zeitpunkt des Ergehens dieser Bescheide zugrunde zulegen.

Hinsichtlich der Rechtsfolgen von Planungsfehlern gilt Folgendes: Mängel bei der Abwägung sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind (§ 75 Abs. 1a Satz 1 VwVfG; die Anwendung dieser und anderer Regelungen des VwVfG ergibt sich aus den Bestimmungen der §§ 12 NDG, 127 NWG). Nach § 75 Abs. 1a Satz 2 2. Fall VwVfG scheidet eine Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses bei erheblichen Mängeln aus, wenn diese durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können. In solchen Fällen ist lediglich die Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses festzustellen (vgl. dazu BVerwG, Beschluss vom 1. April 1998 – 11 VR 13/97 – NVwZ 1998, 1070; Urteil vom 21. März 1996 – 4 C 19.94 – DVBl. 1996, 907, 908). Im Falle erheblicher Mängel bei der Abwägung ist einer Planaufhebung auch die Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses durch Schutzauflagen (§ 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG) vorrangig (§ 75 Abs. 1a Satz 2 1. Fall VwVfG). In diesem Fall kann der Betroffene lediglich eine hierauf gerichtete Verpflichtungsklage erheben. Der festgestellte Mangel darf für die Planungsentscheidung aber nicht von so großem Gewicht sein, dass hierdurch die Ausgewogenheit der Gesamtplanung in Frage gestellt wird. Dies ist der Fall, wenn die konkrete Möglichkeit besteht, dass die Behörde in Kenntnis notwendiger Ergänzungen des Planes eine grundsätzlich andere Planentscheidung getroffen hätte. Die Nachholung der Schutzauflage scheidet ferner aus, wenn dadurch in dem Interessengeflecht der Planung andere Belange nachteilig betroffen würden (vgl. BVerwG, Urteil vom 5. März 1997 – 11 A 25/95 – NVwZ 1998, 513, 515; Beschluss 12. November 1992 - 7 ER 300/92 - NVwZ 1993, 266, 267; Beschluss vom 3. April 1990 – 4 B 50/89 – NVwZ-RR 1990, 454, 455).

1.)

Der Planfeststellungsbeschluss ist nicht aus Gründen der sachlichen Zuständigkeit aufzuheben.

Die Kammer hat hierzu im einstweiligen Rechtsschutzverfahren mit Beschluss vom 26. Oktober 1999 (aaO, S. 11 ff.) ausgeführt:

„Soweit die Antragsteller die Auffassung vertreten, die Antragsgegnerin sei für den Erlass des hier maßgeblichen Planfeststellungsbeschlusses nicht zuständig gewesen, können sie diesen Gesichtspunkt im Rahmen des ihnen nach § 60c NNatSchG zustehenden Verbandsklagerechts grundsätzlich nicht rügen (vgl. schon Beschluss der Kammer vom 26. November 1998 – 1 B 3953/98 – Seite 12).

Aus der vorgenannten Regelung lässt sich nämlich entgegen der Ansicht der Antragsteller nicht ableiten, dass die anerkannten Naturschutzverbände die Verletzung sämtlicher Vorschriften geltend machen können, die im Zusammenhang mit einem Natur und Landschaft beanspruchenden Projekt zu berücksichtigen sind. Dies ergibt sich nach Ansicht der Kammer schon aus dem Wortlaut der § 60c Abs. 1 NNatSchG, der zunächst für die Klagebefugnis ein abschließendes „Rügeprogramm“ (vgl. Rettberg, Nds.VBl. 96, 274, 278) beschreibt. Eine Ausweitung des Verbandsklagerechts in dem von den Antragstellern vertretenen Sinne im Rahmen der Prüfung der Begründetheit würde zudem auch dem Sinn und Zweck sowie der Struktur des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes im Rahmen einer Anfechtungsklage widersprechen. Denn der Erfolg einer solchen Klage hängt in der Sache davon ab, dass gerade auch subjektive öffentliche Rechte des jeweiligen Klägers verletzt sind (vgl. § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO). Die Naturschutzverbände sind angesichts der in § 60c Abs. 1 NNatSchG bestimmten Einschränkungen auch nicht - wie die Antragsteller meinen - mit einem unmittelbar durch ein Vorhaben in Anspruch genommenen und mit sog. enteignender Vorwirkung betroffenen Grundeigentümer zu vergleichen, der aufgrund der Vorgaben des Art. 14 Abs. 3 GG grundsätzlich eine allgemeine Rechtmäßigkeitsprüfung verlangen kann (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 28. Februar 1996 – 4 A 27/95 - NVwZ 1996, 1011, 1012; Beschluss vom 21. Februar 1997 – 4 B 177.96 - NuR 1997, 353), sondern eher mit einem mittelbar betroffenen Dritten. Ein solcher nicht unmittelbar Betroffener kann ebenfalls lediglich die Einhaltung der gerade ihn schützenden Vorschriften verlangen (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Juli 1998 – 11 A 30/97 – NVwZ 1999, 70, 71; Beschluss vom 13. März 1995 – 11 VR 5/95 – NVwZ 1995, 904, 905; Beschl. vom 27. Januar 1988 – 4 B 7/88 -, NVwZ 1988, 534, 535; grundlegend BVerwG, Urteil vom 14. Februar 1975 – IV C 21/74 – NJW 1975, 1373, 1376). Dass die – auch unter Berücksichtigung der Staatszielbestimmung des Art. 20 a GG zulässige (vgl. BVerwG, Urteil v. 18. April 1996 – 11 A 86/95 -, NVwZ 1996, 901, 904; Urteil v. 06. November 1997 – 4 A 16.97 -, UPR 1998, 150) – Einschränkung der Klagebefugnis der Naturschutzverbände auch im Rahmen der materiellen Überprüfung des angegriffenen Verwaltungsaktes fortwirkt, ist im übrigen in der Rechtsprechung geklärt (vgl. BVerwG, Urteil v. 19. Mai 1998 aaO S. 962 f. zum schleswig-holsteinischen Recht, Urteil v. 24. Mai 1996 – 4 A 16.95 -, Buchholz 406.401 § 29 BNatSchG Nr. 10, Seite 15, 20 zum sächsischen

Recht; OVG Lüneburg, Urteil vom 18. November 1998 – 7 K 912/98 -, Seite 13 ff). Das von den Antragstellern angeführte Urteil des Nds. Oberverwaltungsgerichts vom 27. Januar 1992 – 3 A 221/88 – NuR 1992, 293, 294, worin es heißt, dass bei der Verbandsklage die Fehlerhaftigkeit des Planfeststellungsbeschlusses „aus allen denkbaren Gründen“ geltend gemacht werden könne, ist vor dem Inkrafttreten des § 60 c NNatSchG am 01. November 1993 (vgl. Gesetz vom 18. Oktober 1993 – Nds.GVBl S. 444) ergangen und daher für die geltende Gesetzesfassung wenig aussagekräftig. Hinzu kommt, dass die erwähnte Formulierung in ihrem Zusammenhang betrachtet werden muss. Im gleichen Absatz der Entscheidungsgründe wird von dem Nds. Oberverwaltungsgericht nämlich auch darauf hingewiesen, dass den Naturschutzverbänden lediglich die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege anvertraut sind.

Einschränkend ist allerdings hinzuzufügen, dass eine Missbrauchskontrolle des Gerichts besteht. Nach der Rechtsprechung ist ein Ausweichen auf ein anderes Verfahren nämlich dann unzulässig, wenn darin eine schuldhafte und offensichtliche Umgehung der Verbandsbeteiligung zu sehen wäre, mithin die Entscheidung der Behörde nach jeder denkbaren Ansicht unvertretbar oder erkennbar vorgeschoben ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Mai 1997 – 11 A 43/96 – NVwZ 1998, 279, 281).

Dass die Frage der Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde keine Vorschrift ist, die im Sinne des § 60c Abs. 1 NNatSchG auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dienen bestimmt ist, ergibt sich neben den bereits im Beschluss vom 26. November 1998 erwähnten Gründen, auf die verwiesen wird, daraus, dass es in materieller Hinsicht grundsätzlich unerheblich ist, welche Behörde diese Gesichtspunkte nachprüft. Dies gilt gerade dann, wenn es – wie hier im Rahmen der Prüfung nach § 78 VwVfG – lediglich um die Frage geht, welche von zwei an sich zuständigen Behörden das Verfahren durchzuführen hat. Denn in materieller Hinsicht verändert sich der Prüfungsmaßstab nicht, weil in Abs. 2 Satz 1 dieser Bestimmung lediglich geregelt ist, dass sich die Zuständigkeit und das Verfahren nach den Rechtsvorschriften richten, die für diejenige Anlage vorgeschrieben ist, die einen größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt. Ferner ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber grundsätzlich beiden Behörden ausreichenden naturschutzfachlichen Sachverstand zugebilligt hat (zweifelnd zum Verbandsklagerecht insoweit auch OVG Lüneburg, Urteil vom 18. November 1998 a.a.O., S. 24; Diefenbach, NuR 1997, 573, 575 „sehr zweifelhaft“). Der Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. November 1995 – 11 VR 38/95 – NVwZ 1996, 389, 390, spricht ebenfalls für die hier vertretene Auffassung. In diesem ist eine Verletzung des Beteiligungsrechts der Naturschutzverbände nach § 29 Abs. 1 BNatSchG im Falle der fehlenden Zuständigkeit verneint worden, auch wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 78 VwVfG geprüft wurden (vgl. allerdings das Urteil in der Hauptsache vom 18. April 1996 – 11 A 86/95 - NVwZ 1996, 901, 902 f, in welchem die Frage der Rügebefugnis nicht mehr problematisiert worden ist). Die von den Antragstellern angeführte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz materieller Positionen durch Verfahrensrecht (vgl. Beschluss vom 20. Dezember 1979 – 1 BvR 385/77 -, NJW 1980, 759, 763) kann eine andere Einschätzung nicht rechtfertigen. Sie betrifft nicht die Frage von Zuständigkeiten. Außerdem basieren die Rechte der Antragsteller auf einfachgesetzlicher Grundlage, nicht etwa auf grundgesetzlich garantierten Positionen.

Eine gezielte Umgehung der Verbandsbeteiligungsrechte der Antragsteller läßt sich hier voraussichtlich nicht feststellen. Vorliegend wäre es zudem so, dass bei einer vollständigen oder teilweisen Zuständigkeit der Wasser- und Schifffahrsdirektion Nordwest eine materielle Verbandsklage nach § 60c Abs. 1 NNatSchG nicht gegeben wäre, weil diese gegen Verwaltungsakte von Bundesbehörden nicht statthaft ist (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 14. Mai 1997 a.a.O.). In diesem Falle könnten die Antragsteller mithin allein die Einhaltung ihrer Beteiligungsrechte nach § 29 Abs. 1 BNatSchG gerichtlich durchsetzen. Es kann nicht unterstellt werden, dass der von den Antragstellern angenommene größere Einfluss des Landes Niedersachsen in einem Verfahren, welches von einer Landesbehörde durchgeführt wird, dazu führt, dass Umweltbelange wesentlich anders gewichtet werden. Dass unter Umständen bei einer anderen Behörde die Chance einer anderen Abwägung der für und gegen das Projekt sprechenden Gründe besteht, begründet keine rechtlich geschützte Position.

Hinzu kommt, dass die von der Antragsgegnerin im Planfeststellungsbeschluss (S. 37 f.) favorisierte entsprechende Anwendung des § 78 VwVfG der Kammer vertretbar erscheint. Die Vorschrift gilt zwar unmittelbar nur für die Fälle, in denen zwei Vorhabenträger unterschiedliche Projekte planen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. April 1996 – 11 VR 47.95 – Buchholz 316, § 78 VwVfG Nr. 7). Dass ein besonderer Bedarf an Koordination ähnlich auch für die hier vorliegende Konstellation, in der ein Vorhaben eines Vorhabenträgers unter zwei Gesichtspunkten planfeststellungsbedürftig ist, besteht, lässt sich aber entgegen der Ansicht der Antragsteller nicht ohne weiteres verneinen (vgl. insbesondere auch Kopp, VwVfG, 6. Auflage 1996, RdNr. 3 zu § 78, a.A. aber z.B. Knack, VwVfG, 6. Aufl. 1998, Anm. 3.3.5 zu § 78). Dafür spricht auch, dass eine Planung unangemessen erschwert wäre, wenn – wie die Antragsteller vortragen – ein einheitliches Projekt mit mehreren Funktionen in zwei getrennten Planfeststellungsverfahren zu behandeln wäre.

Ohne Willkür sind im Ergebnis auch die Erwägungen der Antragsgegnerin zu der Anwendung des § 78 Abs. 2 VwVfG (vgl. S. 38 des Planfeststellungsbeschlusses). Zwar vermag die Kammer – wie im folgenden unter 9.) noch näher dargelegt werden wird – sich nicht der auch insoweit maßgeblichen Erwägung der Antragsgegnerin anzuschließen, dass das Emssperrwerk vorrangig dem Küstenschutz und nur in zweiter Linie der Förderung der Region Papenburg diene. Vielmehr ist insoweit von einer Gleichrangigkeit der Vorhabenzwecke auszugehen. Nichtsdestotrotz ist die Entscheidung der Antragsgegnerin, ihre Zuständigkeit anzunehmen, unter dem Gesichtspunkt vertretbar, dass der Schutz vor Sturmfluten weitestgehende Auswirkungen für die im sturmflutgeschützten Bereich der Ems lebenden Personen entfaltet und die zusätzlichen Beeinträchtigungen der Umwelt durch den Staufall demgegenüber weniger gewichtig erscheinen.“

Der hiergegen gerichtete Vortrag des Klägers überzeugt die Kammer nicht. Die Bestimmung des § 60 c Abs. 1 NNatSchG ermöglicht schon nach ihrem kaum missverständlichen Wortlaut nicht die Rüge beliebiger Rechtsverstöße. In der Vorschrift sind nämlich gerade einschränkend Regelungen genannt, deren Verletzung geltend gemacht werden kann. Etwas anderes ergibt sich auch aus der Entstehungsgeschichte

der Norm nicht. So wird in der Begründung des Gesetzentwurfes der Landesregierung (LT-Drs. 12/4371, S. 34, 5. Absatz) die grundsätzliche Beschränkung der Klagebefugnis der Verbände auf Vorschriften, die zumindest auch einen naturschutzrechtlichen Bezug aufweisen, ausdrücklich hervorgehoben. Beispielhaft für teilweise naturschutzbezogene Rechtssätze werden § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 AbfG sowie Abwägungsentscheidungen erwähnt. Anschließend (aaO, 6. Absatz) wird auf die von der erkennenden Kammer bereits im obigen Auszug aus dem Beschluss vom 26. Oktober 1999 angesprochene Parallele zu Klagen Dritter gegen einen eine andere Person begünstigenden Verwaltungsakt hingewiesen. Diese können aber nach der vom Kläger in diesem Zusammenhang hervorgehobenen sog. Schutznormtheorie (vgl. dazu grundlegend Wahl in: Schoch u.a., VwGO, Stand: Januar 2000, Rn. 94 ff. vor § 42 Abs. 2) gerade nicht die vollständige Rechtmäßigkeit einer behördlichen Entscheidung überprüfen lassen, sondern nur die Verletzung der ihre Interessen schützenden Vorschriften geltend machen. Die in der Gesetzesbegründung der Nds. Landesregierung (aaO, S. 34 2. Absatz) als richtungsweisend angesehenen Vorschriften der §§ 39 b BerlNatSchG, 33 b Saarl. NatSchG entsprechen im übrigen § 60 c NNatSchG im Hinblick auf die Bezeichnung der rügefähigen Normen. Nicht zutreffend ist es daher - wie der Kläger meint - dass ein Eingriff in Natur und Landschaft eine umfassende Rügekompetenz begründet. Der Eingriff ist vielmehr nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG Voraussetzung dafür, dass die einem Klageverfahren vorgelagerte Verbandsbeteiligung im Planfeststellungsverfahren überhaupt eröffnet wird.

Die in dem vom Kläger angeführten Urteil des Nds. Oberverwaltungsgerichts vom 27. Januar 1992 - 3 A 221/88 - (NuR 1992, 293, 294) gewählte Formulierung, dass eine Verbandsklage den Verein zur Geltendmachung der Fehlerhaftigkeit des Planfeststellungsbeschlusses aus „allen denkbaren Gründen“ berechtigt, rechtfertigt keinen anderen Schluss, da die Entscheidung - wie in dem zitierten Auszug aus dem Beschluss der Kammer vom 26. Oktober 1999 bereits ausgeführt - vor Inkrafttreten des § 60c NNatSchG ergangen ist. Auch wäre dieses Urteil, wenn es im Sinne des Klägers zu verstehen sein sollte, durch andere Entscheidungen des Nds. Oberverwaltungsgerichts, die im Grundsatz eine Einschränkung des Verbandsklagerechts bejahen, überholt (vgl. etwa Urteil vom Urteil vom 17. Januar 2001 - 7 K 100/98 - S. 7; Urteil vom 21. Oktober 1998 - 7 K 912/98 - S. 12). Auch im einstweiligen Rechtsschutzverfahren hat der frühere 3. Senat des Nds. Oberverwaltungsgerichts auf die gesetzlichen Begrenzungen des Verbandsklagerechts hingewiesen (vgl. Beschluss vom 6. Juli 2000 - 3 M 561/00 - S. 9 f.). Entsprechendes ergibt sich zudem aus neueren Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2000 - 4 C 2.99 - S. 9;

Urteil vom 19. Mai 1998 - 4 A 9/97 - NVwZ 1998, 961, 962). In dem Urteil vom 19. Mai 1998 (aaO) wird hervorgehoben, dass die Rügebefugnis im Hinblick auf eine landesrechtliche Bestimmung, welche § 60c NNatschG entspricht, eingeschränkt sei.

Die für die Beurteilung der Zuständigkeit von der Beklagten zugrundegelegte Bestimmung des § 78 VwVfG ist nach der Rechtsauffassung der Kammer keine Vorschrift, die (auch) den Belangen des Naturschutzes dient. Abs. 1 der Bestimmung sieht vor, dass für den Fall, dass mehrere selbständige Vorhaben, für deren Durchführung Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben sind, derart zusammentreffen, dass für diese Vorhaben oder für Teile von ihnen nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist, und mindestens eines der Planfeststellungsverfahren bundesrechtlich geregelt ist, für diese Vorhaben oder für deren Teile nur ein Planfeststellungsverfahren stattfindet. Zuständigkeiten und Verfahren richten sich nach den Rechtsvorschriften über das Planfeststellungsverfahren, das für diejenige Anlage vorgeschrieben ist, die einen größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt (§ 78 Abs. 2 Satz 1 VwVfG).

Dem Kläger ist einzuräumen, dass es gerade bei Planungsentscheidungen denkbar ist, dass das Ergebnis der notwendigen Ermessensausübung davon abhängen kann, welche Behörde tätig geworden ist. Deswegen sind Verstöße gegen die sachliche Zuständigkeit nicht nach § 46 VwVfG unbeachtlich (vgl. VGH München, Beschluss vom 13. August 1996 - 20 CS 96.2369 - NVwZ-RR 1997, 399; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 7. Aufl. 2000, Rn. 23 zu § 46). Dieser Gesichtspunkt vermag jedoch mindestens im Rahmen des § 78 VwVfG eine andere Beurteilung nicht zu rechtfertigen. Diese Vorschrift dient nämlich dem Interesse der Allgemeinheit an einer verwaltungsökonomischen Staatstätigkeit. Ihre Anwendung setzt voraus, dass die betroffenen Vorhabenträger im Interesse einer sachgerechten Planung der Koordination ihrer unterschiedlichen Interessen in einem Maße bedürfen, dass diese allein durch eine Abstimmung nicht erreicht werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. November 1996 - 11 A 99.95 - Buchholz 316 § 78 VwVfG Nr. 8; BVerwG, Urteil vom 18. April 1996 - 11 A 86/95 - NVwZ 1996, 901, 903). Dadurch soll ein einheitliches und effektives Verwaltungshandeln ermöglicht werden (vgl. etwa Allesch/Häußler in: Obermayer, VwVfG, 3. Aufl. 1999, Rn. 6 zu § 78; Bonk in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 5. Aufl. 1998, Rn. 1 zu § 78; Dürr in: Knack, VwVfG, 7. Aufl. 2000, Rn. 5 zu § 78). Dass in diesem Zusammenhang Interessen des Naturschutzes nicht von maßgebender Bedeutung sind, zeigt auch die höchstrichterliche Auslegung des § 78 Abs. 2 Satz 1 VwVfG. Danach sind zwar ökologische Folgen eines Projekts für die Frage, welches der in Rede stehenden Vorhaben den größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt, zu berücksichtigen. Indes erfolgt diese Beurteilung allein auf Grund einer

Grobanalyse der Auswirkungen, mithin nicht auf Basis der tatsächlichen Umweltbeeinträchtigungen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. November 1996 aaO). Diese Einschätzung wird dadurch bestätigt, dass nach Auffassung der Kammer auch bei sonstigen Dritten, die sich gegen einen eine andere Person begünstigenden Verwaltungsakt wenden, die Frage der sachlichen Zuständigkeit nicht dem Schutz dieser Betroffenen dient (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 15. Februar 1996 - 3 S 1914/95 - NVwZ-RR 1997, 614; Beschlüsse der Kammer vom 16. November 1999 - 1 B 3016 und 3619/99 -; Seidel, Öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Nachbarschutz, 2000, Rn. 142, S. 83 m.w.N.; aA VGH München, Beschluss vom 13. August 1996 aaO).

Auch ein Fall offensichtlicher und missbräuchlicher Anmaßung der Zuständigkeit durch die Beklagte liegt nach Auffassung der Kammer nicht vor, weil die Anwendung des § 78 Abs. 1 VwVfG im vorliegenden Falle mindestens vertretbar erscheint. Soweit der Kläger u.a. in diesem Zusammenhang geltend macht, dass Gründe des Küstenschutzes nur vorgeschoben seien, ist dies unzutreffend. Insoweit kann auf die noch folgenden Ausführungen zur Regelung des § 19 c Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG (zu 6.) verwiesen werden. Zwar scheidet - wie auch die Beklagte einräumt - eine unmittelbare Heranziehung der Vorschrift aus, weil § 78 VwVfG schon nach seinem Wortlaut voraussetzt, dass zwei Vorhabenträger verschiedene Vorhaben planen (vgl. etwa BVerwG, Beschluss vom 26. April 1996 - 11 VR 47.95 - Buchholz 316 § 78 VwVfG Nr. 7). Es spricht aber einiges für die von der Beklagten befürwortete entsprechende Anwendung der Bestimmung. Diese kommt nämlich in Betracht, wenn - wie hier - durch ein einheitliches Vorhaben Planfeststellungspflichten nach verschiedenen Vorschriften entstehen (Fall der sog. unechten Planungskonkurrenz, vgl. Kopp/Ramsauer, aaO, Rn. 7 zu § 78). Dafür spricht neben den bereits genannten Gesichtspunkten, dass - nach der Auffassung der Kammer (vgl. dazu im einzelnen unten 4.) - dem Vorhaben zwei nicht voneinander zu trennende Vorhabenzwecke zu Grunde liegen. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Voraussetzungen des § 78 Abs. 1 VwVfG unzweifelhaft vorlägen, wenn etwa die Möglichkeit des Aufstaus der Ems von einem weiteren Vorhabenträger beantragt worden wäre. Es erscheint deshalb nicht fern liegend, die Regelung in Fällen wie dem vorliegenden, bei dem das unter mehreren Gesichtspunkten planfeststellungsbedürftige Vorhaben von einem Projektträger durchgeführt werden soll, erst recht heranzuziehen. Die Möglichkeit einer entsprechenden Anwendung des § 78 VwVfG in solchen Fällen wird deshalb auch in der Literatur befürwortet (vgl. insbesondere Allesch/Häußer, aaO, Rn. 10 zu § 78 und die Nachweise in: Kopp/Ramsauer, aaO, FN 2 zu § 78). Die von dem Kläger behauptete Abweichung von dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. April 1996 (aaO) ist schon deshalb nicht dargetan, weil vorliegend lediglich die

Vertretbarkeit einer anderen Einschätzung in den Blick genommen zu werden braucht. Es ist auch nicht ersichtlich, dass eine der hier zu beurteilenden vergleichbare Konstellation bereits Gegenstand höchstrichterlicher Befassung gewesen wäre. Dass auch durchaus gewichtige Gesichtspunkte, wie insbesondere der Charakter des § 78 Abs. 1 VwVfG als Ausnahmevorschrift, gegen die Möglichkeit einer entsprechenden Anwendung sprechen (vgl. dazu etwa Kopp/Ramsauer, aaO, Rn. 7 zu § 78 m.w.N.), ändert ebenfalls nichts an der Vertretbarkeit der von der Beklagten zugrundegelegten Rechtsauffassung.

Auch die konkrete Anwendung des § 78 Abs. 2 Satz 1 VwVfG wird von der Kammer weiter als nicht fern liegend angesehen. Zwar werden bei der Beurteilung, welche Anlage den größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt, häufig nicht die durch ein Vorhaben bewirkten Vorteile, sondern die von ihm ausgehenden Beeinträchtigungen maßgeblich sein (vgl. BVerwG, Urteile vom 18. April 1996 und 27. November 1996, aaO). Es kann aber auch das Gewicht der Vorhabenzwecke gewürdigt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. April 1996, aaO, S. 904, zur verkehrspolitischen Bedeutung eines Einzelvorhabens).

2.)

Die Auffassung des Klägers, dass die **Identität des Rechtsträgers (Land Niedersachsen) von Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörde** die Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses begründe, teilt die erkennende Kammer nicht.

Hierzu ist mit Beschluss vom 26. Oktober 1999 (aaO, S. 15) ausgeführt worden:

„Soweit die Antragsteller rügen, dass Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörde jeweils Stellen des Landes Niedersachsen sind, führt dies nicht zur Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses. Selbst die Identität von Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörde, wie sie hier in der Zeit bis zum 31. Dezember 1997 bestand, ist gesetzlich nicht untersagt und in verfassungsrechtlicher Hinsicht hinnehmbar (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Juli 1990 – 4 C 26.87 -, NVwZ 1991, 781, 782; Urteil vom 24. August 1987 – 4 B 129.87 -, NVwZ 1988, 532 f.), weil dies an den Bindungen an das materielle Recht nichts ändert. Folglich können hieraus nicht ohne weiteres Gründe für eine Befangenheit im Sinne der §§ 20, 21 VwVfG abgeleitet werden.

Diese ergeben sich auch nicht im Hinblick auf Dr. B. und Regierungsdirektor M. von der Antragsgegnerin, weil diese bis zum 15. August 1997 Mitarbeiter des „Projektteams Emssperrwerk“ bei der Antragsgegnerin gewesen sind, später jedoch für die Planfeststellungsbehörde aufgetreten sind. Denkbar ist allenfalls ein Verstoß gegen die Regelung des § 20 Abs. 1 Nr. 5 VwVfG, wonach eine Mitwirkung von Behördenmitarbeitern unzulässig ist, wenn sie gleichzeitig bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt sind. Diese Vorschrift gilt aber nach ihrem Wortlaut („ist“) nur für den Fall, dass

maßgebliche Amtshandlungen gerade in dem Zeitpunkt durchgeführt werden, in dem der Amtswalter noch bei dem Beteiligten beschäftigt war (vgl. BVerwG, Urteil vom 5. Dezember 1986 – 4 C 13.85 - BVerwGE 75, 214, 228). Indes sind die genannten Mitarbeiter der Antragsgegnerin bereits mit der Stellung des Planfeststellungsantrages am 15. August 1997 aus dem „Projektteam Emssperrwerk“ ausgeschieden.

Gründe die wegen dieses Umstandes eine Befangenheit im Sinne des § 21 VwVfG nahelegen würden, sind substantiiert von den Antragstellern auch nicht vorgebracht worden.“

Soweit der Kläger geltend macht, der Umstand, dass dem hier in Rede stehenden Planfeststellungsbeschluss eine politische Entscheidung des früheren Nds. Ministerpräsidenten zu Grunde liege und zudem Zweifel hinsichtlich der Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde bestünden, begründe die Vermutung eines Abwägungsdefizits und sei daher nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Besorgnis der Befangenheit zu betrachten, überzeugt dies nicht. Rechtlich zu beanstanden kann ein Planfeststellungsbeschluss außerhalb des Anwendungsbereichs der §§ 20, 21 VwVfG nur dann sein, wenn ein konkreter Abwägungsmangel festgestellt wird.

3.)

Eine (beachtliche) Verletzung von **Verfahrensrechten** des Klägers, lässt sich nach der Überzeugung des Gerichts nicht feststellen.

Im Beschluss vom 26. Oktober 1999 (aaO, S. 15 ff.) hat die Kammer hierzu ausgeführt:

„Verfahrensvorschriften, soweit sie zugunsten der Antragsteller bestehen, sind voraussichtlich nicht verletzt worden. Verfahrensfehler können grundsätzlich auch von den Naturschutzverbänden gerügt werden, weil sie zur Verkürzung der naturschutzfachlichen Gesichtspunkte führen können. Allerdings muss in den Fällen, in denen – wie hier - ein inhaltliches Verbandsklagerecht gegeben ist, für den Erfolg der Klage die konkrete Möglichkeit bestehen, dass die Entscheidung der Behörde in der Sache bei Einhaltung der Verfahrensregelungen anders ausgefallen wäre (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Mai 1998 aaO S. 962; Urteil vom 05. Dezember 1986 aaO). § 46 VwVfG, wonach Verfahrensfehler unter bestimmten Voraussetzungen unbeachtlich sein können, ist dagegen nur dann anwendbar, wenn die Naturschutzverbände allein die Einhaltung der Verfahrensrechte nach § 29 Abs. 1 BNatSchG verlangen können (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. November 1997 – 11 A 49.96 – UPR 1998, 150, 151). Nur in diesen Fällen hat das Verfahrensrecht nämlich absoluten Charakter, weil es nicht der Durchsetzung materieller Rechte dient.

Die Antragsteller sind im Verfahren voraussichtlich auch ausreichend beteiligt worden.

Ihnen ist zunächst – wie unstreitig ist - im Sinne der §§ 29 Abs. 1 BNatSchG, 60 a NNatSchG Einsicht in die einschlägigen Gutachten, die für die

Beurteilung der Auswirkung auf Natur und Landschaft erforderlich waren, gegeben worden.

Auch können die Antragsteller nicht mit Erfolg rügen, dass etwa im Hinblick auf die nach den Erörterungsterminen im Dezember 1997 bis Februar 1998 noch eingeholten Gutachten und die Änderung des Erläuterungsberichtes vom 29. Mai 1998 eine weitere Möglichkeit, mündliche Stellung zu nehmen, hätte eröffnet werden müssen. Die Antragsteller haben nämlich entgegen ihrer Auffassung grundsätzlich keinen Anspruch auf einen Erörterungstermin (§ 73 Abs. 6 VwVfG). Denn in den §§ 29 Abs. 1 BNatSchG, 60 a NNatSchG ist lediglich vorgesehen, dass den Naturschutzverbänden „Gelegenheit zur Äußerung“ gegeben wird. Sie gewähren mithin nach dem Wortlaut der Regelungen im Hinblick auf die Art und Weise der Mitwirkung im Verwaltungsverfahren lediglich ein an § 28 VwVfG angelehntes allgemeines Anhörungsrecht. Dieser Wortlaut hat umso mehr Gewicht, als sich die Mitwirkungsbefugnisse gerade auch auf Planfeststellungsverfahren erstrecken (vgl. § 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG). Ferner ist auch ein allgemeiner Erfahrungssatz nicht erkennbar, wonach Naturschutzbelange effektiv nur in einer mündlichen Erörterung vorgebracht werden könnten. Schließlich enthält auch § 60b NNatSchG, der das Verfahren der Mitwirkung regelt, keine Anhaltspunkte für einen Anspruch auf eine mündliche Erörterung (vgl. auch VGH Kassel, Urteil vom 11. Februar 1992 – 2 UE 969/88 -, NuR 1992, 382; Gassner in: Gassner/Bendimir-Kahlo/Schmidt-Räntsch, BNatSchG, 1996, RdNr. 12 f zu § 29).

Entsprechendes gilt für das von der Antragsgegnerin so genannte „Planergänzungsverfahren“ (vgl. zu dem Verfahrensablauf Jarass DVBl. 1997, 795, 801 f.). Nach Auffassung der Kammer erfolgten die Maßnahmen, die die Antragsgegnerin nach dem Ergehen des Beschlusses der Kammer vom 26. November 1998 durchgeführt hat (Einholung von Gutachten zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts, Änderung des Textes des Planfeststellungsbeschlusses usw.) im Rahmen einer Fortsetzung des bisherigen Planfeststellungsverfahrens; die Antragsgegnerin ist vor Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses Verfahrensschritte zurückgegangen und hat das Planfeststellungsverfahren, welches sie zunächst abgeschlossen hatte, wieder aufgenommen und erneut zu Ende geführt. Diese schlichte Fortsetzung ist keine Planänderung im Sinne des § 76 VwVfG. Diese Art und Weise des Vorgehens ist im Gesetz nicht ausdrücklich genannt, wird aber in § 75 Abs. 1a VwVfG vorausgesetzt (vgl. zum Vorstehenden: BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 1996 – 4 C 19.95 – DVBl. 1997, 715; Beschluss vom 7. November 1997 – 4 NB 48.96 – DVBl. 1998, 331, 333; Stelkens in: Stelkens/Bonk/Sachs, aaO Rn. 1 zu § 76). Auch im Rahmen der Fortsetzung des Planfeststellungsverfahrens brauchte entsprechend den oben genannten Grundsätzen den Antragstellern nur Gelegenheit zur Äußerung gegeben zu werden, die sie auch erhielten.

Ein weitergehendes Anhörungsrecht – wie es § 29 Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich zulässt - ergibt sich darüber hinaus auch nicht aus § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1997 (BGBl I S. 2081) - UVP - oder Art. 6 Abs. 3 S. 2 der Richtlinie 92/43/EG des Rates vom 21. Mai 1992 (Amtsblatt EG Nr. L 206), geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (Amtsblatt EG Nr. L 305) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen – FFH-

Richtlinie -, weil hier auch lediglich allgemein eine Beteiligung der Öffentlichkeit, nicht aber speziell der Naturschutzverbände geregelt ist.

Unerheblich ist in diesem Zusammenhang auch, dass im Schreiben der Antragsgegnerin vom 10. Mai 1999 neben dem erneuten Antrag des NLWK auf Anordnung der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses lediglich auf die Möglichkeit eines ergänzenden Verfahrens nach § 75 Abs. 1a Satz 2 1. Fall VwVfG und nicht auf die einer Planergänzung (§ 75 Abs. 1a Satz 2 2. Fall VwVfG) hingewiesen worden ist. Wie diese oder andere Möglichkeiten der Planerhaltung im einzelnen voneinander zu unterscheiden sind, kann dabei dahinstehen. Maßgeblich für das Beteiligungsrecht der Antragsteller ist nämlich, dass sie Gesichtspunkte des Naturschutzes aufgrund der Übersendung der maßgeblichen noch entstandenen Unterlagen geltend machen konnten. Im übrigen war aus den Unterlagen auch ohne weiters ersichtlich, dass gerade eine erneute Verträglichkeitsuntersuchung nach § 19c BNatSchG beabsichtigt war.

Dabei ist entgegen der Ansicht der Antragsteller für die Stellungnahmen nach dem Erörterungstermin und im Ergänzungsverfahren auch nicht die Zweimonatsfrist nach § 60b Abs. 4 NNatSchG einzuräumen gewesen. Diese gilt nämlich nach Sinn und Zweck der Regelung nur für die erstmalige Stellungnahme. Allein diese setzt nämlich regelmäßig eine verstärkte Einarbeitung voraus. Dies zeigt auch ein systematischer Vergleich mit § 60b Abs. 1 Satz 2, Absatz 2 NNatSchG. Danach sollen die Naturschutzverbände zunächst binnen eines Monats erklären, dass sie sich überhaupt an dem Verfahren beteiligen wollen. Erst dann werden ihnen die Unterlagen übersandt.

Außerdem ist festzustellen, dass die Antragsteller in allen Stadien des Verfahrens zahlreiche umfangreiche Stellungnahmen abgegeben haben, so dass auch nicht ersichtlich ist, dass sich eine zu kurze Stellungnahmefrist konkret auf die Entscheidung der Antragsgegnerin ausgewirkt haben könnte.“

Zu den Beteiligungsrechten des Klägers bei Erlass des Planergänzungsbeschlusses vom 24. März 2000 hat die Kammer im Beschluss vom 14. Juni 2000 (- 1 B 1805/00 -, S. 8 f.) dargelegt:

„Zunächst liegen keine formellen Fehler vor, die zur Rechtswidrigkeit des Bescheides führen.

Dabei ist – wie sich aus den vorstehenden Ausführungen zu 1) ergibt – das aus § 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG folgende Anhörungsrecht der Antragsteller nicht gewahrt worden. Dieser Fehler ist jedoch gem. § 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 VwVfG geheilt. Nach den Regelungen scheidet die Aufhebung eines Bescheides aus, wenn die Anhörung eines Beteiligten bis zum Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt wird. Die frühere Beschränkung auf eine Nachholung im Vorverfahren ist aufgrund der Änderung des § 45 Abs. 2 VwVfG durch das sog. Genehmigungsbeschleunigungsgesetz vom 12. September 1996 (BGBl. I, S. 1354) entfallen (vgl. dazu etwa Kopp/Ramsauer, VwVfG, 7. Aufl. 2000, Rn. 33ff. zu § 45). Die Regelung des § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG gilt über den reinen Wortlaut hinaus entsprechend für alle Vorschriften, die – wie auch § 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG - dem rechtlichen Gehör dienen (vgl. BVerwG, Urteil vom 5.

Dezember 1986 – 4 C 13/85 – NVwZ 1987, 578, 580; Urteil vom 18. Oktober 1983 – 1 C 13/81 – NVwZ 1984, 578, 579; Kopp/Ramsauer, aaO, Rn. 24). Gründe, die einen Ausschluss dieser Regelung für das ergänzende Verfahren zu einem Planfeststellungsbeschluss nahelegen würden, vermag die Kammer nicht zu erkennen, zumal es sich – wie ausgeführt – um eine Fortsetzung des ursprünglichen Planfeststellungsverfahrens handelt.

Eine solche ausreichende Nachholung der Anhörung der Antragsteller ist hier erfolgt. Die Antragsgegnerin hat ihnen im Beschwerdeverfahren 3 M 561/00 beim Nds. Oberverwaltungsgericht mit Schriftsatz vom 3. April 2000 ausdrücklich Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zwei Wochen zum Planergänzungsbeschluss zu äußern. Mit den insbesondere im vorliegenden Verfahren vorgetragenen Gesichtspunkten der Antragsteller hat sie sich im Schriftsatz vom 24. Mai 2000 im einzelnen und ausführlich auseinandergesetzt.

Eine Verletzung eines Beteiligungsrechts führt für den Fall, dass – wie hier – ein inhaltliches Verbandsklagerecht besteht, auch nur dann zur Aufhebung des Verwaltungsaktes, wenn die konkrete Möglichkeit bestanden hat, dass die Entscheidung der Behörde bei Einhaltung der Verfahrensregelungen anders ausgefallen wäre (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Mai 1998 – 4 A 9/97 – NVwZ 1998, 961, 962; Urteil vom 5. Dezember 1986 aaO, S. 581). Die Anwendbarkeit des § 46 VwVfG ist nur dann ausgeschlossen, wenn die Naturschutzverbände allein die Einhaltung der Verfahrensrechte nach § 29 Abs. 1 BNatSchG verlangen können (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. November 1997 – 11 A 49.96 – UPR 1998, 150, 151), weil diese dann absoluten Charakter haben und nicht – wie hier – der Durchsetzung materieller Rechte dienen.

Hier geht das Gericht – wie sich aus den folgenden Ausführungen zu b) ergibt – davon aus, dass eine rechtzeitige Beteiligung der Antragsteller an der Sachentscheidung der Antragsgegnerin nichts geändert hätte.“

Es ist auch unter Berücksichtigung des Vortrags des Klägers daran festzuhalten, dass ein Verfahrensfehler nur beachtlich ist, wenn die konkrete Möglichkeit besteht, dass die Entscheidung der Behörde bei rechtmäßiger Behandlung anders ausgefallen wäre. Darauf hat auch das Nds. Oberverwaltungsgericht in dem Beschluss vom 6. Juli 2000 (- 3 M 561/00 - Seite 9) hingewiesen (vgl. auch Urteil vom 17. Januar 2001, aaO, S. 10; Beschluss vom 4. Dezember 1997 - 7 M 1155/97 - NuR 1998, 275, 279). Ausnahmsweise etwas anderes gilt nur dann, wenn – wie etwa bei Verwaltungsakten, die von Bundesbehörden erlassen werden – eine materielle Verbandsklagebefugnis nicht besteht, weil dann die in § 29 Abs. 1 BNatSchG gewährten Verfahrensrechte absoluten Charakter aufweisen und nicht nur eine dienende Funktion haben. Bei der dem entgegenstehenden Formulierung im Beschluss vom 26. Oktober 1999 handelt es sich um ein offensichtliches auch für den Kläger leicht erkennbares Versehen (statt „anwendbar“ hätte es „unanwendbar“ heißen müssen). Der Auffassung des Klägers, dass die Regelungen der §§ 45, 46 VwVfG für Planfeststellungsverfahren keine Anwendung finden, vermag das

Gericht nicht zu folgen. Denn der den Bestimmungen zugrundeliegende allgemeine Rechtsgedanke lässt sich auch auf Ansprüche auf mündliche Erörterung nach den §§ 67 Abs. 1, 73 Abs. 6 VwVfG übertragen (vgl. BVerwG, Urteil vom 5. Dezember 1986 - 4 C 13/85 - NVwZ 1987, 578, 580; Urteil vom 18. Oktober 1983 - 1 C 13/81 - NVwZ 1984, 578, 579; Kopp/Ramsauer aaO, Rn. 24 zu § 45; Schäfer in: Obermayer aaO, Rn. 34 zu § 45). Die mit der Änderung des § 45 Abs. 2 VwVfG durch das Genehmigungsverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 12. September 1996 (BGBl. I S. 1354) eröffnete Möglichkeit der Fehlerheilung im gerichtlichen Verfahren sollte keine Einschränkung des Anwendungsbereichs des § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG zur Folge haben. Dies würde erkennbar der Zielrichtung der den Grundsatz der Planerhaltung betonenden Regelungen widersprechen. Der Gesetzgeber ist vielmehr von einem ergänzenden Nebeneinander der §§ 45, 46 VwVfG einerseits und des § 75 Abs.1 a VwVfG andererseits ausgegangen (vgl. Henke aaO, S. 54; Storost NVwZ 1998, 797, 800). Es gibt daher keinen durchgreifenden gesetzlichen Anhalt für die Annahme des Klägers, § 75 Abs. 1a Satz 2 2. Fall VwVfG sei die im Verhältnis zu § 45 Abs. 2 VwVfG speziellere Rechtsvorschrift.

Soweit der Kläger geltend macht, dass nach § 73 Abs. 6 VwVfG sowohl vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom 14. August 1998 als vor Ergehen des Planergänzungsbeschlusses vom 22. Juli 1999 weitere Erörterungstermine hätten durchgeführt werden müssen, folgt ihm die Kammer auch unter Berücksichtigung seines neueren Vortrags nicht. Die §§ 29 Abs. 1 BNatSchG, 60a NNatSchG räumen den Naturschutzverbänden lediglich ein „einfaches“ Anhörungsrecht ein. Dies legt auch § 29 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG nahe, wonach einige Regelungen des § 28 VwVfG für sinngemäß anwendbar erklärt werden. Durch § 60a NNatSchG, der die Mitwirkungsbefugnisse der Verbände wortgleich mit § 29 Abs. 1 BNatSchG umschreibt, sollte das Beteiligungsrecht der Naturschutzverbände auch nur hinsichtlich der Verfahren, in denen eine solche Mitwirkung überhaupt vorgesehen ist (vgl. dazu den in § 60a NNatSchG aufgeführten Katalog), nicht aber in Bezug auf die Art und Weise der Beteiligung erweitert werden (vgl. LT-Drs. 12/ 4371, S. 20). Aus dem vom Kläger hervorgehobenen Umstand, dass § 73 Abs. 6 VwVfG eine mündliche Erörterung mit den Personen, die Einwendungen erhoben haben, vorschreibt, folgt wegen dieser spezielleren Regelungen daher nicht anderes. Dafür spricht auch die Stellung der Naturschutzverbände als Verwaltungshelfer (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 12. November 1997 - 11 A 49/96 - NVwZ 1998, 395, 396; Urteil vom 12. Dezember 1996 - 4 C 19.95 - Buchholz 406.401 § 29 BNatSchG Nr. 12).

Im übrigen war die Beklagte - einen grundsätzlichen Anspruch des Klägers aus § 73 Abs. 6 VwVfG insoweit unterstellt - auch nicht verpflichtet, weitere Erörterungstermine durchzuführen. Zwar sind nach dem 5. Februar 1998 noch eine beträchtliche Zahl neuer Gutachten (vgl. Anlagen 333 bis 408 zum Planfeststellungsbeschluss) eingeholt worden. Ferner ist am 29. Mai 1998 der Planfeststellungsantrag in dem aus dem Tatbestand ersichtlichen Umfang geändert worden. Nach § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG ist aber selbst dann, wenn ein bereits ausgelegter Plan geändert werden soll und dadurch Aufgabenbereiche einer Behörde oder Belange Dritter erstmalig oder stärker als bisher berührt werden, diesen die Änderung lediglich mitzuteilen und eine Stellungnahme- und Einwendungsfrist von zwei Wochen einzuräumen. Lediglich bei Auswirkungen auf das Gebiet einer anderen Gemeinde ist insoweit das gesamte in § 73 Abs. 2 bis 6 VwVfG vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren zu wiederholen (§ 73 Abs. 8 Satz 2 VwVfG). Aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung ist es aber in anderen Fällen gerade nicht zwingend vorgesehen, einen weiteren Erörterungstermin durchzuführen (vgl. Allesch/Häußler, aaO, Rn. 163 zu § 73; Kopp/Ramsauer, aaO, Rn. 106 zu § 73; Dürr in: Knack aaO, Rn. 104 zu § 73). Etwas anderes gilt nur dann, wenn das Gesamtkonzept so überarbeitet wurde, dass die Identität des Vorhabens nicht mehr gewahrt ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 2. Februar 1996 - 4 A 42/95 - NVwZ 1996, 905 f.; Beschluss vom 12. Juni 1989 - 4 B 101/89 - NVwZ 1990, 366). Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Die im Tatbestand dargestellten Änderungen des Planfeststellungsantrages vom 29. Mai 1998 waren im Verhältnis zum Gesamtvorhaben eher von untergeordneter Bedeutung.

Auch soweit es die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 Satz 1 UVPG und Art. 6 Abs. 3 Satz 2 der FFH-Richtlinie betrifft, ist an den bisherigen Ausführungen der Kammer festzuhalten. Hinzu kommt, dass von einer erneuten öffentlichen Erörterung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG abgesehen werden durfte, weil die eher untergeordneten Änderungen des Planfeststellungsantrages nach dem Erörterungstermin keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zur Folge hatten. Art. 6 Abs. 3 Satz 2 der FFH-Richtlinie sieht schon nach seinem Wortlaut keine zwingende Beteiligung der Öffentlichkeit vor („gegebenenfalls“; vgl. Thyssen, DVBl. 1998, 877, 879 f.; Apfelbacher/Adenauer/Iven, NuR 1999, 63, 75, FN 105).

Auch in dem Verfahren, welches zu dem Planergänzungsbeschluss der Beklagten vom 22. Juli 1999 geführt hat, war kein weiterer Erörterungstermin notwendig. In einem Verfahren, welches zur Ergänzung einer früheren Planungsentscheidung führt, bedarf es zwar der Wiederholung derjenigen Verfahrensschritte, die sich als fehlerhaft erwiesen haben (vgl. BVerwG, Beschluss vom 6. März 2000 - 4 BN 31.99 - BauR 2000, 1008, 1010; Beschluss vom 7. November 1997 - 4 NB 48.96 - DVBl. 1998, 331, 333). Hier sollte

indes ein die Erörterungstermine betreffender Mangel nicht geheilt werden. Neu durchgeführt worden ist die Verträglichkeitsuntersuchung nach § 19c BNatSchG sowie eine Prüfung von Alternativen zu dem Emssperrwerk. Für die Behebung solcher materiellen Fehler (vgl. zur Möglichkeit der Heilung solcher Mängel im Planergänzungsverfahren BVerwG, Urteil vom 21. März 1996 - 4 C 19.94 - DVBl. 1996, 907, 908; Beschluss vom 15. Mai 1996 - 11 VR 3.96 - UPR 1996, 353, 356; Henke UPR 1999, 51, 52 f.; Jarass, DVBl. 1997, 795, 801) bestehen keine unmittelbaren gesetzlichen Vorgaben. Die Regelungen des § 76 VwVfG, die grundsätzlich die Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens vorsehen, sind nicht anwendbar (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 1996, aaO; Kopp/Ramsauer aaO, Rn. 18a zu § 75; Henke aaO, S. 57; Jarass aaO, S. 802). Sonst wäre nämlich das Fehlerbehebungsverfahren derart aufwendig, dass es sich von einer sonstigen Änderung der Planung kaum unterschiede. Gegen die Notwendigkeit eines Erörterungstermins spricht auch die bereits erwähnte Bestimmung des § 73 Abs. 8 VwVfG. Im Planergänzungsverfahren ist deshalb nach § 29 Abs. 1 BNatSchG regelmäßig lediglich eine schriftliche Beteiligung der Naturschutzverbände geboten, soweit sich neue naturschutzrechtliche Fragen stellen, etwa weil weitere Eingriffe in Natur und Landschaft geplant sind oder - wie hier - diesbezüglich neue Untersuchungen angestellt worden sind (vgl. BVerwG, Urteile vom 12. November 1997 und 12. Dezember 1996, aaO). Danach war es ausreichend, dass dem Kläger zuvor die neu erstellten Gutachten übersandt wurden und die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt worden ist.

Die Kammer hält im Ergebnis auch daran fest, dass der Kläger dadurch, dass er mit dem Schreiben der Beklagten vom 10. Mai 1999 auf die Möglichkeit einer „Planergänzung“ (§ 75 Abs. 1a Satz 2, 1. Fall VwVfG) hingewiesen wurde, ausreichend informiert wurde. Zwar ist tatsächlich ein ergänzendes Verfahren im Sinne des § 75 Abs. 1a Satz 2, 2. Fall VwVfG durchgeführt worden. Auf eine formell richtige Bezeichnung des beabsichtigten Verfahrensschrittes kommt es aber nicht an. Hier war in Verbindung mit den dem erwähnten Schreiben der Beklagten beigefügten Gutachten und Untersuchungen hinreichend erkennbar, dass hinsichtlich der oben bereits genannten Gesichtspunkte eine Neufassung des Planfeststellungsbeschlusses in Betracht kam.

Die vor Erlass des sog. Planänderungsbeschlusses vom 16. Mai 2001 gewährte Frist zur Stellungnahme von knapp einem Tag (vgl. Protokoll der mündlichen Verhandlung, S. 131) war nach den Umständen ausreichend. Die Beklagte ist zutreffend davon ausgegangen, dass es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt, so dass gem. § 76 Abs. 2 und 3 VwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren abgesehen werden durfte. Eine unwesentliche Änderung liegt regelmäßig - so auch hier - vor, wenn

dem Planfeststellungsbeschluss lediglich neue bzw. modifizierte Schutzauflagen beigefügt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 1989 - 4 C 12/87 - NJW 1990, 925, 926). Die oben genannte Anhörungsfrist genügt, weil die vorgenommenen Änderungen Fragen betrafen, die zuvor Gegenstand der Beweisaufnahme waren. Außerdem durfte die Beklagte auf das abzusehende Ende der mündlichen Verhandlung Rücksicht nehmen.

4.)

Ob die sog. **Planrechtfertigung** im Rahmen der naturschutzrechtlichen Verbandsklage der gerichtlichen Überprüfung unterliegt, bedarf keiner Entscheidung (offen auch etwa: BVerwG, Urteil vom 19. Mai 1998 aaO, S. 963; OVG Lüneburg Urteil vom 17. Januar 2001 aaO, S. 7). Denn sie ergibt sich zum einen aus der Sturmflutschutzwirkung des Emssperrwerks und zum anderen aus der Möglichkeit, durch den Aufstau der Ems große auf der Werft der Beigeladenen hergestellte Kreuzfahrtschiffe zur Nordsee zu überführen und damit die Wirtschaftsentwicklung der Region Papenburg zu fördern. Zur näheren Begründung wird insoweit auf die Ausführungen zu § 19 c Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG (unten zu 6.) verwiesen.

Die Kammer sieht allerdings die Gewichtung der für das Vorhaben sprechenden Belange als offensichtlich fehlerhaft und gekünstelt an (vgl. auch schon den Beschluss vom 26. Oktober 1999, aaO, S. 23 f.). Im Planfeststellungsbeschluss der Beklagten (aaO, S. 53) heißt es dazu, dass sich das Emssperrwerk in seiner Hauptfunktion durch den bewirkten Küstenschutz rechtfertige. Die Möglichkeit des Aufstaus der Ems sei eine hiervon abhängige Nebenfunktion. Auch im Erläuterungsbericht des „Projektteam Emssperrwerk“ vom 15. August 1997 (Anlage 2 zum Planfeststellungsbeschluss, S. 3) wird der Sturmflutschutz zur Hauptfunktion des Vorhabens erklärt. Indes ergibt sich aus den übrigen Ausführungen dieser Planungsgrundlage, dass diese Betrachtung eine mit den Realitäten nicht in Einklang zu bringende Fiktion ist. Insbesondere der Standort des Sperrwerks bei Gandersum wurde danach maßgeblich auch wegen der Staufunktion gewählt (vgl. aaO, S.6). So wird ausgeführt, dass dieser Standort im Staufall eine Entwässerung der Siele und Schöpfwerke bei Ditzum, Pogum und Petkum ermögliche. Der Hafen von Ditzum könne unter dieser Voraussetzung im Staufall von See her ungehindert angefahren werden. Der Stauraum sei bei einem Standort Gandersum kleiner als bei einem Standort Pogum. Außerdem sei dann unterhalb des Sperrwerks keine Vertiefung der Sohle für die Überführung größerer Schiffe mehr notwendig. Der von der Beklagten angeführte Umstand, dass sich ein Sperrwerk allein aus Gründen des Küstenschutzes rechtfertigen könnte, spricht nicht gegen die Einschätzung des Gerichts. Ein solches Vorhaben ist nämlich nicht geplant. Für die Annahme der Beklagten, es

würde durch ein ohnehin zu errichtendes Küstenschutzbauwerk lediglich „bei Gelegenheit“ die Möglichkeit des Aufstaus der Ems eröffnet, ergeben sich auch sonst keine Anhaltspunkte. Zutreffend hat der Kläger insoweit darauf hingewiesen, dass im Gegenteil schon erste Überlegungen zum Bau eines Emssperrwerks von den Bestrebungen zur Förderung der Region Papenburg mindestens mitbestimmt waren. So wurde eine Arbeitsgruppe für die Vorbereitung der Sperrwerkslösung nach einem Gespräch des damaligen Nds. Ministerpräsidenten mit Vertretern der Beigeladenen gebildet. An dieser wurden auch Mitarbeiter des Nds. Wirtschaftsministeriums beteiligt (vgl. Pressemitteilung vom 14. November 1996, Anlage K5 zur Klageschrift). Den Äußerungen des Leiters des „Projektteam Emssperrwerk“ beim NLWK und des Verhandlungsleiters der Beklagten in den Erörterungsterminen am 15. Dezember 1997 (Protokoll, S. 37), am 17. Dezember 1997 (Protokoll, S. 97 f.), 19. Dezember 1997 (Protokoll, S. 28) und 7. Januar 1998 (Protokoll, S. 68) ist zu entnehmen, dass ein Sperrwerk nur mit einer der in Rede stehenden Funktionen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens war. Insbesondere hat der Verhandlungsleiter betont, dass der Planfeststellungsantrag abzulehnen sei, wenn sich ein Aufstau der Ems zur Überführung von Schiffen der Beigeladenen nicht als notwendig erweisen sollte. Auch der Umstand, dass die nicht unbeträchtlichen Kosten des Bauwerks die mittelfristig für Deicherhöhungen notwendigen Mittel bei weitem überschreiten, spricht für die Einschätzung der Kammer. So sollten nach den Angaben des Vorhabenträgers („Alternativenbetrachtung zum Bau des Emssperrwerks zwischen Gandersum und Nendorp“ vom 6. Mai 1999, Anlage 411 zum Planfeststellungsbeschluss, S. 18) für die Errichtung des Sperrwerks Kosten in Höhe von 300 Mio DM entstehen, während für Deicherhöhungen lediglich ein Betrag in Höhe von 180 Mio DM veranschlagt wurde. Auch ist nicht zu verkennen, dass sich – worauf im folgenden noch im einzelnen eingegangen wird – zahlreiche Probleme des Vorhabens in naturschutzfachlicher Hinsicht ausschließlich in Bezug auf den Staufall stellen. Die Hinnahme dieser Umweltauswirkungen zeigt deutlich die Stärke des Interesses an der Staufunktion. Dafür ist auch kennzeichnend, dass der damalige Nds. Ministerpräsident unmittelbar nach Bekanntgabe des Beschlusses der Kammer vom 26. Oktober 1999 (aaO) gerade vor der Belegschaft der von der Beigeladenen betriebenen Werft gesprochen hat. Die Beigeladene hat zudem ihr existenzielles Interesse an der mit dem Sperrwerk verbundenen Aufstaulösung dargelegt. Auch in einer neueren vom Vorhabenträger herausgegebenen Kurzbeschreibung wird die Doppelfunktionalität des Emssperrwerks nochmals betont („Mehrzweck-Wasserbauwerk an der Unterems“), ohne dass hier eine Gewichtung der Vorhabenziele erfolgte.

Die Kammer hält aber daran fest, dass der Fehler in der Gewichtung der Belange nach § 75 Abs. 1a Satz 1 VwVfG unbeachtlich ist. Im Beschluss vom 26. Oktober 1999 (aaO, S. 24) ist hierzu ausgeführt worden:

„Indes führt dieser Mangel in der Kennzeichnung [...] nicht zur Aufhebung bzw. Feststellung der Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses. Denn Mängel der Abwägung können gem. § 75 Abs. 1a S. 1 VwVfG diese Rechtsfolgen nur dann haben, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind. Letzteres ist nur dann der Fall, wenn die konkrete Möglichkeit besteht, dass bei richtiger Betrachtung anders entschieden worden wäre. Dies muss sich anhand der Planungsunterlagen oder sonstiger naheliegender Umstände ergeben (vgl. BVerwG, Beschl. vom 15. Mai 1996 – 11 VR 3.96 -, DVBl. 1996, 925, 928; Beschl. vom 16. August 1995 – 4 B 92/95 -, NVwZ RR 1996, 68, 69). Davon ist hier nach Auffassung der Kammer nicht auszugehen. Denn soweit im Hinblick auf die Errichtung des Bauwerkes als zusätzliche gleichgewichtige Rechtfertigung die Belange der Förderung der Region Papenburg hinzutreten, verstärkt dies das Gewicht der zugunsten des Vorhabens sprechenden öffentlichen Interessen. Denn diese sind gegenüber anderen öffentlichen oder privaten Interessen durchsetzungsfähiger, wenn noch ein weiterer maßgeblicher Grund für das Projekt streitet.“

Die hiergegen gerichteten Einwendungen des Klägers greifen nicht durch. § 75 Abs. 1a Satz 1 VwVfG bezieht sich schon nach seinem Wortlaut nicht nur auf Abwägungsfehler, sondern auf Mängel „bei“ der Abwägung, so dass die Regelung auch dann gilt, wenn nicht durch Abwägung zu überwindende Schranken der Planung - wie etwa die sog. Planrechtfertigung - nicht beachtet wurden (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Oktober 2000 - 4 A 18.99 - DVBl. 2001, 386, 393; Gaentzsch UPR 2001, 201, 209). Auf Grund der Vorschrift wird der Gedanke der Unbeachtlichkeit nicht entscheidungserheblicher Mängel, welcher für formelle Fehler in § 46 VwVfG verankert ist, zur Grundlage des materiellen Planungsrechts gemacht. Auch bei inhaltlichen Planungsfehlern wird mithin nach der Gesetzeslage das Prinzip der Planerhaltung betont (vgl. Gaentzsch DVBl. 2000, 741, 748; Kopp/Ramsauer aaO, Rn. 15 zu § 75). Die Untersuchung der Planrechtfertigung stellt eine weniger prüfungsintensive Vorstufe der Abwägung dar, mit der Vorhaben ausgeschieden werden sollen, die von vornherein ungeeignet sind, Eingriffe in Rechtsgüter Dritter zu begründen (vgl. etwa Kühling/Herrmann, Fachplanungsrecht, 2. Aufl. 2000, Rn. 273, S. 88; Jarass, DVBl. 1998, 1202, 1204). Es genügt insoweit bereits eine grundsätzliche Eignung zur Überwindung entgegenstehender Rechte, insbesondere des Eigentums (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. März 1985 - 4 C 15.83 - BVerwGE 71, 166, 168; Urteil vom 6. Dezember 1985 - 4 C 59.82 - BVerwGE 72, 282, 283). Detailprobleme der ein Vorhaben tragenden Gesichtspunkte sind demgegenüber im Zusammenhang mit

der Abwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte in den Blick zu nehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 5. Dezember 1986 - 4 C 13.85 - BVerwGE 75, 214, 238). Hinzu kommt, dass es sich bei der Frage der Planrechtfertigung um einen weitgehend der vollen gerichtlichen Nachprüfung unterliegenden Gesichtspunkt handelt, das Gericht mithin unzutreffende Einschätzungen der Planfeststellungsbehörde anders als bei Abwägungsentscheidungen grundsätzlich durch eigenständige Beurteilungen ersetzen darf (vgl. BVerwG, Urteil vom 6. Dezember aaO, S. 285; Urteil vom 25. Februar 1988 - 4 C 32 und 33. 86 - DVBl. 1988, 844, 845).

Das Gericht verstößt dadurch auch nicht gegen Grundsätze der Gewaltenteilung und widerspricht nicht der von dem Kläger angeführten Rechtsprechung. Die Vorschrift des § 75 Abs. 1a VwVfG ordnet in verfassungskonformer Weise (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. August 1981 - 4 C 57.80 - BVerwGE 64, 33, 36; Bonk in: Stelkens u.a. aaO, Rn. 39 zu § 75) eine gewisse Durchbrechung des Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG an (noch weitergehend etwa § 215a Abs. 1 BauGB). Hierdurch wird das Gericht nicht auf eine bloße Fehlerkontrolle beschränkt, sondern es hat kraft gesetzgeberischen Auftrags auch zu überprüfen, ob davon auszugehen ist, dass sich der Plangeber bei richtiger Beurteilung der maßgeblichen Tatsachen genauso entschieden hätte.

Das Gericht hält auch an seiner Einschätzung fest, dass die Beklagte bei richtiger Gewichtung der Vorhabenziele den Bau und den Betrieb des Emssperrwerks ebenfalls zugelassen hätte. Die in diesem Zusammenhang geäußerte Auffassung des Klägers, die Beklagte habe die Gesichtspunkte der Förderung des Werftstandortes Papenburg ihrer Planung überhaupt nicht zugrundegelegt, ist unzutreffend (vgl. Planfeststellungsbeschluss, aaO, S. 61 ff.). Vielmehr hat sie diesem Aspekt lediglich ein zu geringes Gewicht beigemessen. Dabei ist unerheblich, ob die Beklagte Gesichtspunkte des europäischen Wettbewerbsrechts zu der unzutreffenden Gewichtung der Planungsziele veranlasst haben. Denn dass das Vorhaben in erheblicher Weise den Interessen der Beigeladenen dient, ist auch den insoweit maßgeblichen Stellen bekannt gewesen. Es wurde nämlich dort davon ausgegangen, dass die leichtere Überführung von Kreuzfahrtschiffen im Planungsprozess des Sperrwerks eine bedeutende Rolle gespielt hat (vgl. Schreiben der Kommission, Generaldirektion Wettbewerb, an das Auswärtige Amt vom 17. Juli 1998, S. 3). Insoweit handelt es sich nach den Ausführungen zu 1.) auch nicht um einen im Rahmen der Verbandsklage nach § 60 c Abs. 1 NNatSchG rügefähigen Aspekt. Die von dem Kläger ferner in diesem Zusammenhang aufgeworfene Frage der Finanzierung des Vorhabens durch Mittel für den Küstenschutz ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Mai 1999 - 4 A 12/98 - NVwZ 2000, 555, 558). Soweit es die vom Kläger ferner angesprochene Alternativenprüfung

nach § 19c Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG betrifft, könnte sich die Heraufstufung des Gesichtspunktes der Wirtschaftsförderung schon deshalb auf eine Ermessensausübung der Beklagten nicht ausgewirkt haben, weil es sich um eine rechtsgebundene Entscheidung handelt (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2000, aaO, S. 13 f.). Auch die Stellungnahmen der Europäischen Kommission vom 2. September 1999 an das Bundeskanzleramt und vom 6. September 1999 an den „Bund Freunde der Erde“ basieren entgegen der Auffassung des Klägers nicht auf einer Vorrangigkeit der Küstenschutzfunktion. In dem zuletzt genannten Schreiben (S. 2 f.) ist nämlich im Gegenteil - ähnlich wie im Beschluss der Kammer vom 26. Oktober 1999 (aaO, S. 42 f.) - ausgeführt, dass jedenfalls die Sicherung mehrerer tausend Arbeitsplätze in Verbindung mit dem Aspekt des Hochwasserschutzes ein zwingender Grund für einen Eingriff in ein europäisches Naturschutzgebiet sein könne. Selbst wenn die Deicherhöhung im Hinblick auf die Verbesserung des Küstenschutzes eine naheliegende Alternative darstelle, würde diese aber im Hinblick auf die vorgesehene Staufunktion keine Lösung darstellen.

5.)

Das Vorhaben ist aus Gründen des europarechtlich geregelten **Vogelschutzes** nicht zu beanstanden. Zwar wird durch den Bau und den Betrieb des Emssperrwerks in das der Europäischen Kommission gemeldete, nach Art. 4 Abs. 1 Unterabsatz 3 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Amtsblatt EG L 103, S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997, Amtsblatt L 233, S. 9) zu beurteilende Vogelschutzgebiet „Ems-Außendeichsflächen und Sände von Terborg bis Emden“, welches aus den drei Teilflächen Petkumer, Nendorper und Terborger Vorland besteht, eingegriffen. Die Beweisaufnahme hat aber zur Überzeugung der Kammer ergeben, dass die festzustellenden Beeinträchtigungen der Vogelwelt nicht als erheblich anzusehen sind.

Deshalb kann unterstellt werden, dass insoweit das Schutzregime des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 der Vogelschutzrichtlinie gilt, welches wesentliche Eingriffe in Vogelschutzgebiete aus wirtschaftlichen Gründen regelmäßig nicht zulässt (vgl. EuGH, Urteil vom 11. Juli 1996 - Rs C 44/95 - NuR 1997, 36, 37; Urteil vom 28. Februar 1991 - Rs C 57/89 - NuR 1991, 249, 250; BVerwG, Urteil vom 19. Mai 1998, aaO, S. 966). Zum Erfolg der Klage führt dies jedoch nicht. Ob möglicherweise nach der Regelung des Art. 7 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43 des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, Amtsblatt L 206, S. 7, geändert durch die Richtlinie 97/62 des Rates vom 27. Oktober 1997, Amtsblatt EG L 305, S. 42) die

insoweit weniger strengen Bestimmungen der Art. 6 Abs. 2 bis 4 der FFH-Richtlinie Anwendung finden, bedarf mithin keiner abschließenden Entscheidung. Die Kammer weist im Hinblick auf den Vortrag der Beteiligten in diesem Zusammenhang deshalb lediglich darauf hin, dass Zweifel an der Anwendbarkeit des Art. 7 der FFH-Richtlinie deshalb bestehen, weil diese Bestimmung nur für Flächen gilt, die von den Mitgliedstaaten entsprechend Art. 4 Abs. 1 Unterabsatz 3 und Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zu Schutzgebieten erklärt worden sind, nicht aber für solche, die ohne eine derartige Bestimmung wegen ihrer ornithologischen Bedeutung als sog. faktische Vogelschutzgebiete (vgl. dazu EuGH, Urteil vom 2. August 1993 - Rs C 355/90 - NuR 1994, 521, 523; Urteil vom 11. Juli 1996 aaO) anzusehen sind (vgl. EuGH, Urteil vom 7. Dezember 2000 - Rs C-374/98 - DVBl. 2001, 359, 360). Ein solches faktisches Vogelschutzgebiet könnte der hier in erster Linie von dem Vorhaben betroffene Teilbereich Nendorper Vorland darstellen, weil dieses bisher nicht durch nationale Regelungen, etwa eine Verordnung nach den §§ 24 ff. NNatSchG, unter besonderen, die Vögel betreffenden Schutz gestellt worden ist. Die Kammer sieht es unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (vgl. Urteil vom 25. November 1999 - Rs C 96/98 - ZUR 2000, 222; Urteil vom 18. März 1999 - Rs C 166/97 - Rn. 21; Urteil vom 19. Mai 1998 - Rs C 3/96 - NuR 1998, 538, 540) als zweifelhaft an, ob wie die Beklagte und die Beigeladene vortragen - in entsprechender Anwendung der Art. 1 lit. I der FFH-Richtlinie, 19 b Abs. 4 BNatSchG der für den größten Teil des Nendorper Vorlands bestehende besondere Biotopschutz nach § 28a NNatSchG oder die Verfügungsbefugnis des Landes Niedersachsen in Verbindung mit Pachtverträgen über eine extensive Nutzung solche ausdrücklichen Rechtsvorschriften hinreichend ersetzen können.

Auf die vom Kläger in diesem Zusammenhang ferner problematisierte Fragen, ob Art. 7 der FFH-Richtlinie wegen fehlender Bestimmtheit unwirksam ist oder die Regelung keine Anwendung findet, bis die Meldungen von möglichen Schutzgebieten an die Europäischen Kommission gem. Art. 4 Abs. 1 der FFH-Richtlinie abgeschlossen sind, kommt es deshalb ebenfalls nicht mehr entscheidungserheblich an.

Die vom Kläger wegen der angesprochenen Fragen angeregte Vorlage an den Europäischen Gerichtshof gem. Art. 234 des EWG-Vertrages ist mithin nicht erforderlich. Abzulehnen war der in der mündlichen Verhandlung in diesem Zusammenhang gestellte Beweisantrag des Klägers zu 22). Es kann nämlich nach den obigen Ausführungen als richtig unterstellt werden, dass das hier in Rede stehende Vogelschutzgebiet noch nicht nach § 19a Abs. 4 BNatSchG im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist (vgl. dazu

auch Gellermann NVwZ 2001, 500, 505), ohne dass sich am Ausgang des Prozesses etwas änderte.

Nach Art. 4 Abs. 4 Satz 1 der Vogelschutzrichtlinie treffen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie erheblich auswirken, zu vermeiden. Diese Bestimmung hat unmittelbare Geltungskraft (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Mai 1998, aaO, S. 966).

Die Vorschrift verbietet nur erhebliche Beeinträchtigungen. Der 2. Halbsatz der Bestimmung („sofern ..“) bezieht sich auf alle im 1. Halbsatz aufgezählten Störungen eines Gebiets. Dies ergibt die Verbfassung „auswirken“. Diese bezieht sich auf eine Mehrzahl von Nachteilen. Außerdem ist ein durchgreifender Grund für eine unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Beeinträchtigungen nicht erkennbar. Darüber hinaus wäre es auch nicht einsichtig, dass schon unwesentliche Eingriffe in Folge des strengen Schutzregimes des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 der Vogelschutzrichtlinie unzulässig sein könnten (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Mai 1998 aaO, S. 966).

Ob ein Eingriff in ein Vogelschutzgebiet erheblich ist, ist im Ansatz nicht anders zu beurteilen als bei der Verträglichkeitsuntersuchung nach Art. 6 Abs. 3 FFH Richtlinie, § 19c Abs. 2 BNatSchG (vgl. BVerwG aaO; Jarass, ZUR 2000, 183, 189). Maßgeblich ist mithin, ob und inwieweit die die Schutzgebietsausweisung tragenden Erhaltungsziele betroffen sind, während Eingriffe in andere als im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführte bzw. von Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie erfasste Vogelarten insoweit unberücksichtigt bleiben müssen. Nach § 19a Abs. 2 Nr. 7b BNatSchG ist Erhaltungsziel die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der genannten Vogelarten und Lebensräume eines Europäischen Vogelschutzgebiets. Es sollen ausschließlich die im europäischen Maßstab als bedeutend angesehenen Tiere und ihre Lebensräume unter besonderen Schutz gestellt werden (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 14. September 2000 - 1 L 2153/99 - NStN 2001, 53, 54; OVG Münster, Beschluss vom 11. Mai 1999 - 20 B 1464/98.AK - S. 36; Wehrich DVBl. 1999, 1697, 1701).

Hierbei ist keine generalisierende Betrachtungsweise geboten, sondern eine Einzelfallbewertung vorzunehmen (vgl. Wehrich, aaO; Beckmann/Lambrecht ZUR 2000, 1,2; Schink UPR 1999, 417, 424; Apfelbacher/Adenauer/Iven, aaO; Louis BNatSchG, 2. Aufl. 2000, Rn. 14 zu § 19 c). Neben der absoluten Wirkung des Eingriffs kann dabei etwa der Erhaltungszustand des Gebietes und der Vogelpopulation von Bedeutung sein. Je schlechter sich dieser darstellt, umso eher ist die Erheblichkeitsschwelle überschritten. Außerdem muss die Bedeutung des betroffenen Bereichs bzw. der betroffenen Arten für

das in Rede stehende Vogelschutzgebiet in Rechnung gestellt werden. In die Beurteilung ist ferner die Wichtigkeit der vorkommenden Exemplare einer Art für die Gesamtpopulation mit einzubeziehen (vgl. aaO).

Dieser einzelfallbezogene Ansatz verbietet es, entgegen der Auffassung des Klägers, Vorhaben, welche Flächen eines Vogelschutzgebietes in Anspruch nehmen, ohne weitere Nachprüfung stets als erhebliche Eingriffe zu bewerten. Dies vertritt bei richtiger Würdigung seiner maßgeblichen Entscheidungen auch der Europäische Gerichtshof in dieser Allgemeinheit nicht, insbesondere nicht im sog. Leybucht-Urteil (vgl. Urteil vom 28. Februar 1991, aaO). Zwar ist darin ausgeführt worden, dass ein Schutzgebiet flächenmäßig nur unter engen Voraussetzungen verkleinert werden dürfe. Dies gelte allerdings dann nicht, wenn das Vorhaben gleichzeitig konkrete positive Auswirkungen auf die Lebensräume der Vögel habe. Damit ist hinreichend klargestellt, dass im Einzelfall auch bei einem Flächenverlust ein erheblicher Eingriff verneint werden kann. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die behandelte Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes eine Flächeninanspruchnahme von etwa 740 ha betraf (Herstellung des sog. Leyhörns, vgl. dazu Winter NuR 1992, 21; Janssen, Die Leybucht, S. 90). Auch im vom Kläger angeführten sog. Santana-Urteil (vom 2. August 1993, aaO, S. 523 f.) wurden im Zusammenhang mit allen untersuchten Beeinträchtigungen neben dem Flächenverlust auch die jeweiligen tatsächlichen Auswirkungen der Maßnahmen auf das damals zu betrachtende Vogelschutzgebiet in den Blick genommen. Schließlich findet die Rechtsansicht des Klägers im sog. Lappel-Bank-Urteil des Europäischen Gerichtshofes keine Stütze (vgl. EuGH, Urteil vom 11. Juli 1996 - Rs C 44/95 - NuR 1997, 36 ff.). Dieses befasst sich lediglich mit den für die Auswahl der Vogelschutzgebiete maßgeblichen Kriterien. Die von der Kammer vertretene Auffassung entspricht auch Sinn und Zweck des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 der Vogelschutzrichtlinie. Nicht jede ggfs. geringfügige Flächenverkleinerung ist maßgeblich, sondern die tatsächliche Beeinträchtigung. Auch insoweit ist im übrigen in Rechnung zu stellen, dass die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung regelmäßig zur Unzulässigkeit eines wirtschaftliche Zwecke verfolgenden Vorhabens führt.

Der vom Kläger und in der Literatur (vgl. Baumann u.a., NuL 1999, 463, 469; Wehrich, aaO, S. 1702; Beckmann/Lambrecht aaO) vertretenen gegenteiligen Auffassung vermag die Kammer deshalb nicht zu folgen. Der dieser Betrachtung zugrunde liegenden Befürchtung, dass anderenfalls Gebiete schrittweise entwertet werden könnten, wird aber bereits dadurch Rechnung getragen, dass bei einem schon schlechten Erhaltungszustand eines Vogelschutzgebiets - wie ausgeführt - die Erheblichkeit des Eingriffs eher zu bejahen ist und damit Kumulationswirkungen ohnehin in die Bewertung einfließen (vgl.

dazu im Zusammenhang mit Art. 6 Abs. 3 Satz 1 der FFH-Richtlinie die Ausführungen unten zu 6.). Nach Art. 1 lit. e der FFH-Richtlinie, dessen Grundsätze entsprechend herangezogen werden können, ist zwar u.a. vorgesehen, dass der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums nur günstig ist, wenn die Flächen beständig sind oder sich ausdehnen. Dieser Bestimmung, die weitere Regelungen enthält (vgl. auch Art. 1 lit. i der FFH-Richtlinie), misst die Kammer aber keine absolute Geltungskraft bei. Vielmehr handelt es sich wegen der Weite der Formulierungen - ähnlich wie bei den für die Gebietsauswahl nach Art. 4 der FFH-Richtlinie iVm Anhang III genannten Kriterien (vgl. dazu BVerwG, Beschluss vom 24. August 2000 - 6 B 23/00 - NVwZ 2001, 92) - um Leitlinien, die im Einzelfall einer Durchbrechung fähig sind.

Die in der Nebenbestimmung A. II. 2.1.1. zum Planfeststellungsbeschluss vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen sind, soweit sie im Bereich des Nendorper Vorlandes durchgeführt werden sollen, bei der Bewertung der Erheblichkeit des Eingriffs zu berücksichtigen. In dieser Auffassung wird die Kammer durch die bereits sinngemäß wiedergegebenen Ausführungen im sog. Leybucht-Urteil des Europäischen Gerichtshofes (vom 28. Februar 1991, aaO; vgl. auch Generalanwalt Alber, Schlussanträge vom 15. Februar 2000 - Rs C 374/98 - Rn. 117) bestätigt. Es erscheint auch in der Sache nicht einleuchtend, wenn ein durch Kompensationsmaßnahmen aufgewertetes Gebiet als erheblich beeinträchtigt gelten müsste. Ob dies auch bei einer Verträglichkeitsprüfung nach § 19c BNatSchG gelten würde (so OVG Münster Beschluss vom 11. Mai 1999, aaO, S. 37; Apfelbacher/Adenauer/Iven, aaO; ablehnend Louis aaO, Rn. 38 zu § 19b; Koch NuR 2000, 374, 375 f.; Beckmann/Lambrecht, aaO; Weirich, aaO), bedarf hier keiner Entscheidung. Anders als für Eingriffe in besondere Schutzgebiete nach der FFH-Richtlinie (vgl. § 19 c Abs. 5 BNatSchG) ist eine Verpflichtung zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit Art. 4 Abs. 4 Satz 1 der Vogelschutzrichtlinie nämlich nicht vorgeschrieben.

Der Anregung des Klägers, die mit den vorstehenden Erwägungen aufgeworfenen Fragen dem Europäischen Gerichtshof vorzulegen, folgt die Kammer nicht. Nach Art. 234 des EWG-Vertrages kann ein Gericht entsprechend verfahren, wenn sich Zweifel bei der Auslegung von Gemeinschaftsrecht ergeben. Soweit die Entscheidung des einzelstaatlichen Gerichts nicht mehr mit Rechtsmitteln angefochten werden kann, ist dieses Gericht zur Anrufung des Europäischen Gerichtshofs verpflichtet. Danach besteht hier keine Vorlageverpflichtung der Kammer, denn das vorliegende Urteil kann gem. §§ 124, 124a VwGO mit einem Antrag auf Zulassung der Berufung beim Nds. Oberverwaltungsgericht angegriffen werden (vgl. zur an engere Voraussetzungen

geknüpften Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 133 VwGO, BVerwG, Beschluss vom 14. Dezember 1992 - 5 B 72/92 - NVwZ 1993, 770; Beschluss vom 20. März 1986 - 3 B 3/86 - NJW 1987, 601). Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Kammer - was hier nicht der Fall ist - eine Vorschrift des Gemeinschaftsrechts für unwirksam erachten würde (vgl. EuGH, Urteil vom 22. Oktober 1987 - Rs 314/85 - NJW 1988, 1451). In den anderen Fällen liegt es dagegen im pflichtgemäßem Ermessen des Gerichts, ob es von einer Vorlage Gebrauch macht (vgl. BVerwG aaO).

Ob im Falle eines Flächenverlustes eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes zwingend zu bejahen ist, bedarf keiner Klärung durch den Europäischen Gerichtshof, weil sich dies - wie ausgeführt - aus dessen Rechtsprechung bereits hinreichend ergibt (vgl. auch Generalanwalt Alber, aaO, Rn. 112). Die vom Kläger weiter aufgeworfene Frage, ob ein Lebensraumverlust bei der Betrachtung vollständig unerheblich sein kann, stellt sich nach der oben dargestellten Rechtsauffassung der Kammer nicht. Die Bewertung der Verkleinerung eines Vogelschutzgebiets hängt danach von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles ab. Soweit vom Kläger erörtert wird, ob ein bestimmtes Verhältnis zur geschützten Gesamtfläche notwendig oder ein absoluter Maßstab für die Beurteilung der Erheblichkeit eines Flächenverlustes maßgebend ist, kann dies danach ebenfalls in allgemeingültiger Weise nicht beantwortet werden. Die Frage, ob Ausgleichsmaßnahmen bei der Beurteilung der Erheblichkeit des Eingriffs berücksichtigt werden können, beantwortet sich - wie ausgeführt - hinreichend aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes.

Wenn dem Vorstehenden nicht zu folgen wäre, würde die Kammer nach Ermessen von einer Anrufung des Europäischen Gerichtshofes absehen. Sie lässt sich dabei von der Überlegung leiten, dass der Rechtsstreit - wie insbesondere die Notwendigkeit einer sechstägigen mündlichen Verhandlung, in der eine umfangreiche Beweisaufnahme durchgeführt worden ist, und die Entscheidungsgründe des vorliegenden Urteils zeigen - in deutlich überwiegendem Umfang schwierige tatsächliche Fragen aufwirft, so dass die zu behandelnden entscheidungserheblichen Rechtsprobleme weniger im Vordergrund stehen.

Die für das hier in Rede stehende Vogelschutzgebiet maßgeblichen Erhaltungsziele sind im wesentlichen bereits in der Verträglichkeitsuntersuchung von IBL-Umweltplanung, Oldenburg, vom 7. Mai 1999 (Anlage 413 zum Planfeststellungsbeschluss, S. 48) dargestellt. Es sollen danach offene Grünlandareale erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden, in denen Kampfläufer und Säbelschnäbler günstige

Bedingungen zur Brut vorfinden. Röhrichtflächen sind mit dem Ziel der Schaffung günstiger Bedingungen für die Brut von Blaukehlchen, Rohrweihe und Tüpfelsumpfhuhn zu erhalten und zu entwickeln. Schließlich sollen offene Grünlandareale und vegetationsarme Flußsäume günstige Bedingungen für die Rast und die Nahrungssuche von Kampfläufern, Goldregenpfeifern, Nonnengänsen und Säbelschnäblern ermöglichen. In der Stellungnahme von IBL-Umweltplanung vom 26. März 2001 gegenüber dem Gericht (S. 3) ist letzteres auch auf die von Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie erfassten Zugvogelarten Blässgans, Graugans, Pfeifente und Regenbrachvogel erweitert worden.

Der Kläger macht insoweit geltend, dass nach einem Gebietsvorschlag des Nds. Umweltministeriums vom Juli 2000 (V 10, Emsmarschen zwischen Leer und Emden, S. 4) auch der Verzicht auf störende Deiche und bauliche Anlagen im Deichvorland sowie der Erhalt und die Entwicklung extensiv genutzter Salzwiesen einzubeziehen seien. Dies gebietet jedoch eine Erweiterung der Erhaltungsziele hier nicht. Das Nds. Umweltministerium hat auf Nachfrage des Gerichts mit Schreiben vom 30. März 2001 (S. 3) mitgeteilt, dass die in seinen Gebietsvorschlägen enthaltenen Hinweise lediglich Anhaltspunkte für die - auch nach der oben dargestellten Rechtsauffassung des Gerichts notwendige - einzelfallabhängige Überprüfung der Erheblichkeit eines Eingriffs bieten. IBL-Umweltplanung hat in seiner Stellungnahme vom 26. März 2001 (aaO, S. 4 f.) plausibel ausgeführt, dass der Schutz der Salzwiesen bei den oben dargestellten Erhaltungszielen bereits berücksichtigt sei („offene Grünlandareale“).

Dem vom Kläger gestellten Beweisantrag zu 15), wonach durch ein Sachverständigengutachten geklärt werden soll, dass Salzwiesenverluste im Nendorper Vorland in jedem Falle als eine „unzulässige“ Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets zu bewerten seien, war nicht zu entsprechen. Denn durch die im Folgenden noch dargestellten Angaben des Sachverständigen T. und durch die erwähnten Stellungnahmen vom 26. und 30. März 2001 ist hinsichtlich aller hier maßgeblichen Vogelarten bereits das Gegenteil erwiesen. Wenn das Gericht ein Sachverständigengutachten eingeholt hat und die Heranziehung eines weiteren Sachverständigengutachtens beantragt wird, kann sich das Gericht unter entsprechender Anwendung des § 412 ZPO (zur Anwendbarkeit vgl. Rudisile in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 98 Rn. 174) und des § 244 Abs. 4 Satz 2 StPO (vgl. VGH Kassel, Beschl. v. 24.11.1998, NVwZ-Beil. 1999, I 23) auf das von ihm zunächst eingeholte Gutachten beschränken. Das Gericht kann das Verlangen auf Einholung eines weiteren Gutachtens nach seinem Ermessen ablehnen, wenn aus seiner Sicht das Gegenteil der behaupteten Tatsache durch das frühere Gutachten bereits erwiesen ist

(VGH Kassel, aaO). Dabei macht es keinen Unterschied, ob das erste Gutachten mündlich bei der Vernehmung des Sachverständigen (auch zur Erläuterung eines auf Anforderung der Verwaltungsbehörde schriftlich erstellten Gutachtens) oder schriftlich erstattet wird (§§ 98VwGO, 402, 395 ff., 411, insbesondere 411 Abs. 3 ZPO). § 412 ZPO ist auch analog anwendbar, wenn das Gericht das erste Sachverständigengutachten nicht selbst eingeholt hat, sondern dem Gericht ein im Verwaltungsverfahren auf behördliche Anordnung erstelltes Sachverständigengutachten vorliegt (vgl. Rudisile in Schoch, aaO, § 98 Rn. 178, 180). Insofern verhält es sich dann, wenn bei Vorliegen eines Sachverständigengutachtens die Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens beantragt wird, anders als in sonstigen Fällen von Beweisanträgen. Da das Gericht grundsätzlich die Würdigung des Ergebnisses einer Beweisaufnahme nicht vorwegnehmen darf, kann das Gericht eine beantragte Beweisaufnahme sonst nur ausnahmsweise mit der Begründung ablehnen, es sei bereits vom Gegenteil der unter Beweis gestellten Tatsachen überzeugt und könne in seiner Überzeugung durch nichts mehr erschüttert werden, es muss in den Ausnahmefällen dann auch den Erfolg der beantragten Beweisaufnahme unterstellen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 22.9.1992, NVwZ 93, 377). Diese Grundsätze gelten bei der Entscheidung über die Heranziehung eines weiteren Sachverständigengutachtens jedoch nicht. Eines weiteren Sachverständigengutachtens bedarf es nur dann, wenn das Gericht ein bereits vorliegendes Sachverständigengutachten für ungenügend erachtet. Dies ist aber nur anzunehmen, wenn das bisherige Gutachten unvollständig, widersprüchlich oder aus sonstigen Gründen nicht überzeugend erscheint, das Gutachten von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht, der Sachverständige nicht über die notwendige Sachkunde verfügt, sich bisher nicht berücksichtigte entscheidungserhebliche Tatsachen ergeben haben, ein anderer Sachverständiger über neue oder überlegenere Forschungsmittel verfügt oder das Beweisergebnis durch substantiierten Vortrag erschüttert worden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Juni 1992 - 4 B 1 - 11/92 - NVwZ 1993, 572, 578; Urteil vom 6. Oktober 1987 - 9 C 12.87 - Buchholz 310 § 98 VwGO N. 31; Kopp/Schenke, VwGO, 12. Aufl. 2000, Rn. 102 zu § 108). Dies ist hinsichtlich des mündlichen Gutachtens, das der Sachverständige T. zu den Tatsachen erstattet hat, auf die sich der Beweisantrag zu 15) bezieht, aber nicht der Fall. Die entsprechenden Ausführungen des Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung haben die Kammer vielmehr überzeugt.

Gegen seine Bestellung als Sachverständiger bestanden unter dem Gesichtspunkt einer Besorgnis der Befangenheit (§§ 98 VwGO, 406 ZPO) keine rechtlichen Bedenken, so

dass die entsprechende Gegenvorstellung des Klägers in der mündlichen Verhandlung zurückzuweisen war (Protokoll, S. 85). Zwar hat Herr T., der auch Gesellschafter der IBL-Umweltplanung ist, bereits im Verwaltungsverfahren Gutachten im Auftrage des Vorhabenträgers erstattet. Indes darf ein Gericht auch die von einer beteiligten Behörde eingeholten Sachverständigengutachten verwerten und den Verfasser zum gerichtlichen Gutachter bestellen. Denn es ist davon auszugehen, dass eine an Recht und Gesetz gebundene Verwaltungsbehörde den Sachverständigen mit den für die Erstattung des Gutachtens erforderlichen Sachinformationen ausstattet (und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie sich für die Frage der Zulässigkeit des Vorhabens positiv oder negativ auswirken), ggfs. von ihm erforderliche Ergänzungen verlangt und das Gutachten objektiv auswertet. Ein Ablehnungsgrund besteht deshalb nur dann, wenn bei dem Gutachter hierfür im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, die bezüglich Herrn T. weder vorgetragen noch sonst ersichtlich sind. Ob es sich bei dem Sachverständigen um den Mitarbeiter einer anderen Behörde oder einen außerhalb des öffentlichen Dienstes tätigen Gutachter handelt, ist unerheblich (vgl. BVerwG, Beschluss vom 6. Oktober 1998 - 3 B 35/98 - NVwZ 1999, 184, 185; Beschluss vom 30. Dezember 1997 - 11 B 3.97 - DVBl. 1998, 338; Beschluss vom 13. März 1992 - 4 B 39/92 - NVwZ 1993, 268; Rudisile in: Schoch u.a., aaO, Rn. 137 und 183 zu § 98). Etwas anderes gilt dagegen für Personen, die bereits für einen privaten Beteiligten ein Gutachten erstellt haben (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. September 1994 - 1 B 131/93 - juris; Urteil vom 6. Februar 1985 - 8 C 15.84 - BVerwGE 71, 38, 45; OLG Celle, Beschluss vom 13. Februar 1995 - 8 W 42/95 - BauR 1996, 144; Kopp/Schenke, aaO, Rn. 17 zu § 98; Rudisile aaO, Rn. 183). Deshalb war die vom Kläger bemängelte ungleiche Behandlung „seiner“ Gutachter, die in der mündlichen Verhandlung nicht als gerichtlich bestellte Sachverständige, sondern im Rahmen des Parteivortrages gehört wurden, gerechtfertigt.

Die Kammer überzeugt zunächst die in der Umweltverträglichkeitsstudie vom August 1997 (Anlage 27 zum Planfeststellungsbeschluss, C I. 4.2., S. 115) getroffene Feststellung, dass baubedingt mit Störungen der Vogelwelt in einem Radius von 500 m zu rechnen ist, während betriebsbedingt nur etwa ein Umkreis von 100 m beeinträchtigt wird. Es erscheint nachvollziehbar, dass die Auswirkungen während der Bauphase durch Lärm und Bewegungen im Baustellenbereich weiträumiger sind als während der Betriebsphase. Im übrigen ist in der Umweltverträglichkeitsstudie (aaO) auch anhand von Literaturangaben, die auf Kartierungen beruhen, belegt, dass Vögel von Deichen häufig sogar nur einen Abstand von 50 m wahren. Für diese Einschätzung spricht daher mehr als der undifferenzierte Hinweis des Klägers, es sei stets eine Störzone von 500 m zu

beachten. In der mündlichen Verhandlung (Protokoll, S. 128) hat der Sachverständige T. zudem dargelegt, dass sich die Festlegung des Störbereichs an den empfindlichsten Arten orientiert.

Die Brutflächen des Säbelschnäblers (Anhang I, Nr. 95 der Vogelschutzrichtlinie) werden durch den Bau und den Betrieb des Emssperrwerks nicht erheblich beeinträchtigt. Die Kammer hat hierzu im Beschlusses vom 26. Oktober 1999 (aaO, S. 28 f.) ausgeführt:

„In der genannten Untersuchung der IBL-Umweltplanung (aaO, S. 53) wird allerdings davon ausgegangen, dass ein erheblicher Eingriff in das Brutgebiet des Säbelschnäblers im Nendorper Vorland erfolgen würde. Andererseits wird aber ausgeführt, dass dies im Verhältnis zu der Population im gesamten Vogelschutzgebiet, welches aus den Teilen Petkumer Vorland, Nendorper Vorland und Terborger Vorland besteht, noch als unerheblich angesehen wird. Dabei ist die Gesamtbetrachtung nach Ansicht der Kammer gut verständlich, weil es sich insoweit um ein einheitlich gemeldetes Europäisches Vogelschutzgebiet handelt. Der Gebietsbeschreibung der IBL-Umweltplanung (aaO, S. 43 f.) ist auch zu entnehmen, dass sich in den drei jeweils außendeichs belegenen Flächen ähnliche Biotypen befinden.

Im Petkumer Deichvorland befinden sich (vgl. IBL-Umweltplanung aaO S. 45) etwa 500 bis 550 Brutpaare des Säbelschnäblers, etwa 50 Brutpaare halten sich im Nendorper Vorland auf und 7 im Terborger Vorland. Betroffen sind im Nendorper Vorland durch das Vorhaben insgesamt 13 Brutpaare (aaO, S. 53), so dass nur 2 % der Brutpopulation des gesamten Gebietes negativ beeinträchtigt sind. Der Schwerpunkt der Säbelschnäblerpopulation befindet sich dagegen offensichtlich im Petkumer Vorland. Es werden auch insgesamt nur 5 % der Flächen, die als Brutflächen in Betracht kommen, beseitigt. Die IBL-Untersuchung (aaO) geht zudem davon aus, dass nach Durchführung des Vorhabens in dem Vogelschutzgebiet die gleiche Brutpopulation an Säbelschnäblern vorhanden sein wird, weil sich die Tiere auf das Vorhaben einstellen werden. Auch dass weitere Beeinträchtigungen, insbesondere [...]auch die baubedingten Folgen für den Säbelschnäbler (aaO Seite 61) nicht zu einer erheblichen negativen Auswirkung auf die Erhaltungsziele führen, erscheint der Kammer nachvollziehbar, weil die übrigen Beeinträchtigungen für die Vogelwelt als eher geringfügig eingestuft werden. Es ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass während des Aufstaus im Sommer nur Flächen vernässt werden, auf denen ohnehin nicht gebrütet wird, weil es sich um das gewöhnliche Überflutungsgebiet handelt. Die höheren Aufstauungen im Winter erfolgen dagegen außerhalb der Brutzeit (vgl. aaO, Seite 52). Im Petkumer Vorland befinden sich im Bereich der Auswirkungen des Sperrwerks keine Brutvögel, weil das Gebiet im Störbereich sehr schmal ist (vgl. aaO, Seite 49).“

Diese Einschätzungen haben sich durch die Vernehmung des Dipl.-Biologen T. in der mündlichen Verhandlung bestätigt (vgl. Protokoll, S. 122 ff.). Der Sachverständige T. hat in der mündlichen Verhandlung (Protokoll, S. 124) wiederum ausgeführt, er gehe davon aus, dass sich nach Abschluss der Bauarbeiten genauso viele Brutpaare des Säbelschnäblers im Nendorper Vorland wie vor Durchführung des Vorhabens befinden

werden. Er hat dies überzeugend damit begründet, dass die für den Säbelschnäbler günstigen Strukturen, nämlich offenes Grünland mit lückiger Vegetation (Protokoll, S. 134), erhalten blieben. Im weiteren (aaO) hat er dargelegt, dass zwar ein Rückgang der Intensivgrünlandflächen im Nendorper Vorland erfolge, dies aber durch die als Ausgleichmaßnahmen vorgesehene Entwicklung von Salzwiesen und Blänken kompensiert werde. Dementsprechend heißt es bereits in der Verträglichkeitsuntersuchung von IBL-Umweltplanung (aaO, S. 58), dass sich dadurch die Bedingungen für ein erfolgreiches Brüten des Säbelschnäblers verbessern werden. Der Sachverständige T. hat ferner auf im Jahre 2000 durchgeführte Brutvogelkartierungen (Sönke Wilkens, „Erfassung des Brutvogelbestandes des Jahres 2000 auf den Vorländern der Ems - linksemsisch - von Leerort bis Pogum“ vom August 2000, S. 37) verwiesen, wonach der Säbelschnäbler nördlich des Sperrwerks (sog. Oldendorper Vorland) mit 65 Brutpaaren vertreten gewesen war. Nach dem Bericht von Herrn Dipl.-Biologen W. (aaO, S. 35 f.) brütet der Säbelschnäbler in unmittelbarer Nähe des bereits teilweise hergestellten Anschlussdeiches. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Säbelschnäbler nach den Angaben des Sachverständigen T. (Protokoll, S. 123) seine Brutplätze jedes Jahr neu besetzt, so dass die 13 Säbelschnäblerpaare, die aufgrund des Deichbauwerks ihren Brutplatz verloren haben, auf andere Flächen im Vogelschutzgebiet ausweichen können. Ein traditioneller Brutplatz ist im Bereich des Nendorper Vorlandes nach den dem Sachverständigen bekannten Daten nicht vorhanden (vgl. Protokoll, aaO). Nach der schriftlichen Stellungnahme von IBL-Umweltplanung vom 26. März 2001 (S. 17) ist auch dem vom Kläger hervorgehobenen Umstand, dass der Säbelschnäbler ein Koloniebrüter ist, keine maßgebliche Bedeutung zuzumessen. Die einzige bedeutende Kolonie befindet sich nämlich im Petkumer Vorland, während es sich im Nendorper Vorland um eine mehrerer Tochterkolonien minderer Bedeutung handelt. Einleuchtend hat der Sachverständige T. in der mündlichen Verhandlung (Protokoll, S. 126) dargelegt, dass die vom Kläger angeführte durch den Bau des Anschlussdeichs bewirkte Aufteilung des Nendorper Vorlandes in zwei Bereiche, keine erheblichen Auswirkungen auf den Säbelschnäbler hat, weil die beiden Teilflächen ausreichend groß bemessen sind und ein Deich keine unübliche Struktur an der Ems darstellt.

Der Kläger trägt insoweit außerdem unter Hinweis auf K. (Stellungnahme zum Planfeststellungsbeschluss, Anlage K 18 zur Klagebegründung, S. 7 f.) vor, dass die im Planfeststellungsbeschluss vorgesehenen Extensivierungsmaßnahmen (vgl. dazu IBL-Verträglichkeitsuntersuchung, aaO, Abb. A 2) für den Säbelschnäbler ungeeignet seien. Diese nutzten eine niedrige bis lückige Vegetation, während hoher Bewuchs abschreckend wirke. Letzteres wird von IBL-Umweltplanung (Schreiben vom 26. März

2001, S. 16 f.) bestätigt. Nach den plausiblen Angaben des Sachverständigen T. in der mündlichen Verhandlung (Protokoll, S. 125) sind die Gräser auf den Extensivierungsflächen indes zur Zeit der Brut des Säbelschnäblers im April/Mai noch nicht so hoch aufgewachsen, dass er diese nicht nutzen könnte. Außerdem hat der Sachverständige überzeugend ausgeführt, dass wahrscheinlich die dort im Winter rastenden Gänse die Kurzrasigkeit herstellen würden. Falls dies wider Erwarten nicht geschehe, müsse im Herbst eine Mahd durchgeführt werden. Im Ergebnis werden sich die Bedingungen für die Brut des Säbelschnäblers im Nendorper Vorland sogar verbessern (vgl. Protokoll, S. 124; IBL-Umweltplanung, Verträglichkeitsuntersuchung, aaO, S. 58). Zwar ist in dem landschaftspflegerischen Beitrag von IBL-Umweltplanung (Anlage 44 zum Planfeststellungsbeschluss, Maßnahmenblätter, S. 3 ff.) für die als Ausgleichsmaßnahmen A 1 bis A 4 vorgesehenen Extensivierungsflächen, die u.a. entsprechend den Habitatansprüchen der Wiesenbrutvögel hergerichtet werden sollen, nicht vorgesehen, dass im Herbst gemäht wird. Zu Nutzungsaufgaben für die zu extensivierenden Flächen wird insoweit lediglich ausgeführt, dass vor dem 1. Juli keine Mahd erfolgen dürfe. Zutreffend hat die Beklagte in der mündlichen Verhandlung aber darauf hingewiesen, dass in der Nebenbestimmung A. II. 2.1.9 zum Planfeststellungsbeschluss vorgeschrieben ist, dass die Kompensationsmaßnahmen zwei und fünf Jahre nach Betriebsbeginn auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und gegebenenfalls noch entsprechende nachträgliche Anordnungen zu treffen sind.

Soweit der Kläger geltend macht, dass bei der Verträglichkeitsuntersuchung von IBL-Umweltplanung (aaO, S. 53) zu Unrecht die Gesamtpopulation des Säbelschnäblers in Niedersachsen berücksichtigt worden ist, überzeugt dies die Kammer nicht. Nach den oben dargelegten Kriterien, die bei der Beurteilung der Erheblichkeit eines Eingriffs heranzuziehen sind, kann u.a. die Population einer betroffenen Vogelart in anderen Gebieten gewichtet werden. Im übrigen ist dieser Gesichtspunkt - wie sich aus den vorangegangenen Ausführungen ergibt - für die Beurteilung des Gerichts nicht entscheidungserheblich.

Auch die Röhrichtbrüter Rohrweihe und Blaukehlchen (Anhang I, Nr. 52 und 150 der Vogelschutzrichtlinie) werden nicht erheblich beeinträchtigt. Nach der IBL-Verträglichkeitsuntersuchung vom 7. Mai 1999 (aaO, S. 51 f.) befanden sich im dauerhaft durch die Anlage gestörten Bereich von 100 m diese Arten nicht. Lediglich ein Paar der Rohrweihe und des Blaukehlchens sind in einem baubedingten Störkreis von 200 m festzustellen gewesen. Das Blaukehlchen hat dabei tatsächlich nur eine Fluchtdistanz von 10 - 30 m. In der mündlichen Verhandlung (Protokoll, S. 126) hat der Sachverständige T.

deshalb ausgeführt, dass sich die Röhrichtbrüter nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in der Nähe des Anschlussdeiches aufhalten werden. Ferner hat der Sachverständige (aaO, S. 127) dargelegt, dass die vorgesehenen Ausgleichmaßnahmen, die auch die Entwicklung von 8,9 ha Röhrichtfläche umfassen, dazu führen werden, dass sich die für die Röhrichtbrüter geeigneten Flächen im Nendorper Vorland nicht verkleinern. Das Blaukehlchen ist im Frühjahr 2000 sogar stärker als in den Vorjahren aufgetreten (aaO, S. 122 und die in der mündlichen Verhandlung vom Sachverständigen T. überreichte Aufstellung).

Die Nonnengänse (Anlage I, Nr. 36 der Vogelschutzrichtlinie) sind ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigt. Die Flächen des hier in Rede stehenden Vogelschutzgebietes werden von diesen Gastvögeln ausschließlich zur Nahrungssuche genutzt, während sich die Tiere zum Schlafen im Dollart aufhalten. Nach IBL-Umweltplanung (aaO, S. 47), befinden sich gut 6.000 Nonnengänse im Nendorper Vorland. Die dauerhafte Verkleinerung der Rastfläche um 13 ha und der baubedingte Ausfall von insgesamt 40 ha (vgl. IBL, aaO, S. 54) erscheinen der Kammer angesichts des Umstandes, dass sich im Petkumer und Terborger Vorland ähnlich große Populationen befinden (vgl. IBL, aaO, S. 47 f.), weniger gravierend. In der schriftlichen Stellungnahme vom 26. März 2001 (S. 15) gegenüber dem Gericht hat IBL-Umweltplanung ausgeführt, dass sich während und nach dem Bau des Emssperrwerks nicht weniger Nonnengänse im Nendorper Vorland aufhalten werden als vorher. Der in diesem Zusammenhang gestellte, auf ein neues Sachverständigengutachten gerichtete Beweisantrag zu 24c) des Klägers war abzulehnen, weil das Gegenteil der aufgestellten Behauptung bereits erwiesen ist (§§ 244 Abs. 4 Satz 2 StPO entsprechend, 98 VwGO, 412 ZPO). Denn IBL-Umweltplanung hat nach den vorstehenden Ausführungen jedenfalls nicht entscheidend nur darauf abgestellt, dass der Erhaltungszustand der Nonnengänse in der Region Dollart-Rheiderland-Ems nicht ungünstig beeinflusst wird, sondern auch das konkrete Vogelschutzgebiet in den Blick genommen.

In der mündlichen Verhandlung (Protokoll, S. 129 f.) hat der Sachverständige T. ferner dargelegt, dass sich nach Untersuchungen über den Bestand an Gastvögeln in den Jahren 1997 bis 2000 (Borbach-Jaene, Rastvogelraten aus dem Nendorper und Petkumer Vorland für die Rastsaisons 97/98, 98/99 und 99/00, vom 21. April 2001) nach dem Beginn des Baus des Emssperrwerks die Zahl der Nonnengänse im Nendorper Vorland nicht verringert habe. Lediglich im Nahbereich des Bauwerks werde dieses weniger genutzt als bisher. Dies entspricht auch Beobachtungen von IBL-Umweltplanung in der Zeit vom 13. Februar bis 3. April 2001. In der entsprechenden Darstellung vom 17. April 2001 (S. 3) ist zusammenfassend ausgeführt, dass sich auch in diesem

Beobachtungszeitraum ähnliche Gastvogelzahlen wie in den Vorjahren ergeben hätten. Eine Entwertung der Bedeutung des Rastplatzes sei bisher nicht nachzuweisen. Lediglich in einem Bereich von etwa 100 m von der Baustelle könne das Fehlen eines Gastvogelbesatzes festgestellt werden.

Die Einschätzungen des Dipl.-Biologen K., der sich in der mündlichen Verhandlung für den Kläger geäußert hat (vgl. Protokoll, S. 150 ff.), vermögen eine andere Beurteilung nicht zu rechtfertigen. Der Antrag des Klägers, Herrn K. auch als Sachverständigen zu vernehmen, war abzulehnen, weil bei ihm aus der Sicht anderer Prozessbeteiligter die Besorgnis der Befangenheit (§§ 98 VwGO, 406 ZPO) bestand und auf Grund des Schriftsatzes der Beigeladenen vom 19. April 2001 und den Äußerungen ihres Prozessbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung (Protokoll, S. 3) mit einem entsprechenden Ablehnungsantrag zu rechnen war. Herr K. hat seine schriftliche Stellungnahme zum Planfeststellungsbeschluss der Beklagten (aaO) als Ansprechpartner des Naturschutzbundes Deutschland, Regionalgeschäftsstelle Ostfriesland, erstellt. Dieser Umweltverband war bis zur Rücknahme seines Rechtsbehelfs am 16. November 2000 weiterer Kläger in dem vorliegenden Verfahren.

Soweit Herr Dipl.-Biologe K. in der mündlichen Verhandlung (Protokoll, S. 151 f.) aus den Feststellungen von Borbach-Jaene (aaO) abgeleitet hat, dass es zu einer signifikanten Abnahme der Gänsenutzung im Nendorper Vorland gekommen sei und die Nutzung auch jahreszeitlich später erfolge, überzeugt dies die Kammer nicht. Denn der Sachverständige T. (Protokoll, S. 129) hat zutreffend darauf hingewiesen, dass Borbach-Jaene (aaO) in der Saison 1999/2000 weniger Erfassungen als in den Vorjahren durchgeführt haben und diese auch bereits Anfang April endeten. Bei der Brutvogelkartierung von W. (aaO, S. 33) sind in der ersten Aprilhälfte 2000 an einem Tage im Nendorper Vorland (Beitelke Sand) etwa 7.000 Nonnengänse festgestellt worden. Wenn man dies berücksichtigt, sind etwa soviel Tiere dieser Art wie in den Vorjahren vorhanden gewesen. Nach einer von dem Sachverständigen T. in der mündlichen Verhandlung überreichten Aufstellung über die Anzahl der Gänse im Nendorper und Petkumer Vorland haben sich für einen Beobachtungszeitraum bis Anfang April ebenfalls keine grundlegenden Veränderungen ergeben. Die Bewertung von K. (Protokoll der mündlichen Verhandlung, S. 152 f.), das Nendorper Vorland befinde sich am Rande seiner Tragkapazität, ist daher ebenfalls nicht plausibel. Die frühere Einschätzung von K. (Stellungnahme zum Planfeststellungsbeschluss, aaO, S. 3) wonach sich aufgrund der Gebietsverkleinerung und der Wirkung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen nur noch Restbestände von Nonnengänsen im Nendorper Vorland befinden werden, scheint sich somit nicht zu bestätigen. Eine entsprechende Beurteilung hat K. in der mündlichen Verhandlung auch

nicht mehr abgegeben, sondern lediglich Unterschiede, die bei der Zahl der äsenden Gänse zwischen dem Nahbereich der Baustelle und weiter entfernten Flächen bestehen, erwähnt (Protokoll der mündlichen Verhandlung, S. 151 f.). Die internationale Bedeutung des Gebiets für die Gänse wird auch nach seiner Einschätzung in der mündlichen Verhandlung nicht verloren gehen (Protokoll, S. 159). Soweit der Kläger unter Bezugnahme auf die Stellungnahme von K. zum Planfeststellungsbeschluss (aaO) einwendet, dass jede Parzelle für die Gänse von Bedeutung sei und ein hoher Anteil der Tiere sehr kleinräumige Flächentraditionen entwickelt habe, ist dies von dem genannten Dipl.-Biologen in der mündlichen Verhandlung dahingehend präzisiert worden, dass bestimmte Nonnengänse immer wieder den gesamten Bereich zwischen Petkum und Jemgum nutzen (Protokoll, S. 157). Die regelmäßig angeflogenen Äsungsflächen haben mithin eine ganz erhebliche Ausdehnung, so dass es auf eine einzelne Fläche unter diesem Gesichtspunkt nicht ankommen wird. Der Sachverständige T. berichtete in der mündlichen Verhandlung von einer wellenförmigen Nutzung des Gebiets. Ein kleinflächiges Aufsuchen immer derselben Parzellen widerspreche dagegen dem ihm bisher bekannten Verhalten der Vögel (Protokoll, S. 131). In der Stellungnahme vom 26. März 2001 (aaO) hat IBL-Umweltplanung auch die Annahme des Klägers, aus der Umweltverträglichkeitsstudie (Anlage 25 zum Planfeststellungsbeschluss, C I 4.2, S. 49) gehe hervor, dass die hier in Rede stehenden Außendeichsflächen an der Ems für den Gänsebestand im Nordwesten Ostfrieslands existenzielle Bedeutung hätten, nicht bestätigt. Das Gericht hält daher die Angabe des Sachverständigen T. in der mündlichen Verhandlung für überzeugend, wonach der Dollart der wertgebende Faktor für die Bedeutung des Gesamtgebiets sei (Protokoll, S. 130). Auch K. (aaO, S. 158) geht im Grundsatz davon aus, dass der Dollart den höchsten Erklärungswert für das Auftreten der Gänse in der Region habe. Eine Beeinträchtigung der Nonnengänse ist schließlich nicht durch die als Ausgleichsmaßnahmen A 1 - A 4 vorgesehenen Extensivierungen von Außendeichsflächen im Nendorper Vorland zu erwarten. Zwar ist es grundsätzlich zutreffend, dass auch die Gänse aufgrund ihrer Schnabelmorphologie langgrasige Flächen nicht nutzen können (vgl. K. aaO, S. 13). Der Sachverständige T. hat hierzu in der mündlichen Verhandlung indes ausgeführt, dass die vorgesehene Gestaltung der Flächen unter Bezugnahme auf den landschaftspflegerischen Begleitplan (aaO) auch den Ansprüchen der Gastvögel entsprechen sollten (Protokoll, S. 131). Wie bereits im Zusammenhang mit dem Säbelschnäbler ausgeführt, wäre für den Fall, dass sich die Kurzrasigkeit der Flächen nicht schon mit der Nutzung durch größere Gänsearten einstellt, eine Mahd im September durchzuführen. Herr Dipl.-Biologe K. hat in der mündlichen Verhandlung ebenfalls dargelegt, dass durch ein entsprechendes

Management grds. attraktive und wertvolle Flächen für die Gänse erhalten werden könnten (vgl. Protokoll, S. 156).

Zutreffend hat der Kläger vorgetragen, dass auch die in Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie genannten Vermehrungs-, Mauser-, Überwinterungs- und Rastgebiete der regelmäßig auftretenden Zugvögel, die nicht im Anhang I aufgeführt sind, dem Schutz des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Vogelschutzrichtlinie unterfallen. Dabei besteht für die Zugvögel, die - wie etwa die Nonnengans - schon im Anhang I aufgeführt sind, nach dem unmissverständlichen Wortlaut des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie entgegen der vom Kläger offenbar vertretenen Rechtsansicht kein doppelter Schutz.

Auch die für diese Zugvögel maßgeblichen Erhaltungsziele werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Dies gilt insbesondere für den Arktischen Regenbrachvogel, eine Limikolenart. Nach Angaben von K. (Stellungnahme zum Planfeststellungsbeschluss, aaO, S. 4), auf die sich der Kläger beruft, soll sich in dem durch den Anschlussdeich im Nendorper Vorland überbauten Bereich ein Schlafplatz mit bis zu 600 Individuen befinden. Dieser Verlust könne wegen der speziellen Habitatansprüche nicht als ausgleichbar angesehen werden.

IBL-Umweltplanung hat in seiner schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Gericht vom 26. März 2001 (aaO, S. 3) ausgeführt, dass dort bis zu 350 Exemplare dieser Art beobachtet worden seien. Da die ersten diesbezüglichen Erkenntnisse aus dem Jahre 1997 stammten, könne aber nicht belegt werden, dass der Schlafplatz ein traditioneller sei. Die Individuenzahl auf den Schlafplätzen an der Unterems und die genutzten Orte seien auch ständiger Veränderung unterworfen. Derjenige im Nendorper Vorland sei zudem vergleichsweise klein (vgl. aaO, S. 14). Es liege keine erhebliche Beeinträchtigung vor, weil das Nendorper Vorland mindestens nach Abschluss der Bauarbeiten wieder als Schlaf- und Rastplatz genutzt werden könne. Die grundsätzliche Eignung der Flächen für diese Zwecke bleibe erhalten (vgl. aaO, S. 15). In der mündlichen Verhandlung hat der Sachverständige T. (Protokoll, S. 132) dazu plausibel ausgeführt, dass sich im Nendorper Vorland und auf dem Beitelke Sand die für einen Schlafplatz notwendigen Strukturen - nämlich ungestörte feuchte Seggenbulten und Senken - weiterhin finden werden. Während der Bauphase könnten Standorte in der Umgebung genutzt werden (IBL-Umweltplanung, Schreiben vom 26. März 2001, S. 3). Tatsächlich seien lediglich im Bereich von 200 m um die Baustelle keine Trupps mehr vorhanden, aber auch dort immer noch Einzeltiere vorzufinden. Nach den Beobachtungen von W. (aaO, S. 34) fielen auch im Jahr 2000 auf dem Beitelke Sand Regenbrachvögel zum Schlafen ein.

Die den Regenbrachvogel betreffenden Angaben von K. in der mündlichen Verhandlung (Protokoll, S. 154 f.) vermögen eine andere Einschätzung nicht zu rechtfertigen. So lagen auch hiernach lediglich Teile des Schlafplatzes im Bereich des Anschlussdeiches. Dass dieser als traditionell anzusehen ist, vermochte er lediglich „nicht auszuschließen“. Zur angeblich fehlenden Ausgleichbarkeit des Eingriffs hat er ausgeführt, dass dies deshalb anzunehmen sei, weil es keine Untersuchungen über die Ansprüche solcher Habitats gebe. Indes vermochte der Sachverständige T. diese - wie ausgeführt - einleuchtend darzustellen. Gewisse Rahmenbedingungen hat K. auch selbst genannt (aaO, S. 155).

Andere Zugvogelarten (Blässgans, Graugans und Pfeifente) sind jedenfalls nicht stärker betroffen als die bereits behandelte Nonnengans (vgl. IBL-Umweltplanung, Schreiben vom 26. März 2001, S. 3; Kruckenberg, Protokoll der mündlichen Verhandlung, S. 151).

Die Europäische Kommission (Schreiben vom 2. September 1999 an das Bundeskanzleramt und vom 6. September 1999 an den „Bund Freunde der Erde“) geht allerdings davon aus, dass der Eingriff in das in Rede stehende Vogelschutzgebiet wegen der Flächeninanspruchnahme, den Überstauungen und dem hohen Besucherdruck als erheblich angesehen werden müsse. Diese Einschätzung vermag die Kammer jedoch trotz der hohen fachlichen Qualifikation der Stelle im Ergebnis nicht zu teilen.

Dass die Auswirkungen der Überflutungen im Staufall nicht erheblich sind, ist bereits in dem oben zitierten Teil des Beschlusses der Kammer vom 26. Oktober 1999 dargelegt worden. Auch K. (Stellungnahme zum Planfeststellungsbeschluss, aaO, S. 7) hat Bedenken in erster Linie nur für den Fall, dass in einem ergänzenden Planfeststellungsbeschluss ein Aufstau auf 2,70 m über NN auch in der Brutzeit vom 15. März bis 1. August zugelassen wird, geäußert. Indes wurde dies im Planfeststellungsbeschluss ausgeschlossen (vgl. Nebenbestimmung A. II. 1.23). In der mündlichen Verhandlung (Protokoll, S. 160) hat K. zudem angegeben, dass eine Überflutung des Vorlandes nicht in jedem Falle ein Auftreten der Gänse verhindere. Auch die vom Kläger als Folge der Überflutungen befürchtete Verschlickung des Deichvorlandes wird nicht eintreten. Nach dem Gutachten der Bundesanstalt für Wasserbau über die Salzgehalts- und Schwebstoffverhältnisse in der Unterems vom Juli 1997 (Anlage 108 zum Planfeststellungsbeschluss, S. 59) werden nämlich die Sedimentationsraten im Staufall deutlich geringer als bei Sturmfluten ausfallen, da sich das Wasser in relativer Ruhe befindet und sich deshalb die Schwebstoffe bereits vor dem Übertritt in das Außendeichsgelände absetzen. Die Kammer hat keine Anhaltspunkte dafür, dass sich an dieser Beurteilung etwas ändert, wenn statt - wie ursprünglich vorgesehen - 50 m³/s die doppelte Menge Wasser in die Stauhaltung gepumpt wird. Der

Beweisantrag des Klägers zu 29) auf Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens war abzulehnen. Es ist nach dem oben genannten Gutachten das Gegenteil der Behauptung des Klägers erwiesen, dass es zu einer verstärkten Sedimentation auf den im Nahbereich der Baustelle befindlichen Deichvorländern komme. Auch die vom Kläger in der mündlichen Verhandlung geäußerten methodischen Bedenken gegen das Fehlen einer Addition der für sich genommen unerheblichen Beeinträchtigungen, hat der Sachverständige T. (Protokoll, S. 135) überzeugend ausgeräumt, in dem er ausgeführt hat, dass diese auch in Summation mit anderen Wirkungen nicht zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung führten. Der Beweisantrag zu 24b) des Klägers, wonach durch Sachverständigengutachten geklärt werden soll, dass in der IBL-Verträglichkeitsuntersuchung Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet, die nicht als erheblich bewertet worden seien, fehlerhaft einer Betrachtung von Summationseffekten oder Wechselwirkungen entzogen worden seien, war deshalb abzulehnen. Es ist auch insoweit bereits gutachterlich das Gegenteil erwiesen.

Zu den Auswirkungen des geplanten Besucherzentrums auf der Nordseite des Sperrwerks bei Gandersum (vgl. Erläuterungsbericht des NLWK vom 15. August 1997, Anlage 2 zum Planfeststellungsbeschluss, S. 31) hat IBL-Umweltplanung in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 26. März 2001 (S. 18) einleuchtend ausgeführt, dass sich hieraus keine erheblichen Beeinträchtigungen ergäben. Der vorgesehene Parkplatz befinde sich hinter dem Deich. Das Informationszentrum werde in einem zum Sperrwerk gehörenden Bauwerk eingerichtet. Die Wirkungen außerhalb laufender Personen sei neben den anlagenbedingten Folgen zu vernachlässigen, zumal der angrenzende schmale Streifen des Petkumer Vorlandes für die Vögel nur von geringerer Bedeutung sei. Zur Südseite des Sperrwerks hat der Vorhabenträger in der mündlichen Verhandlung (Protokoll, S. 132 f.) ausgeführt, dass dort - entsprechend den Plänen (vgl. Anlage 2 zu den Änderungen des Erläuterungsberichtes vom 29. Mai 1998, Anlage 319 zum Planfeststellungsbeschluss) - ein kleiner Informationsstand errichtet werden solle. Der Zugang für Fußgänger und Radfahrer auf der Deichkrone werde durch einen Zaun abgetrennt. Der Sachverständige T. (Protokoll, S. 133) hat hierzu dargelegt, dass es wegen der vorgesehenen Anlage eines Röhrichtstreifens am Anschlussdeich wahrscheinlich nicht zu Störungen der Brut- und Rastvögel kommen werde. Er empfehle jedoch, die Auswirkungen der Besucher in den Monaten April und Mai zu untersuchen und ggfs. die Zuwegung in dieser Zeit zu sperren. Das Gericht geht deshalb - auch ohne dass dies im Tenor des Urteils durch eine ausdrückliche Verpflichtung zum Ausdruck

kommen musste - davon aus, dass die Beklagte dem Vorhabenträger entsprechende Vorgaben machen wird.

Der Kläger trägt ferner vor, dass den Vögeln im o.g. Vogelschutzgebiet wegen der Beeinträchtigung limnischer Fischarten und Makrozoobenthos durch das staufallbedingte Fortschreiten der Brackwasserzone die Nahrungsgrundlage entzogen werde. Dies ist aber nach den Ausführungen zu 6.), wonach solche Tierarten in der Ems zwischen Papenburg und Leer nicht in größerem Umfang vorzufinden sind, nicht zu erwarten. In ihrem Schreiben vom 6. September 1999 (aaO, S. 2) hat auch die Europäische Kommission insoweit eine erhebliche Beeinträchtigung verneint, weil die meisten Vögel keine fischfressenden Arten seien und auch im Dollart noch genügend Nahrung vorhanden sei. Auch wegen der Entfernung des Vogelschutzgebiets zum üblicherweise nicht salzwasserbeeinflussten Bereich oberhalb von Leer erscheinen Auswirkungen ausgeschlossen. Soweit der Kläger geltend macht, dass der im Staufall eintretende Sauerstoffmangel in der Ems zu einem weiteren Verlust der Nahrungsgrundlagen für die Vögel führen wird, überzeugt dies nicht. Nach den Erwägungen zu 8.) sind solche Beeinträchtigungen jedenfalls nach der Fassung, die die maßgebliche Nebenbestimmung A. II. 2.2.1 zum Planfeststellungsbeschluss auf Grund des Bescheides der Beklagten vom 16. Mai 2001 gefunden hat, nicht zu erwarten. Der Kläger macht ferner geltend, dass die Veränderungen des Stromquerschnitts im Bauwerksbereich zu häufigeren Überschwemmungen der Brutgelege der Vögel führen würden. Auch dies ist nicht zu erwarten. Nach dem Gutachten der Bundesanstalt für Wasserbau zur Tidedynamik (Anlage 106 zum Planfeststellungsbeschluss, S. 23 f.) wird der Verlauf der Gezeiten in der Unterems praktisch nicht verändert. Nach einer Stellungnahme der Bundesanstalt für Wasserbau vom 11. Oktober 1999 (Anlage 4.5 zum Schriftsatz der Beklagten vom selben Tage in der Sache 1 B 3319/99, S. 3 f.) ist mit einer Erhöhung des Tideniedrigwassers von etwa 1 cm und einer Absenkung des Tidehochwassers um einen halben Zentimeter zu rechnen.

Angesichts dieser Ausführungen ist es plausibel, dass IBL-Umweltplanung (Schreiben vom 26. März 2001, S. 17 f.) zusammenfassend der Ansicht ist, dass auch bei einer Gesamtbetrachtung der Beeinträchtigungen der Vögel nicht von einer erheblichen Verschlechterung des Gebietes auszugehen ist, zumal sich die worst-case Annahmen bisher nicht bestätigt hätten.

Der mit dem Beweisantrag zu 41) aufgestellten Behauptung des Klägers, die Auswirkungen des Emssperrwerks führten zu einem erheblichen Verlust der ökologischen Funktionalität des Vogelschutzgebiets für die Nonnengänse, den Regenbrachvogel und

die Rohrweihe, war nicht durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens nachzugehen. Denn - wie sich aus den vorangegangenen Ausführungen ergibt - ist auch insoweit durch die schon erstatteten Gutachten bereits das Gegenteil erwiesen.

6.)

Das Vorhaben ist mit den Regelungen des **§ 19 c BNatSchG**, welche **Art. 6 Abs. 2 bis 4 der FFH-Richtlinie** umsetzen und gem. § 39 Abs. 1 BNatSchG bis zum 8. Mai 2003 unmittelbar anwendbares Recht darstellen, vereinbar.

Nach § 19 c Abs. 1 BNatSchG sind Projekte (§ 19a Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG) vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der betroffenen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung zu überprüfen. Gem. § 19c Abs. 2 BNatSchG ist ein Vorhaben unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass das Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Nach Abs. 3 der Vorschrift darf abweichend hiervon ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es (1.) aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und (2.) zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. In § 19c Abs. 4 Satz 1 BNatSchG können für den Fall, dass sich in dem vom Projekt betroffenen Gebiet prioritäre Biotop oder prioritäre Arten befinden, als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des § 19 c Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat (§ 19c Abs. 4 Satz 2 BNatSchG). Nach § 19c Abs. 5 BNatSchG sind im Falle der Zulassung eines im Sinne des § 19 c Abs. 2 BNatSchG unverträglichen Projekts die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen.

Der hier in erster Linie betroffene Bereich der Ems zwischen Papenburg und dem Dollart, in dem das Emssperrwerk errichtet werden soll, ist kein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung. Dies sind nämlich nur die in die Liste der Europäischen Kommission nach Art.

4 Abs. 2 der FFH-Richtlinie eingetragenen Flächen (§ 19a Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG). Das fragliche Gebiet ist der Europäischen Kommission auch nicht gem. Art. 4 Abs. 1 der FFH-Richtlinie gemeldet worden; dies ist nach den Angaben des Zeugen S. in der mündlichen Verhandlung (Protokoll, S. 35) auch nicht beabsichtigt, weil die Gebietsmeldungen, soweit sie das Land Niedersachsen betreffen, als abgeschlossen betrachtet werden.

Die Ems zwischen Papenburg und dem Dollart ist auch kein sog. potenzielles FFH-Gebiet. In der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Oktober 2000, aaO, S. 389 f.; Beschluss vom 24. August 2000 aaO, S. 93; Urteil vom 27. Januar 2000 aaO S. 10 ff.; OVG Lüneburg., Urteil vom 17. Januar 2001, aaO, S. 26), der sich die Kammer anschließt, ist inzwischen geklärt, dass es nach Ablauf der in Art. 4 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bezeichneten Frist (5. Juni 1995) für die Meldungen von Schutzgebieten, die von der Bundesrepublik Deutschland nicht beachtet worden ist, Bereiche geben kann, die auch ohne Aufnahme in die oben erwähnte Liste der Europäischen Kommission einem besonderen Schutz unterliegen. Dies folgt aus der unmittelbaren Wirkung der genannten Richtlinie. Der Europäischen Kommission wurde es wegen der Nichtbeachtung der Umsetzungsfristen durch die Bundesrepublik Deutschland unmöglich gemacht, innerhalb der in Art. 4 Abs. 3 der FFH-Richtlinie vorgesehenen Frist (5. Juni 1998) die Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung zu erstellen. Hieraus sollen den Mitgliedsstaaten keine Vorteile erwachsen.

Voraussetzung für die Annahme eines potenziellen FFH-Gebiets ist aber, dass sich die Meldung des Bereichs an die Europäische Kommission nach den im Anhang III, Phase 1 der FFH-Richtlinie genannten Kriterien aufdrängt (vgl. BVerwG, aaO). Nicht schon ausreichend ist es, wenn die Meldung des Gebiets „ernsthaft in Betracht kommt“. Diese Formulierung ist vom Bundesverwaltungsgericht zwar im Urteil vom 19. Mai 1998 (aaO, S. 967, 2. Spalte unten) verwandt worden. An anderer Stelle der Entscheidung (aaO, 1. Spalte, 4. Absatz), die rechtsgrundsätzliche Erwägungen enthält, wird für die Annahme eines potenziellen FFH-Gebiets aber bereits verlangt, dass die Aufnahme des Gebiets in die Vorschlagsliste nach Art. 4 Abs. 1 der FFH-Richtlinie naheliegen oder sich geradezu aufdrängen muss. In den bereits zitierten späteren Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts wird dies stets als maßgebliches Kriterium genannt. Auch die Kammer ist der Auffassung, dass vom Vorliegen eines potenziellen FFH-Gebiets erst ausgegangen werden kann, wenn sich die Meldung des betreffenden Bereichs aufdrängt. Zwar dürfen bei der Beurteilung der Frage, ob ein Gebiet der Europäischen Kommission nach Art. 4 Abs. 1 der FFH-Richtlinie vorzuschlagen ist, wirtschaftliche oder allgemeinpolitische Gesichtspunkte keinen Einfluss haben (vgl. EuGH, Urteil vom 7.

November 2000 - Rs C 371/98 - DVBl. 2000, 1841; BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2000, aaO, S. 11; Urteil vom 19. Mai 1998, aaO). Es besteht aber, entgegen der Ansicht des Klägers, angesichts der Weite der in Anhang III, Phase 1 der FFH-Richtlinie genannten Kriterien ein gerichtlich nicht überprüfbarer naturschutzfachlicher Beurteilungsspielraum (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24. August 2000 aaO; OVG Lüneburg aaO, S. 19). Nur wenn dieser im Einzelfall auf Null reduziert ist, also sachliche Gründe für ein Absehen von der Gebietsmeldung nicht bestehen, erscheint es geboten, bereits eine unmittelbare Geltungskraft der FFH-Richtlinie anzunehmen. Beim Vorkommen sog. prioritärer Lebensraumtypen oder Arten (Art. 1 lit. d und h der FFH-Richtlinie) spricht regelmäßig viel für die Aufnahme in die nationalen Vorschlagslisten. Eine Verbindlichkeit in jedem Einzelfall besteht jedoch auch insoweit nicht (vgl. aaO).

Die Entscheidung des Landes Niedersachsen, von der Meldung der Ems zwischen Papenburg und dem Dollart abzusehen, ist somit gerichtlich nicht uneingeschränkt zu beurteilen. Es bedurfte insbesondere keiner Klärung, ob Gründe, die mit der Planung des Emssperrwerks zusammenhängen, bei der Bewertung mitbestimmend waren. Vielmehr ist entscheidend, ob sich der Beurteilungsspielraum insoweit auf Null reduziert hat. Dies ist nach der Überzeugung der Kammer nicht der Fall. Zwar sprechen gute Gründe für die Meldung dieses Emsabschnitts. Es gibt aber auch beachtliche naturschutzfachliche Argumente, die eine andere Beurteilung rechtfertigen können. Ein gewisses Indiz hierfür ist schon dem vom Zeugen S. in der mündlichen Verhandlung dargestellten Umstand zu entnehmen, dass es in dem zuständigen Referat des Nds. Umweltministeriums unterschiedliche Auffassungen zur Frage der Behandlung des Bereichs der Ems zwischen Papenburg und dem Dollart gegeben haben soll (vgl. Protokoll, S. 35).

Maßgeblich ist nach Anhang III, Phase 1 der FFH-Richtlinie (A) der Repräsentativitätsgrad des in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtyps, die von dem natürlichen Lebensraumtyp eingenommene Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche des betreffenden Lebensraumtyps im gesamten Hoheitsgebiet des Staates, der Erhaltungsgrad des Lebensraumtyps und die Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung des betreffenden Lebensraumtyps. Ferner ist (B.) die Populationsgröße und -dichte der betreffenden Art in diesem Gebiet im Verhältnis zu den Populationen im ganzen Land, der Erhaltungsgrad der für die Art wichtigen Habitatselemente, der Isolierungsgrad der Population im Gebiet im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet und die Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung der Art zu berücksichtigen. Eine Pflicht zur Gebietsmeldung besteht bei Anwendung dieser Kriterien bei Arealen, denen schon auf nationaler Ebene ein hoher relativer Wert beizumessen ist, etwa weil sie

über eine erhebliche Fläche, bedeutende Vernetzungsfunktionen, viele Arten oder sonstige besonders seltene Komponenten verfügen (vgl. Gellermann, Nds. VBl. 2000, 157, 163).

Nicht maßgeblich ist mithin die von der Beklagten beschriebene Verfahrensweise der Europäischen Kommission bei der Erstellung der Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung. Danach wird von einer weiteren Nachprüfung der Gebietsmeldungen abgesehen, wenn 60 % der Flächen eines in dem Mitgliedstaat vorhandenen Lebensraumtyps vorgeschlagen worden sind. Dies dient aber lediglich einer verwaltungsökonomischen Aufarbeitung der erheblichen Datenmengen. Dass sich im Einzelfall für bestimmte Flächen eine andere Beurteilung ergeben kann, wird hierdurch mithin nicht ausgeschlossen.

Eine Pflicht zur Gebietsmeldung ergibt sich nicht deshalb, weil die Ems von Papenburg bis zum Dollart dem Lebensraumtyp Ästuar (Anhang I, Nr. 1130 nach der FFH-Richtlinie) zuzurechnen ist. Ästuarien umfassen den gesamten tidebeeinflussten Bereich von Flüssen (vgl. BfN- Handbuch zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie, 1998, S. 101). Sie sind mithin großräumige Gebiete, die eine Vielzahl unterschiedlicher Biotoptypen umfassen (vgl. die Aufstellung im BfN-Handbuch, aaO, S. 102). Der Lebensraumtyp ist aber nicht prioritär.

Für eine Meldung des hier in Rede stehenden Abschnitts der Ems spricht - wie auch Frau K. für den Kläger in der mündlichen Verhandlung entsprechend ausgeführt hat (Protokoll, S. 61) - Art. 3 Abs. 1 der FFH-Richtlinie, wonach es Ziel der Vorschriften ist, ein kohärentes Europäisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu schaffen. Frau K. war dabei entgegen dem Antrag des Klägers nicht als Sachverständige zu vernehmen, weil dem Antrag, die Besorgnis ihrer Befangenheit festzustellen, stattzugeben gewesen wäre (§§ 98 VwGO, 406 ZPO). Denn sie ist als Umweltreferentin hauptamtliche Mitarbeiterin des Klägers und außerdem in der mündlichen Verhandlung von Beginn an für diesen aufgetreten.

Das Land Niedersachsen hat die Ems oberhalb von Papenburg gemeldet (Gebietsvorschlag Nr. 13). Daran schließt sich noch der vom Land Nordrhein-Westfalen ausgewählte Teil dieses Flusses an. Im Unterlauf der Ems sind ferner der Dollart (Gebietsvorschlag Nr. 2) sowie in der Außenems der Hund- und Paapsand (Gebietsvorschlag Nr. 17) vorgeschlagen worden. Ferner ist ein beträchtlicher Teil der Außenems vom ebenfalls gemeldeten Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer (Gebietsvorschlag Nr. 1) erfasst (vgl. dazu die in den Verwaltungsakten des Nds. Umweltministeriums befindliche Karte über die Umsetzung der FFH-Richtlinie, 1999). Die

Einbeziehung des hier fraglichen Abschnitts der Ems würde dazu führen, dass der Fluss fast durchgängig gemeldet wäre. Das Nds. Landesamt für Ökologie hat in dem Vorschlag vom 26. Januar 1999, welcher die gesamte Ems umfasst, weiter angeführt, dass die Ems das naturnächste Ästuar an der Nordseeküste sei. Der gesamte Flusslauf habe repräsentative Bedeutung für den deutschen Anteil an der biogeografischen atlantischen Region (vgl. Art. 1 lit c iii. der FFH-Richtlinie). In der mündlichen Verhandlung (Protokoll, S. 39) hat der Sachverständige D., der beim Nds. Landesamt für Ökologie für die Ausarbeitung der Gebietsmeldungsvorschläge zuständig war, unter Berücksichtigung dieser Umstände ausgeführt, dass es seiner Auffassung nach fachlich zwingend sei, auch das Teilstück zwischen Papenburg und dem Dollart zu melden. Dabei ist auch von maßgeblichem Gewicht gewesen, dass die Meldung eines Ästuars gerade den hier betroffenen Übergangsbereich zwischen dem salzwasser- und dem süßwasserbestimmten Bereich erfassen soll (vgl. auch die Angabe von Frau K., aaO). Der kleinräumige Wechsel der Salinität ist nämlich einer der bedeutsamsten Aspekte des Ästuars (vgl. auch BfN-Handbuch aaO, S. 101).

Ein gewichtiger Gesichtspunkt, der gegen eine Pflicht zur Meldung des Flussabschnitts zwischen Papenburg und dem Dollart spricht, ist aber, dass der Bereich oberhalb von Leer wegen der seit längerem auftretenden Sauerstoffprobleme nicht in einem guten Erhaltungszustand ist. Dies führt dazu, dass - wie der Sachverständige H. u.a. in der mündlichen Verhandlung ausgeführt hat (vgl. Protokoll, S. 138 f.; auch Umweltverträglichkeitsstudie, aaO, C I 4.2., S. 129; Schreiben IBL-Umweltplanung vom 26. März 2001, S. 6 f.) - die Ems dort nicht mehr als dauerhafter für die Reproduktion geeigneter Fischlebensraum bezeichnet werden kann.

Der Antrag des Klägers, die Befangenheit des genannten Sachverständigen festzustellen war zwar nach §§ 98 VwGO, 406 Abs. 2 ZPO zulässig, weil dieser noch vor der Vernehmung und unmittelbar nach dem entsprechenden Beweisbeschluss der Kammer im Termin vom 14. Mai 2001 gestellt worden ist (vgl. Protokoll, S. 84 ff.). Er ist aber unbegründet. Aus den bereits im Zusammenhang mit dem Sachverständigen T. genannten Gründen rechtfertigt die Erstattung eines Gutachtens für eine Behörde im Verwaltungsverfahren für sich genommen nicht die Besorgnis der Befangenheit. Auch der vom Kläger angeführte Umstand, dass sich Herr H. im Erörterungstermin vom 8. Januar 1998 (Protokoll, S. 82) ironisch gegenüber dem Kläger geäußert hat und darauf hinwies, dass er die Umweltverbände mit einer überspitzten Aussage in der Umweltverträglichkeitsstudie habe ärgern wollen, ist hierfür noch nicht hinreichend. Das Gericht berücksichtigt dabei, dass es sich um einmaliges Verhalten handelt. Dass der

Sachverständige - für den Kläger erkennbar - bereit ist, sein Amt in neutraler Weise auszuüben, ergibt sich daraus, dass er im Erörterungstermin am 8. Januar 1998 gerade bereit war, seine schriftliche Angaben zu relativieren (vgl. aaO). Soweit der Kläger geltend gemacht hat, es habe sich ergeben, dass der Sachverständige nicht bereit sei, die Fehlerhaftigkeit von Prognosen, die er bezüglich der Umweltauswirkungen des Ausbaus der Ems auf eine Tiefe von bis zu 7,30 m unter NN abgegeben habe, einzugestehen, kann dem nicht gefolgt werden. Denn aus den jetzigen Äußerungen von Herrn H. geht hervor, dass er als Ursache der Sauerstoffmangelsituationen in der Ems auch die Vertiefungen mitbetrachtet (vgl. Umweltverträglichkeitsstudie, C I 2.2., S. 26; Protokoll der mündlichen Verhandlung. S. 143).

Der Sachverständige H. hat in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass es bei niedrigen Oberwasserabflüssen im Sommer im Emsabschnitt zwischen Leer und Papenburg zu mehrwöchigen Sauerstoffmangelsituationen kommen kann. Mithin bestehen entgegen dem Vortrag des Klägers nicht nur zeitlich und örtlich begrenzte Probleme. Es gibt auch keine Seitenräume, die bei Tidewasser nicht gänzlich leer laufen und nicht von fluid mud beeinträchtigt würden. Auch in Bereichen von Röhrichten und Nebengewässern sind keine signifikant besseren Sauerstoffwerte festgestellt worden. Die Fische können daher nicht ausweichen (vgl. Protokoll, S. 139 und 143 f.). Erhebliche Sauerstoffuntersättigungen treten auch schon seit Beginn der 90 er Jahre auf (vgl. Umweltverträglichkeitsstudie aaO, S. 25 ff.; IBL-Umweltplanung, Schreiben vom 26. März 2001, S. 7). Soweit der Kläger auf entgegenstehende Äußerungen von IBL-Umweltplanung in der Umweltverträglichkeitsstudie zur Emsvertiefung auf bis zu 7,30 m unter NN hinweist, kann dies eine andere Einschätzung nicht rechtfertigen. IBL-Umweltplanung (Schreiben vom 26. März 2001, S. 6 f.) hat hierzu nämlich einleuchtend unter Hinweis auf diesbezügliche Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsstudie für das Emssperrwerk (aaO) dargelegt, dass bei der Beurteilung der letzten Emsvertiefung das Datenmaterial noch nicht hinreichend gewesen sei. Erst neuere diesbezügliche Erkenntnisse über dauerhafte Sauerstoffmangelsituationen hätten zu der Einschätzung geführt, dass die Ems kein dauerhafter Fischlebensraum mehr sei. Der Sachverständige H. hat in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass bei Erstellung der früheren Umweltverträglichkeitsstudie umfängliche Unterlagen über den Fischbestand nur für den Bereich unterhalb von Leer vorgelegen hätten (vgl. Protokoll, S. 139). Angesichts dieser Feststellungen ist der Rückschluss auf das Fehlen eines nennenswerten Fischbestandes in diesem Bereich auch derart naheliegend, dass es entgegen der Ansicht des Klägers keiner fischbiologischen Untersuchungen bedarf.

Der wie oben ausgeführt für eine Gebietsmeldung sprechende Gedanke der Kohärenz verliert dadurch an Gewicht, dass die Ems in dem nach Art. 4 Abs. 1 der FFH-Richtlinie gemeldeten Bereich oberhalb von Papenburg bis Herbrum hinsichtlich der Wassergüte in einem ähnlich schlechten Zustand ist (vgl. Sachverständiger H., Protokoll der mündlichen Verhandlung, S. 139).

Der in diesem Zusammenhang gestellte Beweisantrag des Klägers zu 18) hat keinen Erfolg. Die Behauptung, die Ems habe einen guten Erhaltungszustand, kann für die Bereiche unterhalb von Leer und oberhalb von Herbrum als richtig unterstellt werden, ohne dass dies an der Beurteilung der Kammer etwas änderte. Bezüglich des Emsabschnitts zwischen Leer und Herbrum ist nach den oben dargestellten Ausführungen des Sachverständigen H. das Gegenteil erwiesen. Auch der Beweisantrag des Klägers zu 33), wonach ermittelt werden soll, dass im Süßwassertidebereich der Ems noch ein Lebensraum für Süßwasserfische ist, war abzulehnen. Durch die Angaben des genannten Gutachters ist auch insoweit das Gegenteil erwiesen.

Zwar hat der Sachverständige D. (Protokoll der mündlichen Verhandlung, aaO) zutreffend darauf hingewiesen, dass auch die Möglichkeit, einen günstigen Erhaltungszustand für einen Lebensraumtyp wiederherzustellen, zu beachten ist (Anhang III, Phase 1, Ac der FFH-Richtlinie). Es ist aber nicht zu verkennen, dass ein ungenügender Erhaltungszustand nicht unbeträchtliches Gewicht bei der Auswahlentscheidung haben kann. Die Möglichkeit der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes unter den gegebenen rechtlichen Voraussetzungen ist hier zudem ungewiss. Der Sachverständige Z. hat in der mündlichen Verhandlung (Protokoll, S. 94) angegeben, dass er wegen des Zusammenhanges zwischen der Erhöhung der Schwebstofffrachten und den Emsvertiefungen eine Behebung der Sauerstoffprobleme unter Beibehaltung der jetzigen Situation nicht für möglich erachte. Der Sachverständige H. (Protokoll der mündlichen Verhandlung, S. 140) hält dies nur theoretisch und bei langfristiger Betrachtung für denkbar. Insbesondere müsste die Ausbaumorphologie der Ems - durch das sog. LUKE-Konzept (aaO, S. 142) - verändert werden. Außerdem könnte mit erheblichem technischen Aufwand eine Sauerstoffanreicherung herbeigeführt werden. Ein entsprechender Versuch soll aber fehlgeschlagen sein.

Gegen eine Verpflichtung zur Meldung des hier interessierenden Bereichs der Ems spricht auch der Umstand, dass der Lebensraumtyp Ästuar neben den oben erwähnten beträchtlichen Teilen des Mündungsbereichs der Ems bereits in erheblichem Umfang durch die von den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein benannte Unterelbe repräsentiert ist (vgl. auch einen in den Akten des Nds. Umweltministeriums befindlichen

Vermerk vom 16. Februar 1999, S. 2). Der Sachverständige D. hat zwar insoweit in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass die Elbe einer anderen sog. naturräumlichen Haupteinheit angehört (vgl. dazu BfN-Handbuch, aaO, S. 28 f.). Die Bereiche würden sich hinsichtlich ihres Klimas und der Verbreitung bestimmter Tier- und Pflanzenarten unterscheiden. Es sei ferner das Verbreitungsgebiet eines Lebensraumtyps unter Berücksichtigung der jeweils östlichsten, westlichsten, südlichsten oder nördlichsten Vorkommen zu repräsentieren (vgl. Protokoll, S. 38 ff.). Dies überzeugt die Kammer jedoch nicht, weil die Betrachtung nach naturräumlichen Haupteinheiten keine hinreichende rechtliche Grundlage besitzt. Nach Anhang III, Phase 1, Ab der FFH-Richtlinie sollen Vergleiche der Flächen der betroffenen Lebensraumtypen im gesamten Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats erfolgen. Der gemeldete Bereich des Elbästuars ist größer als der vollständige Mündungsbereich der Ems (vgl. D., Protokoll der mündlichen Verhandlung, S. 39; vgl. auch die Karte des Nds. Umweltministeriums, aaO). Die Ems ist nach den Angaben des Sachverständigen D. (aaO) vor allem wegen ihres von Brackwasser beeinflussten Gebiets von Bedeutung. Dabei ist aber darauf hinzuweisen, dass der Dollart als größte Brackwasserbucht Niedersachsens - wie ausgeführt - von den Gebietsmeldungen erfasst ist. Der Süßwasserabschnitt des Ästuars ist demgegenüber bei der Elbe stärker ausgeprägt. Soweit der Sachverständige D. (aaO) darauf hinweist, dass die Ems relativ naturnäher sei (vgl. auch die Angaben von Frau K., aaO), ist andererseits aber auch die bereits angesprochene Sauerstoffproblematik in dem großen Abschnitt oberhalb von Leer zu berücksichtigen. Nach den Angaben von Herrn D., eines Angestellten der Beklagten aus dem Naturschutzdezernat, in der mündlichen Verhandlung ist der Sauerstoffhaushalt der Elbe besser. Andererseits weist dieser Fluss eine stärkere Schadstoffbelastung als die Ems auf (Protokoll, S. 82).

Eine Verpflichtung zur Meldung des Gebietes ergibt sich auch nicht wegen der dort vorhandenen Salzwiesen (Anhang I, Nr. 1330 der FFH-Richtlinie). Es ist einleuchtend, dass das erheblich größere Vorkommen mit besserer Ausprägung an der Nordseeküste gemeldet worden ist (vgl. Vermerk des Nds. Umweltministeriums vom 16. Februar 1999, S. 1). Der Erhaltungszustand der Salzwiesen im hier fraglichen Gebiet ist zudem ungünstig (vgl. IBL-Verträglichkeitsuntersuchung aaO, S. 41 f.). Die Einschätzung des Sachverständigen D. in der mündlichen Verhandlung (Protokoll, S. 39), dass die Ästuarsalzwiesen eine besondere Ausprägung dieses Lebensraumtyps darstellen, kann eine andere Beurteilung nicht rechtfertigen. Denn weder Anhang I, Nr. 1330 der FFH-Richtlinie noch die Kriterien des Anhangs III, Phase 1 der FFH-Richtlinie verlangen insoweit eine Unterscheidung. Im BfN-Handbuch (aaO, S. 131) werden Ästuarsalzwiesen nicht als gesonderte Biotoptypen erwähnt.

Offen bleiben kann, ob die im hier maßgeblichen Emsabschnitt bei Coldam, Weener und Halte vorhandenen Weidenbaumbestände dem prioritären Lebensraumtyp nach Anhang I, Nr. 91 EO der FFH-Richtlinie - Auenwälder mit *alnus glutinosa* und *fraxinus excelsior* (*alno-padion*, *alnion incanae*, *salicion albae*) - zuzuordnen sind. Selbst wenn man dies unterstellen würde, ergäbe sich hieraus keine Verpflichtung, den Bereich der Ems zwischen Papenburg und dem Dollart zu melden. Der Sachverständige D. (Protokoll der mündlichen Verhandlung, S. 39), der eine Meldung des hier in Rede stehenden Gebiets befürwortet hat, hat nämlich dargelegt, dass er den Weidenauwäldern bei seiner Beurteilung keine entscheidende Rolle beigemessen hat. Dies überzeugt die Kammer insbesondere deshalb, weil es sich nur um kleine Flächen handelt. Nach dem vom Kläger vorgelegten Gutachten von Kesel („Vegetationskundliche Studie zu den Weichholz-Auwäldern an der Unterems zwischen Herbrum und Leer“, S. 10) vom Juni 1999 und der Verträglichkeitsuntersuchung von IBL-Umweltplanung (aaO; Anhang B, S. 13 ff.) weisen die Bestände Größen zwischen 0,3 und 0,7 ha auf. Das Niedersächsische Landesamt für Ökologie hat mit Schreiben vom 22. März 2001 (S. 3) zudem mitgeteilt, dass vergleichbare Vorkommen von Weidenauwäldern in Ästuarien an der Unterelbe, an der unteren Wümme und an der Ems oberhalb von Papenburg gemeldet seien. Diese seien teilweise geringfügig besser ausgeprägt als die Vorkommen bei Coldam und Weener. Die größten und am besten ausgeprägten Weidenauwälder Niedersachsens, die insgesamt zu 60 % gemeldet seien, befänden sich außerhalb der tidebeeinflussten Bereiche. Auch Frau K. hat in ihren für den Kläger gemachten Angaben in der mündlichen Verhandlung die Weidenauwälder nur auf ausdrückliche Nachfrage des Gerichts als „zusätzlichen Aspekt“, der für die Gebietsmeldung spreche, bezeichnet (vgl. Protokoll, S. 61 f.).

Der Beweisantrag des Klägers zu 13), wonach durch ein Sachverständigengutachten festgestellt werden soll, dass der Tideauwald in der naturräumlichen Region Ems-Wesermarschen nur durch Bestände an der Ems zu repräsentieren ist, war abzulehnen. Die Tatsache konnte als richtig unterstellt werden, ohne dass dies das Ergebnis der gerichtlichen Entscheidung berührt. Wie bereits oben ausgeführt, ist eine Beurteilung nach den naturräumlichen Haupteinheiten für die Gebietsauswahl nach Art. 4 Abs. 1 der FFH-Richtlinie nicht maßgeblich. Auch befinden sich oberhalb von Papenburg entsprechende Weidenbestände.

Eine Pflicht zur Meldung des Emsabschnitts zwischen Papenburg und dem Dollart besteht auch nicht wegen der im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Fische. Es gibt in dem Gebiet insbesondere nicht die prioritären Arten Nordseeschnäpel und Stör. Die Kammer hat hierzu im Beschluss vom 26. Oktober 1999, aaO, S. 38 ausgeführt:

„Nach Ansicht des Gerichts spricht nach Auswertung der Unterlagen auch erhebliches dafür, dass der Nordseeschnäpel als nach dem Anhang II zur FFH-Richtlinie prioritäre Fischart durch den Betrieb des Emssperrwerks nicht wesentlich beeinträchtigt wird (vgl. IBL-Untersuchung aaO, Seite 25 f.). Dieser ist nämlich höchstwahrscheinlich nicht nur in Niedersachsen, sondern in allen deutschen Ästuaren ausgestorben bzw. verschollen. Dies hat eine von der IBL-Umweltplanung (aaO) durchgeführte umfangreiche Auswertung der einschlägigen Literatur ergeben. Diese hat auch die Europäische Kommission für ausreichend erachtet (vgl. Schreiben vom 6. September 1999 an den „Bund Freunde der Erde“). Zu dem gleichen Ergebnis ist die Europäische Kommission auch im Schreiben vom 6. Mai 1999 an die Bundesregierung unter Auswertung der sog. Roten Liste des Bundesamtes für Naturschutz gelangt. Es wird daher nicht zu beanstanden sein, dass insoweit eine nähere Betrachtung der Möglichkeit einer Wiederansiedelung dieser Fischart in der Ems nicht erfolgt ist.

Die vorgelegte eidesstattliche Versicherung des Fischers D., J., dass er mehrere Exemplare des Nordseeschnäpels gefangen habe, ist zu wenig aussagekräftig, um diese Einschätzung in Frage zu stellen, zumal es sich auch danach nur um wenige Einzelexemplare handeln kann, die aber für die Bewertung unerheblich sind (vgl. Schreiben der Kommission vom 6. September 1999 aaO). Soweit die Antragsteller behaupten, der Vorhabenträger habe durch eine vertragliche Vereinbarung die Wiederansiedelung des Nordseeschnäpels verhindert, ist dies nicht durch Vorlage des entsprechenden Vertragstextes oder anderer Dokumente glaubhaft gemacht. Außerdem würde dies an dem naturschutzfachlichen Befund über die gegenwärtige Population des Nordseeschnäpels nichts ändern.

Der Stör ist in dem hier maßgeblichen Gebiet ebenfalls ausgestorben oder verschollen (vgl. Seite 27 f. der IBL-Untersuchung aaO). Eine wesentliche Beeinträchtigung dieser Fischart scheidet mithin aus.“

Daran ist festzuhalten. Der Kläger vertritt zwar die Auffassung, dass maßgeblich die Möglichkeit der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes berücksichtigt werden müsse. Dies setzt jedoch zumindest voraus, dass etwas existiert, das verbessert werden könnte. Anderenfalls müsste jedes zu einem beliebigen früheren Zeitpunkt bestehende Vorkommen einer Art Beachtung finden. Dies würde aber vernachlässigen, dass die FFH-Richtlinie an signifikante Bestände und damit an vorhandene Schutzbedürftigkeiten anknüpft (vgl. Louis, aaO, Rn. 26 zu § 19a; Wehrich aaO, 1700).

Dem Beweisantrag des Klägers zu 12) war nicht zu entsprechen. Die Behauptung, der Vorhabenträger verhindere einen Besatz der Ems mit Nordseeschnäpeln, kann als wahr unterstellt werden. Dies würde an der Beurteilung der Kammer aber nichts ändern, weil es auf den tatsächlichen Bestand der genannten Fischart ankommt.

Alse und Finte finden wegen der bereits angesprochenen längeren Sauerstoffuntersättigungen, die gerade für Eier dieser Arten besonders schädlich sind,

oberhalb von Leer keine geeigneten Bedingungen zum Laichen. Die Vermehrung diese Arten erfolgt im Mai/Juni. Daran schließen sich die im Hinblick auf die Sauerstoffsättigung besonders kritischen Sommermonate an (vgl. Sachverständiger H., Protokoll der mündlichen Verhandlung, S. 139). Der Bereich zwischen Leer und Papenburg ist unabhängig hiervon kein geeignetes Fortpflanzungsgewässer für die Finte, weil diese nach den Angaben des Sachverständigen H. in der mündlichen Verhandlung (aaO, S. 140) bevorzugt über feinkörnigem Kies und Sand laicht.

Soweit nach dem Gebietsmeldungsvorschlag des Nds. Landesamtes für Ökologie vom 26. Januar 1999 die oberhalb von Herbrum laichenden Wanderfische ausschlaggebend dafür sein sollen, die Ems in ihrer gesamten Länge, insbesondere auch den Bereich zwischen dem Dollart und Papenburg (vgl. auch Sachverständiger D., Protokoll der mündlichen Verhandlung, S. 38) auszuwählen, vermag dies ebenfalls keine andere Einschätzung zu rechtfertigen. Die im Gebietsvorschlag Nr. 13 des Landes Niedersachsen (Ems oberhalb von Papenburg bis Landesgrenze Nordrhein-Westfalen) vorgesehenen Erhaltungsziele reichen hierfür aus. Es soll danach für wandernde Fischarten die Durchgängigkeit des gesamten Flusslaufs erhalten werden (vgl. Vermerk des damals zuständigen Abteilungsleiters des Nds. Umweltministeriums vom 16. Februar 1999, S. 2; Zeuge S., Protokoll, S. 35.). Ein solcher Umgebungsschutz ist rechtlich möglich. Denn auch für Pläne und Projekte, die außerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung durchgeführt werden, aber ein solches beeinträchtigen können, ist eine Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Mai 1998 aaO, S. 966; OVG Lüneburg, Urteil vom 14. September 2000 aaO; Louis aaO, Rn. 17 zu § 19 b; Jarass NuR 1999, 481, 486).

Ob entsprechend der Auffassung der Beklagten und des Nds. Umweltministeriums in dem Vermerk vom 16. Februar 1999 für den Schutz des hier interessierenden Flussabschnitts ausreichend ist, dass die Außendeichsflächen zwischen Emden und Leer zu einem Europäischen Vogelschutzgebiet gehören, bedarf danach keiner Entscheidung.

Der Anregung des Klägers, mit der Problematik eines potenziellen FFH-Gebiets im Zusammenhang stehende Fragen gem. Art. 234 EWG-Vertrag dem Europäischen Gerichtshof vorzulegen, war nicht zu entsprechen. Ob es zulässig sein kann, bei der Meldung eines Ästuars gerade den Übergangsbereich zwischen Salz- und Süßwassereinfluss auszusparen, ist keine der Verallgemeinerung fähige Rechtsfrage, sondern eine im Einzelfall anhand der Kriterien des Anhangs III, Phase 1 der FFH-Richtlinie zu beantwortende naturschutzfachliche Problematik. Die vom Kläger aufgeworfene Frage nach der landseitigen Grenze des Ästuars hat die Kammer im Sinne

des Klägers - wie ausgeführt - dahingehend beantwortet, dass dieser Lebensraumtyp den gesamten tidebeeinflussten Bereich eines Gewässers umfasst. Da auch dies nicht die Annahme eines potenziellen FFH-Gebiets rechtfertigt, ist sie nicht entscheidungserheblich. Dies gilt nach den obigen Ausführungen auch im Hinblick auf die vom Kläger gestellte Frage, ob ein Weidenauwald im Süßwassertidebereich als prioritärer Lebensraumtyp im Sinne der Anhangs I, Nr. 91 EO der FFH-Richtlinie oder nur als Teil des Lebensraumtyps Ästuar anzusehen ist. Soweit der Kläger der Auffassung ist, der Europäische Gerichtshof solle klären, ob eine Pflicht zur Gebietsmeldung auch dann besteht, wenn die betroffene Fläche aufgrund vorangegangener anthropogener Einflüsse in einem schlechten Erhaltungszustand ist, aber über ein gutes Wiederherstellungspotential (Anhang III, Phase 1 Ac und Bb der FFH-Richtlinie) verfügt, ist auch insoweit eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof nicht notwendig. Zum einen ergibt sich aus den obigen Darlegungen, dass fraglich ist, ob die Möglichkeit der Wiederherstellung eines guten Erhaltungszustandes der Ems in Bezug auf maßgebliche Teile der Ems überhaupt besteht. Zum anderen entzieht sich auch diese Problematik angesichts des oben erwähnten naturschutzfachlichen Beurteilungsspielraums bei der Gebietsauswahl einer grundsätzlichen Beantwortung.

Entscheidungen über die von der Beigeladenen für den Fall gestellten Hilfsbeweisanträge, dass das Gericht von einem potenziellen FFH-Gebiet „Unterems zwischen Papenburg und dem Dollart“ ausgehen würde, brauchten nach den obigen Ausführungen nicht zu ergehen.

Auch wenn man unterstellen würde, dass die Ems - entgegen der Ansicht des Gerichts - zwischen dem Dollart und Papenburg ein potenzielles FFH-Gebiet wäre, hätte dies nicht die Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses der Beklagten zur Folge.

Dabei kann offen bleiben, ob in potenzielle FFH-Gebiete nur unter den Voraussetzungen des § 19c Abs. 2 bis 5 BNatSchG/Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie eingegriffen werden darf (so BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2000 - 4 C 2.99 - S. 12; Urteil vom 19. Mai 1998 aaO, S. 967) oder das Schutzregime der potenziellen FFH-Gebiete noch nicht dem Niveau dieser Regelungen entspricht, sondern - in Anknüpfung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (vgl. Urteil vom 18. Dezember 1997 - Rs C 129/96 - NVwZ 1998, 385, 387) - wegen des aus Art. 10 Abs. 2, 249 Abs. 3 des EWG-Vertrages folgenden Gebots der Vertragstreue nur vorgezogene Verhaltenspflichten bestehen. Das Gebiet darf danach nicht zerstört oder sonst so nachhaltig beeinträchtigt werden, dass es für eine Meldung nach Art. 4 Abs. 1 der FFH-Richtlinie nicht mehr in

Betracht kommt (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Oktober 2000, aaO, S. 389; s. auch Urteil vom 19. Mai 1998 aaO). Für letzteres spricht, dass nach Art. 4 Abs. 5 der FFH-Richtlinie eine Verträglichkeitsprüfung gem. Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie erst nach der Aufnahme in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschrieben ist. Vertreten wird ferner auch eine differenzierende Auffassung, wonach im Hinblick auf Anhang III, Phase 2 Nr. 1 der FFH-Richtlinie beim Vorhandensein prioritärer Biotope oder Arten eine unmittelbare Wirkung des Art. 6 Abs. 3 bis 4 der FFH-Richtlinie anzunehmen ist, es aber im übrigen bei den sich aus den Vorwirkungen der Richtlinie ergebenden Verpflichtungen bleibt (vgl. Halama, NVwZ 2001, 506, 509).

Selbst wenn man hier zu Gunsten des Klägers von einer Anwendbarkeit des Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie ausginge, könnte dies seiner Klage nicht zum Erfolg verhelfen. Der noch weitergehenden Rechtsansicht des Klägers, wonach wegen der gemeinschaftsrechtlichen Vorwirkung der Richtlinie für die potenziellen FFH-Gebiete ein völliges Veränderungsverbot bestehen soll, vermag die Kammer nicht zu folgen. Sie findet in der zitierten bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu dieser Frage, auf die der Kläger sich beruft, keine hinreichende Grundlage. So ist im Urteil vom 19. Mai 1998 (aaO, S. 967) ausdrücklich ausgeführt, dass eine absolute Veränderungssperre nicht bestehe. Sie ist auch in der Sache nicht gerechtfertigt. Nach Art. 10 Abs. 2, 249 Abs. 3 des EWG-Vertrages sind die Maßnahmen zu unterlassen, die die Verwirklichung der Ziele der Richtlinie gefährden könnten (vgl. EuGH, aaO). Dies ist aber nur der Fall, wenn ein Gebiet, dessen Meldung zwingend erforderlich ist, so beeinträchtigt wird, dass es nicht mehr Teil des ökologischen Netzes Natura 2000 sein kann. Für die Kammer ist auch nicht erkennbar, dass es geboten sein könnte, aus der richtlinienwidrigen Nichtmeldung eines Gebiets herzuleiten, dass der Mitgliedstaat schlechter behandelt wird als bei pflichtgemäßem Verhalten. Die Vorwirkung der Richtlinie, auf die der Kläger seine Rechtsansicht stützt, kann zudem nicht weitgehender sein als die sich aus einer unmittelbaren Anwendung der Vorschriften ergebenden Folgen. Entgegen dem Vortrag des Klägers führt dies auch nicht zu einer unzulässigen Berücksichtigung von wirtschaftlichen Gründen in der Phase der Gebietsauswahl. Denn die Vorwirkung der Richtlinie verbietet es nach den obigen Ausführungen, dass sich durch den Eingriff am Erfordernis der Meldung des betreffenden Gebiets nach Art. 4 Abs. 1 der FFH-Richtlinie etwas ändert. Auch für die sog. faktischen Vogelschutzgebiete wird nicht davon ausgegangen, dass diese überhaupt nicht beeinträchtigt werden können, sondern - wie bereits oben zu 5.) ausgeführt - lediglich angenommen, dass sie dem (im Einzelfall überwindbaren) Schutzregime des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 der Vogelschutzrichtlinie unterfallen (vgl. EuGH, Urteil vom 7. Dezember 2000, aaO).

Dem Europäischen Gerichtshof brauchen die mit dem Vorstehenden im Zusammenhang stehenden Fragen entgegen der Anregung des Klägers nicht gem. Art. 234 des EWG-Vertrages vorgelegt zu werden. Soweit die höchstrichterliche Rechtsprechung nicht einheitlich ist, bedarf es einer Entscheidung der Kammer hier nicht. Der vom Kläger vertretenen weitergehenden Rechtsansicht ist so eindeutig nicht zu folgen, dass sie die Vorlage an den Europäischen Gerichtshof nicht zu rechtfertigen vermag.

Der Bau und der Betrieb des Emssperrwerkes, wie sie mit dem Planfeststellungsbeschluss der Beklagten zugelassen worden sind, führen zu Nachteilen, die für ein (unterstelltes) potenzielles FFH-Gebiet „Unterems von Papenburg bis zum Dollart“ eine erhebliche Beeinträchtigung in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen darstellen würde (§ 19 c Abs. 2 BNatSchG/ Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie). Dabei vermag die Kammer allerdings einen erheblichen Eingriff lediglich in die Atlantischen Salzwiesen festzustellen, während die übrigen betroffenen Erhaltungsziele nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt würden. Bei dieser Beurteilung gelten die oben unter 5.) zu den Europäischen Vogelschutzgebieten dargelegten Grundsätze sinngemäß. Die Auffassung des Klägers, dass nach Art. 6 Abs. 3 Satz 2 der FFH-Richtlinie auch unwesentliche Eingriffe zur Unverträglichkeit eines Vorhabens führen, folgt die Kammer nicht. Denn nach Satz 1 der Bestimmung ist eine Verträglichkeitsprüfung nur vorgeschrieben, wenn das Projekt ein Gebiet „erheblich“ beeinträchtigen kann. Es würde daher nicht einleuchten, wenn bei der nachfolgenden Prüfung, ob ein Vorhaben mit den Erhaltungszielen tatsächlich unvereinbar ist, die Erheblichkeit des Eingriffs nicht notwendig wäre. In Art. 6 Abs. 3 Satz 2 der FFH-Richtlinie kommt die Erheblichkeitsschwelle mit der Formulierung, „das Gebiet als solches“ dürfe nicht beeinträchtigt werden, auch hinreichend zum Ausdruck. Diese Auslegung erscheint der Kammer derart naheliegend, dass die vom Kläger angeregte Vorlage an den Europäischen Gerichtshof gem. Art. 234 EWG-Vertrag als nicht notwendig angesehen wird (vgl. Beckmann/Lambrecht aaO, aaO S. 1 f.; Wehrich aaO, S. 1701; Thyssen DVBl. 1998, 877, 881)

Mit der Beklagten (vgl. Planfeststellungsbeschluss, S. 182 f.) ist davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele deshalb vorläge, weil 4,2 ha atlantischer Salzwiese im Nendorper Vorland und 0,5 ha auf Gandersumer Seite durch die dortigen Anschlussdeiche überbaut werden.

Das Erhaltungsziel „Erhaltung der natürlichen Dynamik des Ems-Ästuars“ würde durch den Betrieb des Emssperrwerks nicht erheblich beeinträchtigt. Das Sperrwerk wird im Sturmflutfall nämlich erst bei sehr hohen Sturmfluten, wenn eine Überschwemmung des Vorlandes bereits eingetreten ist, geschlossen. Außerdem ist die Absperrung ein seltenes Ereignis (vgl. IBL Verträglichkeitsuntersuchung, aaO, S.13 und 40). Auch der Staufall bewirkt (aaO, Seite 40 f.) lediglich, dass oberhalb des Sperrwerks mit einer 500m langen sog. fluid mud-Schicht zu rechnen ist. Die maßgeblichen Parameter werden zudem nur kurzfristig beeinflusst.

Das Gericht ist der Auffassung, dass als weiteres Erhaltungsziel der Schutz der etwa bis Leer vorhandenen Brackwasserwattflächen, welche einen Biotoptyp des Ästuars darstellen (vgl. BfN-Handbuch, aaO, S. 102), zu berücksichtigen wäre. Diese Bereiche zählen dagegen nicht zum vegetationslosen Schlick-, Sand und Mischwatt (Anlage I, Nr. 1140 der FFH-Richtlinie). Hierzu wird nämlich nur das Meereswatt der Nord- und der Ostsee gerechnet (vgl. aaO, S. 104).

Nach dem Schreiben von IBL-Umweltplanung vom 26. März 2001 (S. 8.) ist das Brackwasserwatt nicht gesondert geschützt, weil es sich nicht um einen eigenständigen Lebensraumtyp nach dem Anhang I der FFH-Richtlinie, sondern um einen Teil des Ästuars handelt (vgl. auch die Angaben des Sachverständigen Todeskino, Protokoll der mündlichen Verhandlung, S. 116). Diese Betrachtung überzeugt jedoch nicht. Ästuarien zeichnen sich - wie bereits ausgeführt - gerade durch das Vorhandensein einer Vielzahl von schützenswerten Biotoptypen aus. Es ist daher nicht ausreichend, nur den Fortbestand der Tidedynamik zu betrachten. Auch der von IBL-Umweltplanung (aaO) angeführte Umstand, dass es ständig zu einer Veränderung der Flächenanteile der Biotoptypen im Ästuar komme (vgl. auch den Sachverständigen T., aaO, S. 117), kann deshalb eine andere Einschätzung nicht rechtfertigen. Im Gebietsvorschlag des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie vom 26. Januar 1999 ist der Schutz und die Entwicklung der Brackwasserwattflächen als Erhaltungsziel aufgeführt (vgl. auch die Angaben des Sachverständigen D. in der mündlichen Verhandlung, Protokoll, S. 39).

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Brackwasserwattflächen ließe sich indes nach der Überzeugung des Gerichts nicht feststellen. Zwar werden Teile dieser Bereiche mit der Herstellung des Emssperrwerks bzw. des Anschlussdeichs überbaut. Die betroffenen Flächen sind jedoch absolut und im Verhältnis zu dem gesamten Vorkommen dieses Biotoptyps zwischen dem Dollart und Leer von geringer Größe. Der Wattstreifen in diesem Bereich der Ems weist lediglich eine Breite zwischen 10 und 100 m auf (vgl. IBL-Verträglichkeitsuntersuchung, aaO, S. 43). Außerdem bilden sich die angesprochen

Wattflächen in Folge der Anlage von Buhnen und Leitwerken durch die Bundeswasserstraßenverwaltung sowie durch natürliche Uferabbrüche ständig neu (vgl. IBL-Umweltplanung, Schreiben vom 26. März 2001, aaO; Sachverständiger T., Protokoll der mündlichen Verhandlung, S. 117). Der Vortrag des Klägers, dass auf Grund der Eindeichungen im Ästuar eine räumliche Reserve für die Neubildung von Wattflächen nicht mehr vorhanden sei, überzeugt das Gericht deshalb nicht.

Auch das zwischen Leerort und Papenburg vorhandene Süßwasserwatt ist Teil des Lebensraumtyps Ästuar (vgl. BfN-Handbuch, aaO, S. 102). Aus den oben für die Brackwasserwattflächen genannten Gründen ist auch dieses so bedeutsam, dass ein gesondertes Erhaltungsziel anzunehmen wäre.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Süßwasserwatts werden jedoch nach der Überzeugung des Gerichts auch dadurch, dass im Stauffall salzhaltiges Wasser in Bereiche oberhalb von Leerort gelangen kann (vgl. dazu im einzelnen unten 9.), nicht eintreten. Nach der Nebenbestimmung A. II. 2.2.2 b zum Planfeststellungsbeschluss in der Fassung, die sie durch den Planänderungsbeschluss der Beklagten vom 16. Mai 2001 erhalten hat, ist es zulässig, den Einstau der Ems durchzuführen, wenn gewährleistet ist, dass bei Abschluss des Stauffalls an der Emsbrücke bei Halte sohnah ein Salzgehalt von 2 PSU nicht überschritten wird.

Dabei ist für das Gericht zunächst von Bedeutung, dass das unterhalb von Papenburg vorhandene Süßwasserwatt eine eher geringe Ausdehnung besitzt (vgl. IBL-Umweltplanung, Schreiben vom 26. März 2001, S. 9). Maßgeblich ist zudem, dass das salzhaltige Wasser sich wegen seiner größeren Schwere sohnah in Richtung oberstrom bewegt und deshalb die Wattflächen zunächst nicht berührt (vgl. Bundesanstalt für Wasserbau, Gutachten für eine Stauffallregelung zur Überführung großer Werftschiffe vom 17. Juni 1998, Anlage 341 zum Planfeststellungsbeschluss, S. 35; Analyse der Salzgehaltsverhältnisse in der Ems vom August 1997, Anlage 109 zum Planfeststellungsbeschluss, S. 44). Nach der vom Gericht eingeholten Stellungnahme der Bundesanstalt für Wasserbau vom 25. März 2001 verteilt sich das salzhaltige Wasser erst bei der Durchfahrt des Schiffes, also in den letzten Stunden des Stauvorganges, in weitere Bereiche des Flusses. Durch die Schiffsschraube und das Bugstrahlruder entstehen dann sohnah niedrigere und im oberflächennahen Teil des Gewässers höhere Salzgehalte. Bei der Annahme des ungünstigsten Falles (vollständige Durchmischung des Rinnenquerschnitts; niedriger Oberwasserzulauf mit weit nach stromauf verschobener Brackwasserzone) können im Bereich der niedrig gelegenen Wattflächen bei Weener Werte von 2 - 3 PSU, bei Weekeborg von 5 - 7 PSU und bei Leerort von 8 - 11 PSU

auffreten. Diese Einschätzungen hat der Sachverständige F. in der mündlichen Verhandlung bestätigt (vgl. Protokoll, S. 20). Das vom Kläger in der mündlichen Verhandlung in Bezug auf diesen Gutachter gestellte Befangenheitsgesuch (§§ 98 VwGO, 406 ZPO) war abzulehnen. Denn - wie bereits ausgeführt - kann allein der Umstand, dass ein Sachverständiger bereits im Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig war, durchgreifende Zweifel an seiner Objektivität nicht begründen. Die Behauptung des Klägers, F. habe im Erörterungstermin zum Ausdruck gebracht, dass er sich persönlich in besonderer Weise mit dem Vorhaben identifiziere, ist nicht substantiiert worden. Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten hat in der mündlichen Verhandlung ferner dargelegt, dass der Sachverständige entgegen der Behauptung des Klägers an der Erarbeitung des Planfeststellungsbeschlusses nicht beteiligt gewesen ist. Zweifel an der Richtigkeit dieser Angaben hat das Gericht nicht.

Die Angaben der Bundesanstalt für Wasserbau in der Stellungnahme vom 25. März 2001 sind plausibel. Für den Bereich Weener ist darin für die Zeit der Durchfahrt des Kreuzfahrtschiffs sohinah von einem Salzgehalt von 7 PSU ausgegangen worden. Dies entspricht dem Ergebnis einer Modellrechnung der Bundesanstalt für Wasserbau, welche F. in der mündlichen Verhandlung grafisch dargestellt hat (vgl. auch die Anlage zur Stellungnahme der Bundesanstalt für Wasserbau vom 8. Mai 2001). Danach ist der vorgenannte Wert nach 51 Stunden und 15 Minuten festzustellen. Die Durchfahrt des Kreuzfahrtschiffes beginnt aber bereits am Ende der Auffüllphase nach 38 Stunden. Der Nebenbestimmung A. II. 2.2.2. b zum Planfeststellungsbeschluss, wonach am Ende des Aufstaus bei der Brücke bei Halte sohinah bis zu 2 PSU vorhanden sein dürfen, also salzhaltiges Wasser weiter nach oberstrom verschoben ist als in der Modellrechnung, ist damit hinreichend Rechnung getragen. Die Bundesanstalt für Wasserbau ist in ihrem Gutachten vom 17. Juni 1998 (aaO, S. 35) von der Zielsetzung ausgegangen, dass bei Halte ein Salzgehalt von 3 Promille nicht überschritten werden darf.

Dem Beweisantrag des Klägers zu 40), wonach durch ein Sachverständigengutachten geklärt werden soll, dass die Wattflächen bei Weener mit mehr als 2 bis 3 PSU belastet werden, war nicht zu entsprechen. Nach den obigen auf sachverständiger Grundlage basierenden Ausführungen ist bereits das Gegenteil erwiesen.

Nach den Angaben der Bundesanstalt für Wasserbau in der Stellungnahme vom 25. März 2001 treten bei höheren Sturmfluten und gleichzeitig niedrigerem Oberwasserzufluss die oben erwähnten Salzgehalte auch natürlicherweise auf. Bei einer leichten Sturmflut Anfang Oktober 1997 ist die Brackwassergrenze bis oberhalb von Weener verschoben gewesen. Die Bundesanstalt für Wasserbau (Gutachten vom 17. Juni 1998, aaO, S. 27) hat hieraus einleuchtend geschlussfolgert, dass bei noch höheren

Sturmfluten und einem anhaltend niedrigen Oberwasserzufluss das Salzwasser bis in den Bereich Papenburg vordringen kann. Dies könnte etwa im Jahre 1959/60, als wegen des Ausbleibens von Niederschlägen nur geringe Oberwasserabflüsse festgestellt worden seien, der Fall gewesen sein (vgl. aaO, S. 14). Bei der katastrophalen Sturmflut im Jahre 1962 ist in der Elbe salzhaltiges Wasser um 20 bis 30 km weiter ins Binnenland eingedrungen als bei gewöhnlichen Tiden (vgl. Bundesanstalt für Wasserbau, Stellungnahme vom 11. Oktober 1999, Anlage 4.5 zum Schriftsatz der Beklagten in der Sache 1 B 3319/99 vom selben Tage, S. 6). Zu berücksichtigen sind ferner die ständigen Salzeinträge aus den im Oberlauf der Ems befindlichen Bergwerken (vgl. Bundesanstalt für Wasserbau, Gutachten vom 17. Juni 1998 aaO, S. 22), die eine Größenordnung von 1 - 2 PSU aufweisen. IBL-Umweltplanung hat dementsprechend in der Stellungnahme vom 26. März 2001 (S. 9) darauf hingewiesen, dass der Abschnitt zwischen Leer und Papenburg bereits jetzt als „gering salzbelastet“ eingestuft wird. Der Sachverständige H. hat in der mündlichen Verhandlung (Protokoll, S. 118) dargelegt, dass zwar erst in einem Falle festgestellt worden sei, dass durch Sturmtiden salzhaltiges Wasser in Bereiche oberhalb von Papenburg gelangt sei. Nach seiner Einschätzung könne aber davon ausgegangen werden, dass solche Ereignisse wiederholt aufgetreten und auch zukünftig zu erwarten seien. Plausibel hat er zudem angegeben, dass er den Unterschied zur staufallbedingten Beeinträchtigungsintensität nicht als gravierend ansehe. Bei dieser Betrachtung hat der Sachverständige sogar Salzgehaltswerte bei Papenburg von 1,5 bis 5 PSU zu Grunde gelegt (Protokoll, S. 118 f.). Bei der Einschätzung ist auch zu gewichten, dass es sich um worst-case-Betrachtungen handelt. Wenn sich die Brackwassergrenze bei Beginn des Staufalls unterhalb von Leer befindet, wird diese sich nicht oder nicht so weit in die Süßwasserbereiche verschieben.

Der Sachverständige H. hat zudem in der mündlichen Verhandlung (Protokoll, S. 118) ausgeführt, dass es wegen der kurzen Überstauungszeiten in den Süßwasserwattbereichen nicht zu einer dauerhaften Aufnahme von salzhaltigem Porenwasser kommen könne.

Der Beweisantrag des Klägers zu 17), 1. Spiegelstrich, war daher abzulehnen. Es ist - wie aus den vorstehenden Erwägungen ersichtlich - durch Gutachten das Gegenteil der Behauptung des Klägers, das Ökosystem des Süßwassers werde durch das salzhaltige Wasser zerstört, erwiesen. Der Beweisantrag des Klägers zu 24a) konnte ebenfalls keinen Erfolg haben. Seine Behauptung, in die Verträglichkeitsuntersuchung von IBL-Umweltplanung seien Erhaltungsziele für das Brackwasser- und das Süßwasserwatt zu Unrecht nicht aufgenommen worden, ist zwar zutreffend. Wie aus Vorstehendem ersichtlich, ändert dies aber an dem Ergebnis der Entscheidung nichts.

Auch die vom Kläger angeführten süßwassergewöhnten Makrozoobenthos können eine andere Einschätzung nicht rechtfertigen. Insbesondere ist entgegen der Stellungnahme der Europäischen Kommission an das Bundeskanzleramt vom 2. September 1999 kein massenhaftes Sterben dieser Arten zu befürchten. In dem Bereich zwischen Papenburg und Leer war nach der Umweltverträglichkeitsstudie von IBL-Umweltplanung vom August 1997 (aaO, C I 4.2., S. 142 f.) insoweit nur das Moostierchen *plumatella fungosa* und der Wenigborster (*Oligochaet lumbriculus variegatus*) vorzufinden. In nachfolgenden Untersuchungen von IBL-Umweltplanung („Das Makrozoobenthos zwischen Ditzum und Düthe“) vom Dezember 1997 (Anlage 3 zum Schriftsatz der Beklagten vom 21. Oktober 1999 in der Sache 1 B 3319/99, S. 16) und vom 31. Oktober 1998 (Anlage 4 zum Schriftsatz der Beklagten aaO, S. 15) ist als limnische Art zwischen Herbrum und Leer sogar nur noch der *lumbriculus variegatus* festgestellt worden. Zusammenfassend heißt es (aaO), dass der Flussabschnitt zwischen Herbrum und Leer auch sonst nur noch von wenigen Makrozoobenthos besiedelt sei. Die Artenabnahme könne darauf zurückgeführt werden, dass das Sediment zunehmend schlickig sei. Außerdem herrsche Sauerstoffknappheit. Auch stelle der Tide- und Salzwassereinfluss besondere Anforderungen an die Tiere. In der mündlichen Verhandlung hat der Sachverständige H. (Protokoll, S. 118) ausgeführt, dass sich zwischen Leerort und Papenburg nur noch vereinzelte juvenile Exemplare des *lumbriculus variegatus* befänden. Dieser sei kein charakteristischer Bewohner des Süßwasserwatts (vgl. auch IBL-Umweltplanung, Schreiben vom 26. März 2001, S. 9). Die Untersuchungen von IBL sind entgegen dem Vortrag des Klägers in saisonaler Hinsicht ausreichend. Tatsächlich sind nämlich Beprobungen in der Zeit von Herbst 1997 bis Sommer 1998 durchgeführt worden (vgl. Untersuchungsbericht vom 31. Oktober 1998, aaO, S. 3; Sachverständiger H., aaO, S. 118). Soweit der Kläger Unterschiede zur Umweltverträglichkeitsstudie für den Ausbau der Ems auf eine Tiefe von 7,30 m unter NN sieht, hat IBL-Umweltplanung zu Recht darauf hingewiesen, dass schon in der Umweltverträglichkeitsstudie für die Strecke von Herbrum bis Leer hinsichtlich des Makrozoobenthos eine deutliche Verarmung festgestellt worden sei (Schreiben vom 26. März 2001, S. 7).

Der Beweisantrag des Klägers zu 32) war abzulehnen. Es kann als wahr unterstellt werden, dass es zwischen Leer und Herbrum noch eine Makrozoobenthos-Lebensgemeinschaft des Süßwasserwatts gibt. Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, ist diese jedoch so unbedeutend, dass dies die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung des Süßwasserwatts nicht rechtfertigen kann.

Aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung ist auch nicht zu erwarten, dass es im Falle des Vorliegens eines potenziellen FFH-Gebiets „Unterems zwischen Papenburg und Dollart“ im Staufall zu erheblichen Beeinträchtigungen vorhandenen Weidenauwälder bei Coldam, Weener und Halte kommen würde. Es bedarf somit auch in diesem Zusammenhang keiner Entscheidung, ob diese als prioritärer Lebensraumtyp nach Anhang I, Nr. 91 EO der FFH-Richtlinie oder als Biotoptyp des Ästuars geschützt wären.

Die Kammer ist der Überzeugung, dass die Weidenauwälder durch staubedingte Überflutungen mit salzhaltigem Wasser nicht wesentlich geschädigt werden. Denn nach der bereits erwähnten überzeugenden schriftlichen Stellungnahme der Bundesanstalt für Wasserbau vom 25. März 2001, die in der mündlichen Verhandlung durch den Sachverständigen F. näher erläutert worden ist (Protokoll, S. 21), kommen Bereiche, die über NN belegen sind, auch in Folge der Durchmischung des Rinnenquerschnitts während der Schiffsüberführung mit salzhaltigem Wasser nicht in Berührung. Verständlich hat der Sachverständige F. in der mündlichen Verhandlung (aaO) ausgeführt, dass sich durch die Übertragung der Schiffsschraubenenergie auf den Deichvorländern lediglich eine sog. Primärwelle ausbreitet, es aber nicht zu einem Austausch mit salzhaltigem Wasser komme (vgl. auch Stellungnahme der Bundesanstalt für Wasserbau, aaO). Nach den Angaben der Bundesanstalt für Wasserbau (aaO), findet eine Vermischung von Salz- und Süßwasser in einem Bereich von maximal fünf Schiffsbreiten statt. Bei Coldam und Weener (Flussbreite etwa 200 bis 300 m) gelangt daher kein Salz auf die Deichvorländer. An der erforderlichen Sachkunde des Sachverständigen F. hat die Kammer keinen Zweifel. Er hat in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass bei der Bundesanstalt für Wasserbau zu Fragen der Wechselwirkungen durch ein fahrendes Schiff eine Vielzahl von Modellversuchen durchgeführt worden seien (vgl. Protokoll, S. 25). Soweit der Kläger auf die Besonderheiten eines sog. Podantriebes, d.h. eines um 360 Grad drehbaren Schiffspropellers, hinweist, hat Herr F. in der mündlichen Verhandlung (Protokoll, aaO) ausgeführt, dass auch bei diesem die in das Wasser eingetragene Energie, welche für die Durchmischung maßgeblich ist, gleich bleibt. Soweit F., die Frage des Klägers, ob es im Falle des Einsatzes eines Pod-Antriebs bei Kurven oder Kurskorrekturen des Schiffes zu Verwirbelungswirkungen auf die Deichvorländer kommen kann, in der mündlichen Verhandlung nicht beantworten konnte (aaO), bedarf dies keiner weiteren Nachprüfung. Selbst wenn dies anzunehmen wäre, ließe sich hieraus eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ableiten. Denn auch dann würde eine Salzbelastung nur in Ausnahmefällen erfolgen. Dabei muss auch insoweit berücksichtigt werden, dass der Bereich zwischen Papenburg und Leer nicht in jedem Fall und häufig auch nicht in der maximal zulässigen Intensität mit

Salzwasser in Berührung kommt. Ferner befinden sich die Weidenauwälder bei Coldam und Weener nicht im Bereich von Flusskurven. Es werden deshalb dort regelmäßig keine Kurskorrekturen erforderlich sein. Im Bereich der Brücke bei Weener erscheint dies zwar denkbar. Indes befindet sich der dortige Weidenauwald im wesentlichen nördlich der Brücke (vgl. IBL-Umweltplanung, Verträglichkeitsuntersuchung, aaO, Anhang B, Abbildung B 4), während Steuerungsmanöver südlich des Bauwerks erforderlich sein werden. Wie bereits oben im Zusammenhang mit den Süßwasserwattflächen ausgeführt, kann es zudem auch unter natürlichen Bedingungen zu einer Ausbreitung salzhaltigen Wassers bis in die Weidenauwälder kommen (vgl. F., Protokoll der mündlichen Verhandlung, S. 21). Dieses kann dort in Senken auch länger stehen bleiben (vgl. aaO, S. 26). Schließlich darf auch hier bei der Bewertung nicht unberücksichtigt bleiben, dass die gelegentliche Berührung mit Salzwasser erst aufgrund der Durchmischung des Wasserkörpers bei der Schiffsüberführung in den letzten Stunden des Aufstaus erfolgen würde. Der diesbezüglich gestellte Beweisantrag des Klägers zu 23), wonach u.a. durch ein Sachverständigengutachten bewiesen werden soll, dass bei der Schiffsüberführung zwischen Papenburg und Leer salzhaltiges Wasser auf die Vorländer gelangen kann, war abzulehnen. Soweit es die in der Stellungnahme der Bundesanstalt für Wasserbau vom 25. März 2001 und vom Sachverständigen F. in der mündlichen Verhandlung behandelten Schiffsantriebe betrifft, ist durch deren Einschätzungen bereits das Gegenteil erwiesen. Hinsichtlich des Pod-Antriebes kann die Behauptung des Klägers als wahr unterstellt werden. Wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, führt dies aber nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Weidenwälder. Entsprechendes gilt auch für den Beweisantrag des Klägers zu 40), soweit er die Ausbreitung von Salzwasser auf die Deichvorländer betrifft.

Ob die Bäume und die sonstigen Bestandteile des Biotoptyps Weidenauwald durch eine Überstauung mit salzhaltigem Wasser ohnehin nicht geschädigt werden würden (so IBL-Umweltplanung, Schreiben vom 26. März 2001, S. 5), bedarf somit keiner Entscheidung. Das Gericht ist ferner davon überzeugt, dass allein die Überstauung der Weidenflächen für eine Zeit von 46 Stunden (vgl. Stellungnahme des NLWK an die Beklagte vom 9. Mai 2001) nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen wird. Nach dem Schreiben des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie vom 22. März 2001 (S. 3) ist auch eine längere Überflutung von Auwäldern nicht schädlich. Dies erscheint dem Gericht deshalb plausibel, weil es gerade ein kennzeichnendes Merkmal der Auwälder ist, dass sie - etwa zur Zeit der Schneeschmelze - für längere Zeit überstaut werden. Soweit Herr Dipl.-Biologe K. in seiner „Vegetationskundlichen Studie zu den Weichholz-Auwäldern an der Unterems zwischen Herbrum und Leer“ vom Juni 1999 (S. 16 f.) allein wegen der

Überstauung eine erhebliche Beeinträchtigung annimmt, erscheint dies der Kammer deshalb nicht einleuchtend. Herr K. hat für den Kläger in der mündlichen Verhandlung (Protokoll, S. 50) zudem ausgeführt, dass eine Gefährdung für die Bäume auch nach seiner Auffassung nicht anzunehmen sei, eine solche allerdings für die Bodenvegetation und die Fauna bestehe. Dieser Gutachter war entgegen dem Antrag des Klägers nicht als Sachverständiger zu vernehmen, weil der angekündigte Antrag die Besorgnis seiner Befangenheit festzustellen, nicht abzulehnen gewesen wäre (§§ 98 VwGO, 406 ZPO). Er hat die o.g. Studie entgeltlich im Auftrag der dem Kläger nahestehenden Umweltstiftung WWF-Deutschland, Fachbereich Küsten & Meere, erstellt.

Die Überflutungen werden indes von natürlicherweise auftretenden Ereignissen nicht signifikant abweichen. Herr K. hat ausgeführt, dass in solchen Fällen Überflutungen bis zu einigen Wochen dauern können (vgl. Protokoll, S. 58). Zu berücksichtigen ist ferner, dass andere Weidenauwälder an der Ems bei erhöhten Tiden längere Zeit überflutet werden, ohne dass sie hierdurch Schaden nehmen. Nach der Stellungnahme des NLWK an die Beklagte vom 9. Mai 2001 ist ein Standort bei Aschendorf im Herbst 2000 über einen Zeitraum von etwa 24 Tagen überspült gewesen. Ein Weidenauwald bei Vellage liegt in einem abgesenkten Bereich, in dem das Wasser nach Überflutungen für längere Zeit stehen bleibt. Auch deutet der Hinweis von Herrn Dipl. Biologen K. in der mündlichen Verhandlung (Protokoll, S. 57) auf Verschiebungen, die aufgrund der in der Literatur beschriebenen feinen Zonierungen der Auwaldvegetation entstehen könnten, darauf hin, dass der Auwaldcharakter durch Überflutungen nicht verloren geht. Die von Herrn K. in der mündlichen Verhandlung (Protokoll, S. 56 f.) gemachten Angaben (vgl. auch seine Vegetationskundliche Studie aaO, S. 17) zu einer aufgrund eines technischen Problems entstandenen mehrmonatigen Überstauung eines Auwalds an der Weser beziehen sich auf einen erheblich längeren Zeitraum als er für den Aufstau der Ems zur Schiffsüberführung vorgesehen ist und vermögen daher seine Einschätzungen nicht zu begründen. Bemerkenswert ist dabei, dass dieser Bereich nach den Darstellungen von Herrn K. zur Erhaltung des Biotops sogar regelmäßig für Wochen überflutet wurde. Allein der von Herrn K. (aaO, S. 59) hervorgehobene Umstand, dass die künstlichen Überstauungen zu den natürlichen Überflutungen hinzukommen, kann deshalb ebenfalls noch keine maßgebliche Bedeutung haben. Soweit Herr K. (aaO, S. 51) darauf hingewiesen hat, dass insbesondere durch Überflutungen während der Vegetationsperiode Beeinträchtigungen entstünden, ist zu berücksichtigen, dass ein gewöhnliche Tiden übersteigender Aufstau nur von Mitte September bis Mitte März zugelassen ist (vgl. Nebenbestimmung A. II. 1.22 zum Planfeststellungsbeschluss), mithin allenfalls das Ende der natürlichen Wachstumszeit betroffen sein kann. Dass in den

Senken möglicherweise dann eine höhere Sedimentablagerung als bei sonstigen tidebedingten Überstauungen vorzufinden sein wird, wie Herr K. vermutet (Protokoll, S. 58), kann für Einzelfälle als richtig unterstellt werden. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass hiervon nur einzelne Teile der Weidenauwälder betroffen wären, wäre dies indes nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten. Im Regelfall sind in Folge der Schiffsüberführung erhöhte Schwebstoffkonzentrationen auch nur im hydraulisch wirksamen Querschnitt festzustellen. Eine Verdrängung auf die Außendeichsflächen ist dagegen nicht zu erwarten (vgl. Bundesanstalt für Wasserbau, Gutachten Salzgehalts- und Schwebstoffverhältnisse in der Unterems, aaO, S. 58). Somit war der Beweisanspruch des Klägers zu 23), soweit durch ihn begehrt worden ist, durch ein Sachverständigengutachten festzustellen, dass durch die Schiffsüberführung zwischen Papenburg und Leer Schwebstoffe auf die Vorländer gelangen, abzulehnen.

Auch die Angaben von Herrn S. in der mündlichen Verhandlung (Protokoll, S. 64 ff.) vermögen eine andere Beurteilung nicht zu rechtfertigen. Er konnte nicht als gerichtlicher Sachverständiger vernommen, sondern nur im Rahmen des Parteivortrages des Klägers angehört werden, so dass der in der mündlichen Verhandlung gestellte Beweisanspruch abzulehnen war. Denn auch einem Antrag, die Besorgnis der Befangenheit von Herrn S. festzustellen, hätte stattgegeben werden müssen (§§ 98 VwGO, 406 ZPO). Er ist Mitautor der „Expertise über die Auswirkungen von winterlichen Überflutungen mit erhöhtem Salzgehalt auf die Fauna von Weichholzauenlebensräumen an der Unterems“ vom August 1999, die gegen ein Entgelt für die dem Kläger nahestehende WWF-Umweltstiftung, Fachbereich Küsten & Meere, erstellt wurde.

In der mündlichen Verhandlung (Protokoll, S. 69) hat Herr S. geschätzt, dass es erst bei einer Erhöhung der Überstauungshäufigkeit um 20 bis 30 Prozent zu einer Veränderung der Fauna kommen könnte. Von einer derartig signifikanten Veränderung ist aber hier angesichts der häufigeren tidebedingten Überflutungen der Weidenauwälder nicht auszugehen. In der oben erwähnten Expertise heißt es (aaO, S. 28), dass die geplanten Überstauungen ohne erhöhte Salinität auf die näher untersuchten Laufkäfer wahrscheinlich nur geringe Auswirkungen hätten. Die Störintensität sei nicht signifikant. Die Tiere würden sich an Überflutungsereignisse anpassen. In der mündlichen Verhandlung hat S. auf die Frage, welche Tiere betroffen wären, nur allgemein angeführt, dass sich die Effekte verlängerter Überstauungszeiten von Veränderungen, die durch erhöhte Salinitäten bedingt sind, nicht trennen ließen (vgl. Protokoll, S. 66). Ferner ist zu berücksichtigen, dass er nach seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung konkrete Untersuchungen zu der Fauna gerade der hier in Rede stehenden Weidenwaldbereiche nicht durchgeführt hat (aaO, S. 64).

Auch Fische, die im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, sowie der Fischotter werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Süßwassergewöhnte Fische gibt es in größerem Umfang im Bereich zwischen Leer und Papenburg nach den obigen Feststellungen zur Gewässerqualität dieses Abschnitts nicht. Die in dem Schreiben der Europäischen Kommission an das Bundeskanzleramt vom 2. September 1999 geäußerte Befürchtung eines massenhaften Sterbens limnischer Fischarten ist daher nicht begründet. Dem Beweisantrag des Klägers zu 17), 3. Spiegelstrich, nach dem durch ein Sachverständigengutachten geklärt werden soll, dass limnische Fischarten durch den plötzlichen Salzwassereinfluss vernichtet werden, war daher nicht zu entsprechen, weil gutachterlich bereits das Gegenteil erwiesen ist.

Angesichts der oben geschilderten Probleme mit der Wasserqualität in der Ems zwischen Herbrum und Leer und der Ungewissheit, ob diese in absehbarer Zeit verbessert zu werden vermag, ist nicht der Betrieb des Emssperrwerks der maßgebliche Grund dafür, dass die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes verhindert wird. Der Beweisantrag des Klägers zu 26), wonach durch ein Sachverständigengutachten festgestellt werden soll, dass durch den Aufstau der Ems die Gewässersituation so verschlechtert wird, dass eine Wiederbesiedlung mit verlorengegangenen Arten nicht möglich ist, war daher abzulehnen. Die behauptete Tatsache konnte als wahr unterstellt werden, ohne dass sich an der Beurteilung des Gerichts etwas änderte.

In der Verträglichkeitsuntersuchung von IBL-Umweltplanung (aaO, S. 40) ist als Erhaltungsziel der „Erhalt und die Entwicklung eines ökologisch durchgängigen Flusslaufs als Teil-Lebensraum wandernder Rundmäuler und Fischarten sowie mit Eignung für die Wiederaussiedlung des Fischotters“ angenommen worden. Dieses wird durch den Betrieb des Emssperrwerks nicht wesentlich beeinträchtigt. Als das Gebiet durchwandernde Fische sind in erster Linie Flussneunauge, Meerneunauge, Finte und Lachs zu berücksichtigen. Diese werden nur mit äußerst geringer Wahrscheinlichkeit in die Pumpen des Sperrwerks gelangen. Meerneunaugen und Finten steigen im Sommer, also zu Zeiten, in denen die Pumpen nicht in Betrieb sind, auf. Flussneunaugen wandern zwar während einer Springtide stromaufwärts. Das Sperrwerk wird jedoch erst geschlossen, wenn der Scheitelpunkt der Flut erreicht ist. Der für den Aufstieg des Lachses erforderliche starke Oberwasserabfluss ist im Staufall unterbrochen (vgl. aaO, S. 32).

Für den Fischotter stellt das Emssperrwerk kein maßgebliches Wanderungshindernis dar (vgl. aaO, S. 42). Der Beweisantrag des Klägers zu 10), wonach geklärt werden soll, dass das Fischotterprogramm von Niedersachsen die Ems als Hauptlebensraum für den

Fischotter ausweist, hatte keinen Erfolg. Denn dies kann als richtig unterstellt werden, ohne dass sich etwas an der Beurteilung des Gerichts ändern würde, dass der Fischotter durch das Sperrwerk nicht erheblich beeinträchtigt wird. Gleiches gilt für den Beweisantrag des Klägers zu 11). Denn es kann auch als richtig unterstellt werden, dass der Fischotter am Fehntjer Tief und oberhalb von Herbrum vorkommt. Dementsprechend war der Beweisantrag der Beigeladenen, wonach durch ein Sachverständigengutachten festgestellt werden soll, dass der Fischotter in den genannten Gebieten nicht beheimatet ist, abzulehnen, weil dies für die Entscheidung des Gerichts unerheblich ist. Denn der Fischotter wäre nicht erheblich beeinträchtigt, gleichgültig, ob er in der Ems beheimatet ist oder nicht.

Soweit der Kläger vorträgt, dass als weiteres Erhaltungsziel der Erhalt des Sauerstoffreichtums, der Nahrungsvielfalt, der Aufenthaltsqualität und der Wanderwegsqualität für Wanderfische und den Fischotter zu berücksichtigen sei, führt dies nicht zu einer anderen Beurteilung. Zum einen sind diese Anforderungen von der Zielsetzung, einen ökologisch durchgängigen Flusslauf zu erhalten, bereits umfasst. Zum anderen werden sie nicht beeinträchtigt. Wie unten zu 8.) ausgeführt wird, ist bei Beachtung der Grenzwerte, die in der Nebenbestimmung A. II. 2.2.1 in der Fassung, die sie durch den Planänderungsbeschluss vom 16. Mai 2001 gefunden hat, bestimmt worden sind, während des gesamten Staufalles mit einem ausreichenden Sauerstoffgehalt zu rechnen. Auch die übrigen Bedingungen für die Durchwanderung des Flusslaufs werden nicht verschlechtert. Das Fortschreiten salzhaltigen Wassers ist für die auch an Meerwasser gewöhnten Wanderfische nicht schädlich. Die Befürchtung des Klägers, dass limnische Makrozoobenthos als Nahrungsgrundlage für die Wanderfische in größerem Umfang wegfielen, ist nach den obigen Ausführungen ebenfalls nicht begründet. Auch werden - wie unter 8.) dargelegt - andere Makrozoobenthos nicht wegen Sauerstoffproblemen eingehen und als Nahrung für die Fische ausfallen. Der vom Kläger gestellte Beweisantrag zu 16), wonach durch ein Sachverständigengutachten festgestellt werden soll, dass die Nichtberücksichtigung des vom Kläger vorgeschlagenen Erhaltungsziels die Verträglichkeitsprüfung in unzulässiger Weise verkürzt habe, hatte deshalb keinen Erfolg. Denn durch die gutachterlichen Äußerungen, auf denen die obigen Angaben beruhen, ist das Gegenteil erwiesen. Auch der Beweisantrag des Klägers zu 17), 2. Spiegelstrich, wonach ein Sachverständiger feststellen soll, dass limnische Makrozoobenthos durch die Salzwasserberührung vernichtet und als Nahrungsquelle für Fische und Vögel ausfallen, hatte keinen Erfolg, weil gutachterlich das Gegenteil erwiesen ist. Dies gilt ferner für die mit dem Beweisantrag des Klägers zu 17), 14. Spiegelstrich,

aufgestellte Behauptung, durch Sauerstoffdefizite fehle auch das übrige Makrozoobenthos als Nahrungsgrundlage der Fische. Aus den gleichen Gründen hat auch der Beweisanspruch des Klägers zu 17), 15. Spiegelstrich, nach dem durch Sachverständigengutachten geklärt werden soll, dass die Sauerstoffarmut die Aufenthaltsqualität von Fischen und Fischotter beeinträchtigt, keinen Erfolg. Auch der Beweisanspruch des Klägers zu 25), wonach ermittelt werden soll, ob die Gewässerparameter durch den Bau des Emssperrwerks so verschlechtert werden, dass die ökologische Durchgängigkeit für wandernde Fischarten nicht mehr gegeben ist, war abzulehnen, weil aufgrund der Feststellungen des Gerichts bereits das Gegenteil erwiesen ist.

Der Hilfsanspruch zu 5) des Klägers, der darauf abzielt, die Beklagte zu verpflichten, den Aufstau der Ems nur außerhalb der Wanderungszeiten der im Anhang II der FFH-Richtlinie genannten Wanderfischarten zuzulassen, musste somit ebenfalls ohne Erfolg bleiben.

Soweit der Kläger geltend macht, es müssten zusätzlich Erhaltungsziele in Bezug auf die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannten Vögel berücksichtigt werden, ist dies nicht zutreffend. Diese Tiere werden nämlich von dem Schutz der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 der FFH-Richtlinie nicht unmittelbar erfasst. Der Schutz wird vielmehr durch die gesondert nach Art. 4 Abs. 1 3. Unterabsatz und Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie zu bestimmenden Vogelschutzgebiete gewährleistet (vgl. Louis, aaO, Rn. 11 zu § 19c; Thyssen, aaO, S. 884). Hierfür spricht auch, dass es möglich ist, bestimmte Flächen nach beiden Richtlinien unter Schutz zu stellen (vgl. Louis, aaO, Rn. 18 zu § 19 a; Jarass NuR 1999, 481).

Unberücksichtigt bleiben sog. Summationseffekte mit den früheren Emsvertiefungen. Aus § 19 a Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG folgt zwar, dass bei der Frage, ob eine erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles eintritt, das Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen zu berücksichtigen ist (vgl. auch Art. 6 Abs. 3 Satz 1 der FFH-Richtlinie). Im Beschluss vom 26. Oktober 1999 (aaO, S.33) hat die Kammer insoweit ausgeführt:

„Als weitere in die Prüfung einzubeziehende Projekte in diesem Sinne sind allerdings die bereits abgeschlossenen Emsvertiefungen anzusehen. Dabei ist es entgegen dem Vortrag der Antragsgegnerin unerheblich, ob die Vertiefungen der Ems wegen der Bestandskraft der sie zulassenden Planfeststellungsbeschlüsse wieder rückgängig gemacht werden können. Vielmehr ist maßgeblich, ob das Emssperrwerk als weitere Belastung der Ems noch zusätzlich errichtet und betrieben werden darf. Dies entspricht vor allem auch Sinn und Zweck der Regelungen über den Schutz der europäischen

Naturschutzgebiete. Denn anderenfalls könnten nach und nach – jeweils nach bestandskräftiger Zulassung einer Maßnahme - Beeinträchtigungen, die jeweils für sich genommen nicht erheblich sind, im Ergebnis zur Beseitigung schützenswerter Naturräume führen, ohne dass das Vorliegen der Voraussetzungen des § 19c Abs. 3 und 4 BNatSchG überprüft werden müsste. Gerade dies soll aber durch die Berücksichtigung von Summationseffekten verhindert werden. Das Gewicht eines zugelassenen Eingriffs in Natur und Landschaft wird auch nicht dadurch geringer, dass er auf einer unanfechtbaren Entscheidung beruht (vgl. auch Schödter aaO S. 173; Gellermann aaO; BfN-Handbuch S. 38).“

Daran ist im Grundsatz auch festzuhalten. Bei der damaligen Beurteilung ist aber unberücksichtigt geblieben, dass - wie die Beigeladene zutreffend ausgeführt hat - nur ein Zusammenwirken mit solchen Projekten und Plänen zu prüfen ist, die nach Ablauf der in der FFH-Richtlinie festgelegten Umsetzungsfristen zugelassen worden sind. Erst daran anschließend kommt eine unmittelbare Wirkung der Vorschriften in Betracht (vgl. etwa EuGH, Urteil vom 19. September 2000 - Rs C 287/98 - DVBl. 2000, 1838, 1839). Ein anderes Projekt im Sinne des § 19a Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG/Art. 6 Abs. 3 Satz 1 der FFH-Richtlinie ist schon begrifflich nur eine Maßnahme, die ebenfalls nach der FFH-Richtlinie zu beurteilen ist. Auch kann ein Gebiet nur in dem Zustand, in dem es sich zum Zeitpunkt der Anwendbarkeit der FFH-Richtlinie befunden hat, geschützt werden. Es bedarf ferner einer zeitlichen Begrenzung, weil anderenfalls - ohne dass dies erkennbar der Richtlinienkonzeption zugrunde liegen würde - auch bereits seit langem nicht mehr bestehende Zustände in die Betrachtung mit einbezogen werden müssten. Es wäre für diese im nachhinein eine Verträglichkeitsprüfung notwendig. Die sich aus dieser Rechtsauffassung ergebenden Auswirkungen führen in vielen Fällen auch nicht dazu, dass die Folgen früherer Maßnahmen völlig unberücksichtigt blieben. Solche Eingriffe wirken sich nämlich auf den bisherigen Erhaltungszustand aus. Wenn sich dieser deshalb als ungünstig darstellt, kann ein erheblicher Eingriff - wie oben unter 5.) dargelegt - im Einzelfall eher zu bejahen sein (vgl. auch IBL-Umweltplanung "Prüfung möglicher Summationseffekte im Hinblick auf die Beeinträchtigung des faktischen FFH-Gebiets Unterems durch den Bau des Emssperrwerks" vom 10. April 2000, Anlage zum Schriftsatz der Beklagten vom 14. Juni 2000 in der Sache 1 B 3319/99).

Keiner abschließenden Entscheidung bedarf die Frage, ab welchem Zeitpunkt die FFH-Richtlinie unmittelbare Wirkung entfaltet hat, denn in jedem Falle würden die Emsvertiefungen nicht zu berücksichtigen sein. Nach Art. 23 Abs. 1 der FFH-Richtlinie war diese bis zum 5. Juni 1994 in innerstaatliches Recht umzusetzen (vgl. EuGH, Urteil vom 11. Dezember 1997 - Rs C-38/97 - NuR 1998, 194). Spätestens am 5. Juni 1995 sind

gem. Art. 4 Abs. 1 der FFH-Richtlinie die Gebietsvorschläge der Mitgliedstaaten zu melden gewesen. Art. 4 Abs. 3 der FFH-Richtlinie sieht die Erstellung der Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung bis zum 5. Juni 1998 vor.

Nicht viel spricht aber dafür, erst auf die ab dem 5. Juni 1998 zugelassenen Projekte abzustellen. Zwar gelten die Regelungen des Art. 6 Abs. 2 bis 4 FFH-Richtlinie erst ab Aufnahme in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Art. 4 Abs. 5 der FFH-Richtlinie). Aus dem Umstand, dass die Bundesrepublik Deutschland ihren aus Art. 4 Abs. 1 der FFH-Richtlinie folgenden Meldepflichten nicht nachgekommen ist und es deshalb der Europäischen Kommission unmöglich war, eine Auswahlentscheidung zu treffen, folgt aber, dass die Regelungen bereits zuvor Wirkungen entfaltet haben (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Mai 1998 aaO, S. 967). Am naheliegensten erscheint es der Kammer insoweit auf den Ablauf der Meldepflichten, also auf den 5. Juni 1995, abzustellen (vgl. auch Apfelbacher/Adenauer/Iven, aaO, S. 70). Danach wären die Auswirkungen der Emsvertiefungen nicht gesondert zu berücksichtigen. Der diesbezüglich letzte Planfeststellungsbeschluss der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest für eine bedarfsweise Vertiefung auf bis zu 7,30 m unter NN ist nämlich bereits am 31. Mai 1994 ergangen. Wenn man bereits den 5. Juni 1994 für maßgeblich hielte, ergäbe sich im übrigen nichts anderes. Maßgeblich ist die Wirksamkeit des Verwaltungsaktes, die mit der Bekanntgabe (§ 43 VwVfG) beginnt. Entscheidend ist dabei die Kenntnis mindestens eines Betroffenen. Denn hierdurch wächst der Bescheid über ein bloßes Verwaltungsinternum hinaus und beginnt zu existieren und wird für jeden anfechtbar (vgl. OVG Münster, Urteil vom 20. Juni 1991 - 7 A 23/90 - NVwZ 1992, 991; OVG Koblenz, Urteil vom 21. Mai 1985 - 7 A 125/84 - NVwZ 1985, 666, 667). Nach der Mitteilung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest vom 15. Februar 2001 ist der Planfeststellungsbeschluss vom 31. Mai 1994 zwei der damaligen Vorhabenträger, nämlich dem Landkreis Emsland und der Stadt Papenburg, bereits am 1. Juni 1994 zugestellt worden. Dass die Zustellung an einen weiteren Vorhabenträger erst am 6. Juni 1994 erfolgte, ist dagegen nach den obigen Grundsätzen unerheblich.

Soweit der Kläger auf die bereits erwähnten Grundsätze der Vorwirkung von Richtlinien verweist (vgl. EuGH, Urteil vom 18. Dezember 1997, aaO), rechtfertigt dies keine andere Einschätzung. Dies gilt selbst dann, wenn man die Vorwirkung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der FFH-Richtlinie, am 5. Juni 1992, annehmen würde. Die Vorwirkungen begründen, wie bereits oben ausgeführt, nämlich (nur) die Verpflichtung, ein Gebiet nicht derartig zu beeinträchtigen, dass es für eine Gebietsmeldung nicht mehr in Betracht kommt. Diese Folgen hat die Emsvertiefung, wenn man wie hier unterstellt, es gäbe ein

potenzielles FFH-Gebiet ("Unterems zwischen Papenburg und Dollart"), aber nicht. Der Vortrag des Klägers, es müsse beachtet werden, dass die Emsvertiefungen mit der Fischgewässerrichtlinie unvereinbar seien, führt nicht zu einer anderen Beurteilung. Einen unmittelbaren rechtlichen Zusammenhang zwischen der Fischgewässerrichtlinie und dem durch die FFH-Richtlinie bewirkten Schutz vermag die Kammer nämlich nicht zu erkennen. Wie unter 7.) näher ausgeführt, ist die Fischgewässerrichtlinie auf die Ems unterhalb von Herbrum auch nicht anwendbar. Außerdem sind - entgegen der Rechtsansicht des Klägers - die im Falle einer Schiffsüberführung jeweils notwendigen Bedarfsbaggerungen keine Projekte im Sinne des § 19a Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG. Denn diese sind durch den erwähnten Planfeststellungsbeschluss der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest vom 31. Mai 1994 generell zugelassen worden. Eine mögliche Anzeigepflicht hätte ihren Grund nicht in möglichen Umweltauswirkungen, sondern in schifffahrtspolizeilichen Erwägungen.

Die vom Kläger wegen der vorstehenden Fragen angeregte Vorlage an den Europäischen Gerichtshof nach Art. 234 des EWG-Vertrages wäre rechtlich möglich. Das Gericht sieht aber hiervon wegen der bereits oben unter 5) dargelegten Gründe nach Ermessen ab.

Die Beweisanträge zu 17) 4. bis 11. Spiegelstrich, 19.) und 20.), die sich auf mögliche Summationseffekte mit den Emsvertiefungen beziehen, waren daher abzulehnen, weil die Gesichtspunkte für die Entscheidung des Gerichts unerheblich sind.

Dies gilt im Ergebnis auch für den Beweisantrag des Klägers zu 28). Der Kläger begehrt danach, durch Einholung bestimmter Unterlagen festzustellen, dass das sog. „Langfristige Unterhaltungskonzept der Ems“ (LUKE), zu dem auch der Umbau des Geiseleitdamms zählt, bereits eine hinreichende Konkretisierung erfahren habe und daher bei der Bewertung der Verträglichkeit des Emssperrwerks zu berücksichtigen sei. Indes sind insoweit negative Summationseffekte nicht ersichtlich. Denn in der dem Schriftsatz der Beklagten vom 21. Oktober 1999 in der Sache 1 B 3319/99 als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme der Bundesanstalt für Wasserbau vom 19. Oktober 1999 (S. 3) ist ausgeführt, dass durch die Maßnahmen eher eine Verlangsamung der Strömungsgeschwindigkeiten eintreten wird und die Unterhaltungsbaggerungen eingeschränkt werden könnten. Die Verschlickungsproblematik werde dadurch gerade vermindert. Der Sachverständige H. hat in der mündlichen Verhandlung (Protokoll, S. 142, 147) ebenfalls angegeben, dass die Maßnahmen geeignet seien, die Schwebstoffauflandung in der Tideems zu minimieren. Im übrigen sei darauf hingewiesen, dass aus dem vom Kläger insoweit angeführten intern vom Bundesverkehrsministerium genehmigten Entwurf vom 6. Mai 1998 zum Geiseleitdamm die erforderliche Planreife

dieses Teils des LUKE-Konzepts nicht herzuleiten ist. Nach den Angaben des Sachverständigen H. in der mündlichen Verhandlung (aaO), die denen der Beklagten (Schriftsatz vom 24. September 1999 in der Sache 1 B 3319/99, S. 19) entsprechen, sind derzeit die planerischen Voraussetzungen für die Realisierung dieses Vorhabens wohl nicht gegeben.

Trotz der festgestellten, in der erheblichen Beeinträchtigung der Salzwiesen begründeten Unverträglichkeit des Vorhabens wäre es nach § 19 c Abs. 3 BNatSchG/Art. 6 Abs. 4, 1. Unterabsatz der FFH-Richtlinie zulässig. Das Emssperrwerk ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig, nämlich als Vorhaben des Küstenschutzes und der wirtschaftlichen Förderung der strukturschwachen Region Papenburg. Dabei würde die rechtsgebundene und damit der vollen gerichtlichen Kontrolle zugängliche Abwägungsentscheidung (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2000, aaO, S. 13 f.; OVG Münster, Beschluss vom 11. Mai 1999 - 20 B 1464/98. AK, S. 42; Louis aaO, Rn. 15 zu § 19c) auch dann zugunsten des Emssperrwerks ausgehen, wenn man - entgegen den obigen Ausführungen - unterstellte, dass nicht nur die Atlantischen Salzwiesen, sondern durch den Fortschritt salzhaltigen Wassers auch das Süßwasserwatt zwischen Leer und Papenburg sowie die Weidenauwälder bei Coldam und Weener erheblich geschädigt würden. Dabei könnte auch davon ausgegangen werden, dass die genannten Weidenauwälder prioritäre Biotope im Sinne des Anhangs I, Nr. 91 EO der FFH-Richtlinie wären. Zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, sind jedenfalls hinsichtlich der verfolgten wirtschaftlichen Interessen nicht gegeben.

Es kann zu Gunsten des Klägers auch davon ausgegangen werden, dass diese Gesichtspunkte auf Grund einer Verbandsklage nach § 60 c Abs. 1 NNatSchG zu überprüfen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2000, aaO, S. 9; VG Gera, Beschluss vom 16. August 1999 - 1 E 2355/98 - NuR 2000, 393, 395).

Das Gericht ist davon überzeugt, dass durch die Errichtung des Emssperrwerks erhebliche Verbesserungen des Küstenschutzes an der Unterems bewirkt und anderenfalls in beträchtlichem Umfang erforderliche Deicherhöhungen vermieden werden.

Zutreffender Ausgangspunkt der Überlegungen der Beklagten ist, dass bei einer Sturmflut am 28. Januar 1994 in den Bereichen Weener, Papenburg, Rhede und Herbrum, also im Landesinneren, die höchsten bisher ermittelten Wasserstände festgestellt worden sind, während dies in weiter unterhalb belegenen Abschnitten der Ems nicht der Fall gewesen ist. Es wurde deshalb im März 1997 vom Nds. Landesamt für Ökologie, Forschungsstelle

Küste, ein Dienstbericht erstellt, um festzustellen, ob die im Jahre 1979 von einer sog. Ingenieurkommission ermittelten Werte noch ausreichend sind („Überprüfung der Bestickhöhen von Deichstrecken an der Unterems“, Anlage 342 zum Planfeststellungsbeschluss). Hierin (S. 4 ff.) wurden zum einen anhand eines neueren für andere tidebeeinflusste Ströme entwickelten statistischen Modells, welches die Wasserstände an der Mündung in Beziehung zu den Pegeln im Landesinneren setzt, die Bemessungswasserstände (§ 4 Abs. 2 Satz 1 NDG) ermittelt. Zum anderen wurde der sog. Bemessungswellenauflauf (§ 4 Abs. 2 Satz 2 NDG) anhand von ausgewählten Testgebieten neu bestimmt (vgl. aaO, S. 15 ff.). Danach ergab sich, dass die Bemessungswasserstände zwischen Papenburg und Pogum um durchschnittlich etwa 50 cm höher sind als von der Ingenieurkommission angenommen (vgl. aaO, Tabelle 1, S. 14). Hierfür wurde in erster Linie der oben beschriebene neu gewählte methodische Ansatz verantwortlich gemacht. Das Sturmflutverhalten habe sich nämlich im Bereich bis etwa Leerort kaum geändert. Oberhalb hiervon hätten sich dagegen die Modifikationen sehr wahrscheinlich aufgrund der Ausbaumaßnahmen der letzten Jahrzehnte ergeben (aaO, S. 15). Bei der stichprobenartigen Bestimmung des Wellenaufbaus wurde in Abweichung zu bisherigen Untersuchungen festgestellt, dass dieser nach landeinwärts nicht abnimmt, sondern vielmehr bestimmte Windwirkwege, wie sie etwa bei früheren Altarmen, Buchten oder breiten Außendeichsgebieten festzustellen seien, maßgeblichere Bedeutung hätten (aaO, S. 18). Unter Berücksichtigung beider Parameter wurde ermittelt, dass am linken Emsufer oberhalb von Hatzum keine Fehlhöhen festzustellen sind. Auf der rechten Seite der Ems zeigte sich etwa ab Halte streckenweise Unterbestick, der sich nach unterstrom häufte. Bei Rorichum ergab sich ein Defizit von 92 cm und bei Nendorp, Terborg, Bingumer Sand und Halte ein Unterbestick zwischen 26 und 40 cm (aaO, S. 20). Zusammenfassend heißt es, dass weite Deichstrecken der Unterems keine zu geringen Deichhöhen aufwiesen, aber der Bemessungswellenauflauf für seegangsexponierte Bereiche und obere Stromabschnitte mit langen Windwirkwegen unterschätzt worden sei. Dort bestehe ein Unterbestick, dessen genauer Umfang noch näher untersucht werden müsse (vgl. aaO, S. 21). Wie der Sachverständige N. in der mündlichen Verhandlung (Protokoll, S. 6) erläutert hat, gibt es zwar auch Bereiche, in denen der Wellenaufbau geringer als bisher angenommen ist. Aber auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Bestickhöhen nur in Teilbereichen ermittelt worden sind, ist er der Auffassung gewesen, dass sich aus den Feststellungen des o.g. Dienstberichts des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie grundsätzlich ein Bedarf für ein Emssperrwerk herleiten lasse (Protokoll, S. 8). Dass sich die der Rechtfertigung der Planung zu Grunde liegenden Probleme im Küstenschutz wohl gerade wegen der

früheren Emsvertiefungen ergeben haben und damit auf die verstärkte Benutzung der Ems durch die von der Beigeladenen betriebene Werft, die nun wiederum vom Emssperrwerk maßgeblich profitiert, zurückgeführt werden können, mag auf den ersten Blick wenig einleuchten. Indes ist hier maßgeblich von dem durch mehrere unanfechtbare Planfeststellungsbeschlüsse geschaffenen heutigen Zustand auszugehen. Der Beweisanspruch des Klägers zu 1), wonach ein Zusammenhang zwischen den erhöhten Sturmflutpegeln in der Ems und den Ausbaumaßnahmen durch ein Sachverständigengutachten festgestellt werden soll, war somit abzulehnen, weil dies für die Entscheidung des Rechtsstreits ohne Bedeutung ist.

In einem Bericht der Bundesanstalt für Wasserbau, Außenstelle Küste, vom 12. November 1997 (Anlage 334 zum Planfeststellungsbeschluss) wurde nach einem hydrodynamischen Modellverfahren der Sturmflutscheitelstand u.a. anhand einer gedachten hohen Sturmflut (SF1) ermittelt. Dieser liegt auf der gesamten Strecke der Ems etwa 30 - 60 cm über dem derzeitigen Bemessungswasserstand (aaO, S. 4 f.). Die oben dargestellten Ergebnisse des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie haben sich also insoweit bestätigt. Eine Ermittlung des Wellenauflaufes und von notwendigen Bestickhöhen erfolgte durch die Bundesanstalt für Wasserbau insoweit nicht.

Der NLWK hat auf den vorgenannten Gutachten aufbauend festgestellt, dass mittelfristig, d.h. innerhalb der nächsten 40 bis 50 Jahre (vgl. S. 204 des Planfeststellungsbeschlusses), ohne das Emssperrwerk die Deiche an der Ems auf einer Länge von ca. 58 km erhöht werden müssten. Bereits jetzt bestehe auf 21 km ein Unterbestick. Auf einer Strecke von etwa 10 km sei dieser sogar größer als 20 cm (vgl. Untersuchung vom 10. März 1999, Anlage 409 zum Planfeststellungsbeschluss, S. 6, mit ergänzender Einzelaufstellung, Bl. 129 ff. der Beiakte B zu 1 B 2744/99, sowie Vermerk vom 26. März 2001, S. 5). Dabei sind zusätzlich auch die in Zukunft zu erwartenden Setzungen und Sackungen der Deiche berücksichtigt worden, die bereits im Generalplan Küstenschutz der Beklagten vom Januar 1997 (S. 28) angesprochen worden sind. Nach einer geotechnischen Beurteilung des Ingenieurbüros für Grundbau, Bodenmechanik und Umwelttechnik (IGB) vom 9. Februar 1999 (Anlage 410 zum Planfeststellungsbeschluss), welche am 29. Juni 1999 ergänzt worden ist (Bl. 140 ff. der Beiakte B zu 1 B 2744/99), besteht nämlich bei mehr als der Hälfte der untersuchten Deichstrecken an der Ems eine überdurchschnittliche Weichschichtmächtigkeit. In die obige Berechnung sind deshalb vom Vorhabenträger alle Deichabschnitte einbezogen worden, die derzeit weniger als 50 cm über der Sollhöhe liegen. Ferner wurde festgestellt, dass die Tore des Ledasperrwerks 57 cm unter dem vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie, Forschungsstelle

Küste, angenommenen Bemessungswasserstand lägen und daher angepasst werden müssten. In dem Vermerk des NLWK vom 26. März 2001 (aaO) ist darüber hinaus auf allgemeine Erfahrungen mit Standzeiten der Deiche hingewiesen worden. So hätten Deichstrecken am Dollart, an der Unterems, in der Leybucht, an der Jade, an der Weser und auf Norderney seit den 50 er Jahren zweimal erhöht werden müssen. Außerdem sei neben den Sackungen und Setzungen auch noch ein sog. „Kleischwund“ zu berücksichtigen, der aufgrund der organischen Bestandteile der Kleischicht eintrete. Ferner gebe es bei periodischen Änderungen im Grundwasserstand immer wieder neue Setzungsschübe.

Diese Feststellungen überzeugen das Gericht. Sie belegen hinreichend, dass auf einer größenordnungsmäßig als erheblich anzusehenden Strecke ohne die Errichtung des Emssperrwerks Deicherhöhungen notwendig wären. Sie werden auch durch den bereits zuvor erstellten Generalplan Küstenschutz für den Regierungsbezirk Weser Ems vom Januar 1997 bestätigt. Bereits danach sind an der Ems Deicherhöhungen auf einer Länge von etwa 27 km für erforderlich gehalten worden (vgl. Tabelle 4 und Anlage 2). Der Vorhabenträger durfte entgegen der Auffassung des Klägers bei der Betrachtung auch Abmessungen der Deiche berücksichtigen, die noch nicht nach § 4 Abs. 1 NDG festgesetzt sind. Denn angesichts der technischen Lebensdauer des Sperrwerks von ca. 80 bis 100 Jahren (vgl. Planfeststellungsbeschluss, S. 202) ist eine die Hälfte dieses Zeitraums umfassende Betrachtung der zu erwartenden Entwicklung angemessen. Dass somit nach den obigen Feststellungen des NLWK derzeit nur ca. 10 km Deichstrecke einen Unterbestick von mehr als 20 cm aufweisen und daher gem. § 5 Abs. 2 NDG darüber hinaus momentan noch keine gesetzliche Handlungspflicht besteht, ist mithin ohne rechtliche Bedeutung. Die Angaben des NLWK zu den notwendigen Deicherhöhungen sind durch die vom Gericht erbetene schriftliche Stellungnahme des IGB vom 9. April 2001 im wesentlichen bestätigt worden. Darin heißt es zusammenfassend, dass es unter Berücksichtigung des sog. Kleischwundes und der Sekundärsetzungen und auf Grund der Erfahrungen mit anderen Deichstrecken, die nach der Sturmflut von 1962 erhöht worden sind und die zwischenzeitlich trotz überhöhter Herstellung wieder Fehlhöhen haben, zu erwarten sei, dass die Emsdeiche, die heute noch einen Überbestick von höchstens 50 cm haben, zumindest in größeren Teilbereichen einen deutlichen Unterbestick aufweisen werden. Selbst wenn man angesichts dieser einschränkenden Äußerungen Deiche, die derzeit Überhöhen von 20 - 50 cm haben, außer Betracht ließe, ergäbe sich noch ein mittelfristiger Erhebungsbedarf auf einer Länge von gut 34 km. Berücksichtigt man nur die Strecken, die bereits Unterstick aufweisen, verblieben etwa 21 km. Selbst die zuletzt genannte Länge

rechtfertigt das Sperrwerk hinreichend. Dabei hat der NLWK (aaO, S. 7) zu Recht darauf hingewiesen, dass zusätzlich auch noch Übergangsstrecken zu berücksichtigen wären, weil es aus erdstatischen, unterhaltungs- und sicherheitstechnischen Gründen nicht möglich ist, Stufen in den Deich zu bauen, sondern flach auslaufende Übergangsstrecken mit einer Länge von 50 bis 100 m geschaffen werden müssen. Rechtlich unerheblich ist daher die Einschätzung des Klägers, an der Ems seien die Lücken im Deichnetz im Verhältnis zu anderen Bereichen der deutschen Nordseeküste „eher geringfügig“. Der diesbezügliche Beweis Antrag zu 2) war deshalb abzulehnen.

Der Betrachtung einer noch höheren gedachten sog. Sturmflut 2 (vgl. Bundesanstalt für Wasserbau, aaO) bedarf es somit entgegen der Auffassung des Klägers nicht. Dem Vortrag des Klägers, das Emssperrwerk könne nur aufgrund eines willkürlich erhöhten Schutzstandards, der sich außerhalb der gesetzlichen Vorgaben des § 4 Abs. 2 NDG bewege, gerechtfertigt werden, ist daher nicht zu folgen.

Auch die Behauptung des Klägers, dass das Ledasperrwerk ohnehin wegen seines Alters erneuert werden müsse, greift nicht durch. Der Vorhabenträger hat ein Schreiben des Wasser- und Schifffahrtsamtes Emden vom 19. März 2001 vorgelegt, aus dem sich ergibt, dass das 1950 errichtete Ledasperrwerk nach den Bauwerksprüfungen des letzten Jahres eine Standzeit von 100 Jahren voraussichtlich überschreiten wird.

Die Einschätzung des Klägers, das Emssperrwerk mache Deicherhöhungen oberhalb im Ergebnis nicht entbehrlich, ist nach Auffassung der Kammer nicht zutreffend. Sperrwerke dienen nach § 2 Abs. 3 NDG dem Schutz eines Gebietes vor erhöhten Tiden. Dabei ergibt sich schon aus an der allgemeinen Lebenserfahrung orientierten Überlegungen, dass ein Sperrwerk im Sturmflutfalle die Wassermassen daran hindern wird, in die oberhalb befindlichen Flussgebiete zu gelangen. Dieser Bereich wird daher mindestens deutlich entlastet. Allein im Amtsbezirk der Beklagten gibt es dementsprechend bereits drei solcher Anlagen (vgl. Generalplan für den Küstenschutz, aaO, S. 7). Der Sachverständige F. hat in der mündlichen Verhandlung (Protokoll, S. 10) ausgeführt, dass der jetzige Bemessungswasserstand oberhalb des Sperrwerks voraussichtlich lange Zeit beibehalten bleiben kann. Auch der Sachverständige N. (Protokoll der mündlichen Verhandlung, S. 8) hat die Einschätzung geäußert, dass der Bemessungswasserstand oberhalb des Sperrwerks niedriger sein wird.

Der Kläger ist der Ansicht, die sog. einfache Sicherheit des Sperrwerks, d.h. der Umstand, dass es bei Versagen eines Sperrwerkstores keine Ersatzvorrichtungen gibt, belege, dass das Bauwerk für den Küstenschutz ungeeignet sei. Die Beklagte hat insoweit einleuchtend vorgetragen, dies sei unschädlich, weil die oberhalb des Sperrwerks befindlichen Hauptdeiche entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 29 NDG als

zweite Deichlinie dienen (vgl. Planfeststellungsbeschluss, S. 222). Einer mit Schreiben des NLWK vom 26. März 2001 übersandten Aufstellung ist zu entnehmen, dass es in den Niederlanden und in England sehr große Sturmflutsperrwerke mit nur einfacher Sicherheit gibt. Der Sachverständige F. hat in der mündlichen Verhandlung (Protokoll, S. 11) auch ausgeführt, dass er die Verwendung einfacher Verschlüsse für sinnvoll erachte und diese grds. nicht als minderwertig anzusehen seien. Der diesbezügliche Hilfsantrag zu 1) des Klägers, wonach die Beklagte verpflichtet werden soll, anzuordnen, die Tore des Emssperrwerks mit einer zweiten Sicherheit auszustatten, hat dementsprechend keinen Erfolg. Der Kläger geht mit diesem Begehren im übrigen über sein Verbandsklagerecht nach § 60c NNatSchG hinaus. Denn er ist nach den oben zu 1.) dargelegten Grundsätzen nicht berechtigt, eine Erhöhung der Küstensicherheit zu verlangen. Soweit er in diesem Zusammenhang den Verzicht auf Deicherhöhungen und damit indirekt das Unterbleiben der mit Deicherhöhungen verbundenen Umweltbeeinträchtigungen anspricht, ist dies nicht ausreichend. Denn die Beteiligungsbefugnis der Naturschutzverbände besteht nur hinsichtlich unmittelbar naturschützender Gesichtspunkte (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. November 1997 - 11 A 49.96 - UPR 1998, 151, 153).

Auch die in der Nebenbestimmung A. II. 1.9 zum Planfeststellungsbeschluss vorgeschriebenen Lastfallberechnungen der Bundesanstalt für Wasserbau vom April 2001 haben ergeben, dass Deicherhöhungen oberhalb des Sperrwerks entbehrlich sind. Der ungünstigste Fall ist dabei der sog. Lastfall 2, wonach bei einem Sturmflutscheitelstand von 5,30 m über NN und einem Oberwasserabfluss von 450 m³/s zwei Toröffnungen versagen. Die Bundesanstalt für Wasserbau (aaO, S. 6 ff. und Grafiken S. 11 f.) hat aus technischen Gründen sogar einen um 1,05 m erhöhten Scheitelwasserstand berücksichtigt. Selbst dann ergab sich, dass die Wasserstände wegen des Restwiderstandes der übrigen Sperrwerkstore noch 10 bis 80 cm unter den bisherigen Bemessungswasserständen liegen. Falls nur ein Tor versagt, würde sich ein Wasserstand zwischen 30 cm und einem Meter unter den bisherigen Werten ergeben. Der Bemessungswasserstand von 6,00 m über NN für das Ledasperrwerk wird in keinem Fall erreicht. Bei einer Sturmflut von 5,30 über NN wäre der Wasserstand jeweils noch etwa 50 cm geringer. Der Sachverständige F. hat in der mündlichen Verhandlung (Protokoll, S. 10) hierzu ergänzend ausgeführt, dass er es schon bei einer überschlägigen Betrachtung für unwahrscheinlich halte, dass beim Versagen einer Toröffnung das Ledasperrwerk selbst bei einem Oberwasserabfluss von 770 m³/s überströmt würde. Ob bei einem solchen Oberwasserabfluss und dem Ausfall zweier Tore die bisherigen Bemessungswasserstände überschritten würden, bedarf keiner Entscheidung. Denn in ihrer Verbindung ist dies eine nur theoretische Möglichkeit, die außerhalb praktischer

Vernunft liegend keiner Berücksichtigung mehr bedarf (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. August 1978 - 2 BvL 8/77 - BVerfGE 49, 89, 143). Die Beklagte hat hierzu mit Schriftsatz vom 30. März 2001 überzeugend ausgeführt, dass alle nach der Nebenbestimmung A. II. 1.9 geprüften Ereignisse statistisch nahezu ausgeschlossen werden könnten. Beim Lastfall 2 sei zu berücksichtigen, dass schon das gleichzeitige Versagen von zwei Toröffnungen als äußerst unwahrscheinlich angesehen werden müsse. Den hierbei angenommenen Sturmflutscheitelstand von 5,30 m über NN habe man bisher noch nicht festgestellt. Schon der Oberwasserabfluss von 450 m³/s sei statistisch nur alle 50 Jahre zu erwarten. Zu berücksichtigen sei vor allem die nochmals signifikant geringere Wahrscheinlichkeit einer Kombination dieser Ereignisse. Der Sachverständige F. hat in der mündlichen Verhandlung (Protokoll, S. 9) dahin geäußert, dass ein Versagen von zwei Toröffnungen international nicht erörtert werde. Auch beim Ausfall eines Sperrwerkstores sei für die Bemessung der Deiche keine Verbindung von extremen Sturmflutereignissen und krassen Oberwasserzuflüssen zugrunde zu legen (Protokoll, S. 12).

Die vom Kläger angesprochenen sog. Kettensturmfluttiden können eine andere Einschätzung ebenfalls nicht rechtfertigen. Der Kläger behauptet, dass im Falle mehrfach hintereinander erhöhter Wasserstände das Sperrwerk nicht geöffnet werden könne. Oberhalb des Sperrwerks sammle sich daher soviel Wasser an, dass die Deiche der Ems und auch das Ledasperrwerk nicht mehr ausreichend sein würden. Die Kammer hat schon erhebliche Zweifel, ob ein solcher Fall überhaupt realistisch ist. Der Vorhabenträger hat hierzu ausgeführt (Anlage 4 zum Schriftsatz der Beklagten vom 11. Oktober 1999 in der Sache 1 B 3319/99, S. 4 f.), dass bei den bisher festgestellten Kettentiden das Wasser bis auf 1,65 m über NN ablaufe. Das Sperrwerk könnte dann zur Entlastung wieder geöffnet werden. Auch der Sachverständige F. hat in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, er halte es aufgrund des Gefälles zur Nordsee für sehr unwahrscheinlich, dass eine weitere Tide auflaufe, die es unmöglich mache, das Sperrwerk zwischenzeitlich zur Entlastung der Ems wieder zu öffnen (Protokoll, S. 9). Letztlich kann dies dahinstehen, weil auch Kettentiden beherrschbar sind. Die Bundesanstalt für Wasserbau hat in einer dem Schreiben vom 26. März 2001 beigefügten Stellungnahme angegeben, dass in der Ems ein Speichervolumen von 130 Mio m³ bestehe. Bei einem Bemessungswasserstand von 5,40 über NN und einem hohen Oberwasserabfluss von 770 m³/s könnten daher ohne Zwischenentlastung drei Tiden aufgefangen werden. Diese Angaben musste der Sachverständige F. in der mündlichen Verhandlung (Protokoll, S. 9) zwar revidieren, weil nicht berücksichtigt worden ist, dass das Sperrwerk erst ab einem Sturmflutscheitelstand von 3,50 über NN geschlossen werden soll. Unter Zugrundelegung

dieses Umstandes hat er aber geschätzt, dass sich etwa ein Speichervolumen von 60 Mio m³ ergebe. Danach könnte das Sperrwerk auch bei sehr hohen Oberwasserabläufen über eine Zeit von 18 Stunden geschlossen, also zwei Sturmfluten gekehrt werden, ohne dass dies oberhalb des Sperrwerks zu Schwierigkeiten führt. In den „Hydraulischen Voruntersuchungen für einen Standort eines Stau-Sperrwerks in der Tideems“ der Bundesanstalt für Wasserbau vom 10. Januar 1996 (Anlage 105 zum Planfeststellungsbeschluss, S. 11) sind Kettentiden im übrigen bereits berücksichtigt worden. Aus einer in dem Gutachten enthaltenen Grafik (Abb. 9, S. 13) ist herzuleiten, dass bei dem erwähnten Speichervolumen die von Dr. Flügge angegebene Zeit zur Verfügung steht.

Der Kläger wendet weiter ein, dass die Anschlussdeiche nur eine Höhe von 8,00 m über NN haben sollen (vgl. NLWK, Erläuterungsbericht vom 15. August 1997, Anlage 2 zum Planfeststellungsbeschluss, S. 23), während in einem Gutachten des Nds. Landesamtes für Ökologie, Forschungsstelle Küste, vom März 1998 (Anlage 345 zum Planfeststellungsbeschluss, S. 10 ff.) ein Bestick von bis zu 8,60 m für erforderlich gehalten worden ist. Dieser Einwand erweist sich aber als unbegründet. Der Sachverständige N. hat in der mündlichen Verhandlung (Protokoll, S. 6) ausgeführt, dass man gegen eine Infiltration von Wasser auch mit konstruktiven Maßnahmen vorgehen, etwa eine flachere Böschung oder eine Fläche aus Stein herstellen könne. Herr Baudirektor S. vom Vorhabenträger hat dargelegt (Protokoll der mündlichen Verhandlung, S. 7), dass die Anschlussdeiche sehr flach geplant seien und es unter Küstenschutzaspekten auch sinnvoll sei, die Anschlussdeiche niedriger als die angrenzenden Verbandsdeiche herzustellen, weil letztere für den Küstenschutz erheblich bedeutsamer seien.

Ferner spricht für die Errichtung des Emssperrwerks, dass durch die Möglichkeit des Aufstaus zur Überführung von Kreuzfahrtschiffen, die auf der Werft der Beigeladenen hergestellt werden, eine Förderung der Region Papenburg bewirkt wird. Es handelt sich insoweit, um „öffentliche Interessen wirtschaftlicher Art“ im Sinne des § 19c Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG/Art. 6 Abs. 4, Unterabsatz 1 der FFH-Richtlinie.

Im Planfeststellungsbeschluss der Beklagten ist hierzu ausgeführt (S. 61 f.), dass die von der Beigeladenen betriebene Werft selbst etwa 2000 Arbeitsplätze biete und noch etwa 4.500 Beschäftigungsverhältnisse bei Zulieferern, Verleihfirmen und zeitweise in der Werft tätigen Handwerksunternehmen indirekt von ihrem Betrieb abhängig seien. Die

Arbeitslosenquote in der Region betrage etwa 16 %. Diese Angaben hat der Kläger nicht bestritten. Sie sind auch sonst nicht zweifelhaft.

Ferner wird im Planfeststellungsbeschluss der Beklagten (S. 62 f.) ausgeführt, dass auf dem Weltmarkt eine Tendenz zu immer größeren Kreuzfahrtschiffen bestehe. Die Werft der Beigeladenen müsse hierauf reagieren und auch solche produzieren und an die Nordsee überführen können. Diese Bewertung hält der gerichtlichen Überprüfung stand. Das Institut für Seeverkehrswirtschaft und Logistik (ISL), Bremen, hat in einer vom Gericht angeforderten Untersuchung vom März 2001 über die „Größenentwicklung der Kreuzfahrtschiffe“ (S. 15) zusammenfassend festgestellt, dass die Beigeladene in der Lage sein muss, bis zu 8,50 m tiefgehende Schiffe zu überführen, um auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig zu bleiben. Der Sachverständige H. hat in der mündlichen Verhandlung (Protokoll, S. 14) insoweit ergänzend ausgeführt, dass er dies deshalb für sinnvoll erachte, weil schon jetzt Schiffe mit einem Maximaltiefgang von 8,50 m gebaut würden. Selbst wenn der Tiefgang wegen der späteren endgültigen Bevorratung und Bebunkerung des Schiffes bei der Überführung einige Dezimeter geringer sei, müssten im Hinblick auf weitere Entwicklungsmöglichkeiten Reserven in Rechnung gestellt werden (vgl. ISL, aaO). Ein Ausweichen auf den Markt für Fährschiffe, auf dem erheblich weniger Nachfrage bestehe (vgl. aaO, S. 14), oder Tanker, die inzwischen fast vollständig in Asien produziert würden (vgl. aaO, S. 10), sei nicht möglich.

Dies wird einleuchtend damit begründet, dass es auf dem Markt für Kreuzfahrtschiffe weltweit im wesentlichen nur vier große Reedereikonzerne gibt, die sich wiederum in erster Linie vier großer Bauwerften bedienen, von denen eine die Beigeladene ist (vgl. aaO, S. 5 ff.). Dabei gibt es keine festgefügte Geschäftsverbindungen, so dass ein ständiger Wettbewerbsdruck vorhanden ist. Bezüglich der vier großen Reedereien wird die durchschnittliche Größe der Kreuzfahrtschiffe von etwa 66.000 BRZ im Jahre 1991 auf gut 100.000 BRZ für das Ablieferungsjahr 2003 angestiegen sein. Dabei haben die größten Schiffe in den Jahren 2000 bis 2003 ein Volumen von knapp 140.000 BRZ; ein Drittel überschreitet die genannte Durchschnittsgröße (vgl. aaO, Tabelle A 2). Dieses Größenwachstum ist durch die in den letzten zwei Jahrzehnten weltweit durchschnittlich jährlich um 8 % wachsende Nachfrage nach Kreuzfahrten entstanden. Nach den Angaben des Sachverständigen H. in der mündlichen Verhandlung (Protokoll, S. 13) ist die Entwicklung so rapide verlaufen, dass die Beigeladene Schiffe mit einer Tiefe von mehr als 8 m anbieten muss, um konkurrenzfähig zu bleiben. Dabei ist das Publikum auf dem dominierenden nordamerikanischen Markt weniger an den die Schiffsgröße beschränkenden Landgängen, sondern mehr an reinen Seereisen interessiert, so dass der für die Reeder auch ökonomisch günstigen Vergrößerung der Schiffe wenig

Hindernisse entgegenstehen (vgl. aaO, S. 3 ff.). Ähnliche Angaben haben auch die Beklagte (Planfeststellungsbeschluss, aaO) und die Beigeladene (Schriftsatz vom 27. September 1999 in der Sache 1 B 3319/99) gemacht.

Den Untersuchungen des ISL ist zu entnehmen, dass die Schiffstiefgänge nicht proportional zu den Schiffsgrößen angestiegen sind. Zwischen Schiffen mit 60.000 BRZ und 140.000 BRZ besteht insoweit lediglich ein Unterschied von etwa 60 cm (vgl. aaO, S. 11 f.). Der durchschnittliche sog. mittlere Tiefgang betrug 1991 bei den von den vier großen Reedereien in Auftrag gegebenen Schiffen 7,78 m, während er sich seit 1999 im Jahresdurchschnitt auf etwa 8,20 m hält (vgl. aaO, Tabelle A 3). Dies vermag jedoch den erheblichen Bedarf der Beigeladenen, tiefgehende Schiffe überführen zu können, nicht in Zweifel zu ziehen. Denn der Schiffstiefgang beträgt maximal bis zu 8,60 m. Etwa 40 % der von den großen Reedereien für die Jahre 1999 bis 2003 in Auftrag gegebenen Schiffe sind überdurchschnittlich tief (vgl. aaO). Die Einschätzung des Klägers, die Beigeladene könne auch ohne die Herstellung der größten Schiffe im Wettbewerb bestehen, ist nicht überzeugend. Die Beigeladene ist darauf angewiesen, Kreuzfahrtschiffe in allen durch den Markt bestimmten Größen anbieten zu können. Es ist notwendig, dass sich ein Unternehmen, welches auf dem Weltmarkt Kreuzfahrtschiffe anbietet, dauerhaft in allen gewichtigen Marktsegmenten als konkurrenzfähig erweist. Erfahrungsgemäß können anderenfalls Geschäftsverbindungen zu den wenigen maßgeblichen Reedereien Schaden nehmen. Der Sachverständige H. hat in der mündlichen Verhandlung angegeben, dass sich Schwierigkeiten bei der Überführung von Schiffen in der Fachpresse schnell verbreiten würden und sich ein Reeder dann sein Verhältnis zu der Werft überlegen könne. Er wies im übrigen besonders auf ein bereits bestelltes Schiff mit einem Tiefgang von 10 m hin (vgl. Protokoll, S. 14).

Auch dass der technische Direktor Z. in der mündlichen Verhandlung (Protokoll, S. 17) ausgeführt hat, dass die derzeit der Beigeladenen in Auftrag gegebenen Kreuzfahrtschiffe einen Überführungstiefgang von 7,50 bis 7,60 m hätten und daher bei bestimmten Wasserständen und entsprechender Organisation auch ohne Sperrwerk überführt werden könnten, vermag deshalb eine andere Beurteilung nicht zu rechtfertigen. Es muss, wie bereits ausgeführt, bei einem Vorhaben, welches wie das Emssperrwerk für etwa ein Jahrhundert errichtet wird, eine prognostische Betrachtung für mindestens 40 bis 50 Jahre erfolgen. Es handelt sich deshalb, entgegen dem Vortrag des Klägers, nicht um eine unzulässige Vorratsplanung (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 24. November 1989 - 4 C 41/88 - BVerwGE 84, 123, 128). Zu berücksichtigen ist auch, dass schon Schiffe mit einem Tiefgang ab etwa 7,50 m nur noch unter erheblichen Schwierigkeiten überführt werden können. Die Passage der „Radiance of the Seas“, die einen solchen

Überführungstiefgang aufgewiesen hat, im Januar 2001 musste mehrfach verschoben werden. Außerdem war es erforderlich, dass das Schiff die Ems rückwärts durchfuhr. Der Planfeststellungsbeschluss der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest vom 31. Mai 1994 sieht im übrigen nur die bedarfsweise Vertiefung für ein bis zu 7,30 m tiefgehendes Schiff vor. Dabei sei darauf hingewiesen, dass die Beigeladene sich nach Angaben des Gutachters gerade durch höchste Termintreue bei der Ablieferung auszeichnet (vgl. ISL aaO, S. 9).

Der Kläger trägt weiter vor, dass die Beigeladene ein Schiff mit einem Tiefgang von 8,50 m, einer Länge von 300 m und einer Breite von 38 m (130.000 bis 140.000 BRZ) in ihrer Werft ohnehin nicht herstellen könne. Hierzu hat ein sachkundiger Vertreter der Beigeladenen im Erörterungstermin am 19. Dezember 1997 (Protokoll, S. 40 ff.) ausgeführt, dass das Dock eine Breite von 39 m habe und es durch neue Herstellungsverfahren (vollautomatische Schweißung) möglich sei, ohne Seitengerüste zu arbeiten. Damit könne fast die gesamte Breite des Gebäudes ausgenutzt werden. Inzwischen ist auch eine größere Halle hergestellt worden. Unüberwindliche Probleme sind für das Gericht auch bezüglich der Überführung eines Schiffes mit den genannten Maßen insoweit nicht erkennbar. Nach den Angaben der Beigeladenen im Erörterungstermin (aaO) würde es zwar Schwierigkeiten bereiten, Schiffe mit einem Tiefgang von mehr als 8,20 m aus dem Baudock herauszubekommen. Es könnten insoweit aber vier verschiedene Lösungsansätze verfolgt werden. Durch Ingenieure sei festgestellt worden, dass die Herstellung von Schiffen bis zur Größe von 140.000 BRZ realisiert werden könne. Auch geht das Gericht davon aus, dass solche großen Schiffe die Dockschleuse in Papenburg passieren können. Nach den Ausführungen des Klägers im Schriftsatz vom 22. Januar 2001 (S. 4; vgl. auch Schriftsatz vom 9. März 2000 in der Sache 1 B 3319/99, S. 117) gibt es seit Ende 1999 Planungen für den inzwischen realisierten Umbau des Hafens in Papenburg. Dabei wurde der bisherige DrempeI von 6,10 m auf 7 m unter NN vertieft. Selbst bei dem früheren DrempeI konnte die Dockschleuse von Schiffen mit großem Tiefgang passiert werden. Bei einem Wasserstand von 2,50 m über NN, der bereits sechs Stunden vor dem Maximalstau erreicht wird, betrug die Wasserhöhe 8,60 m. Bei entsprechend langsamer Fahrweise kann eine erhebliche Tiefertauchung des Schiffes verhindert werden (vgl. Gutachten der Bundesanstalt für Wasserbau vom 17. Juni 1998, aaO, S. 34).

Der Kläger bringt weiter vor, dass die Flusstiefe unterhalb des Sperrwerks nicht ausreichend sei, um Schiffe mit einem Tiefgang von 8,50 m zu überführen. Bei einer Ausbaggerung auf eine Tiefe von 7,30 m unter NN sei bei einem mittleren Hochwasser von 1,53 m über NN eine Fahrtiefe von 8,73 m vorhanden. Es müsse ferner noch ein

Freibord von insgesamt 40 cm berücksichtigt werden (10 cm dynamisches Tiefertauchen und 30 cm Sicherheitszuschlag). Außerdem sinke der Wasserspiegel nach dem Tidehochwasser binnen einer halben Stunde um 20 bis 25 cm. Dies überzeugt die Kammer nicht. Der Beurteilung des Klägers liegt zunächst ein Rechenfehler zu Grunde. Tatsächlich beträgt die mögliche Fahrtiefe 8,83 m (7,30 m + 1,53 m). Es fehlten daher unter Berücksichtigung der Angaben des Klägers lediglich 7 cm, so dass schon hiernach die Überführung praktisch aller Schiffe bei normaler Tide möglich ist. Wenn man das mittlere Tidehochwasser im Jahre 1995 von 1,60 m über NN zugrundelegt, wäre die Tiefe sogar vollständig ausreichend. Das Wasser- und Schifffahrtsamt Emden (vgl. die Anlage zum Schreiben an die Beklagte vom 3. Februar 1998, Bl. 27 ff. der Beiakte A zu 1 B 3212/99) kommt deshalb zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass es bei entsprechend sorgfältiger Navigation möglich ist, ein 8,50 m tiefgehendes Schiff unterhalb des Sperrwerks zu überführen. Dabei wird darauf hingewiesen, dass die natürliche Gewässersohle bereits 4 km nach der Passage des Sperrwerks deutlich unterhalb der planfestgestellten Bedarfstiefe liegt. Die Überführung muss allerdings in zeitlicher Hinsicht eng an den Tidescheitel angepasst werden. Das Abwarten auf eine etwa 15 - 20 cm höhere Springtide (vgl. dazu F., Erörterungstermin 16. Dezember 1997, S. 28) ist deshalb nicht erforderlich.

Auch der Vortrag des Klägers, dass nach Simulationsversuchen der Beigeladenen Schiffe mit einer Länge von mehr als 300 m die Kurven der Ems nicht durchfahren könnten, führt nicht zu einer anderen Beurteilung. Technischer Direktor Z. hat hierzu in der mündlichen Verhandlung (Protokoll, S. 17) erläutert, dass es sich hierbei um die sog. Wasserstandslinie handelt, also die üblicherweise angegebenen größeren „Längen über alles“ (vgl. etwa die Untersuchung von ISL, aaO, S. 12, und Angaben des Sachverständigen H. in der mündlichen Verhandlung, Protokoll, S. 13) nicht maßgeblich seien. Der Sachverständige H. hat in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass die Reeder häufig auch kein Interesse hätten, längere Schiffe herzustellen, weil diese auch sonst nicht überall genutzt werden könnten (vgl. Protokoll, S. 14).

Dass - wie der Kläger vorträgt - für den normalen Schiffsverkehr auf der Ems eine Wassertiefe von 5,70 m ausreicht, kann dabei als richtig unterstellt werden, so dass der Beweisantrag des Klägers zu 7) abzulehnen war. Gleiches gilt für den Beweisantrag des Klägers zu 8), wonach durch ein Sachverständigengutachten festgestellt werden soll, dass die nach den Bedarfsbaggerungen eintretenden Auflandungen, die Tiefe der Ems nicht so verringerten, dass sie den allgemeinen Schiffsverkehr behinderten. Der Beweisantrag des Klägers zu 17), 16. Spiegelstrich, wonach durch ein Sachverständigengutachten ermittelt werden soll, dass das Emssperrwerk häufigere

Schiffsüberführungen als bisher gestattet, konnte keinen Erfolg haben, weil das Gegenteil erwiesen ist. Denn aus den bisherigen die Emsvertiefung betreffenden Planfeststellungsbeschlüssen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ergeben sich keine Einschränkungen der Zahl der zulässigen Schiffspassagen. Die von der Beigeladenen für den Fall gestellten Hilfsbeweisanträge, dass das Gericht, von der Notwendigkeit, 8,50 m tiefgehende Schiffe überführen zu müssen, nicht überzeugt ist, bedürfen nach dem Vorstehenden keiner Entscheidung.

Der Hilfsantrag des Klägers zu 8), wonach die Beklagte verpflichtet werden soll, eine Schließung des Sperrwerks für Überführungen von Schiffen, die nicht in der Werft der Beigeladenen hergestellt worden sind, und für Passagen nach flussaufwärts auszuschließen, ist unbegründet. Einen konkreten Bedarf hierfür vermag das Gericht nicht zu erkennen. Der Kläger hat im Zusammenhang mit seinem oben behandelten Beweisantrag zu 7) selbst behauptet, dass der normale Schiffsverkehr Tiefen von mehr als 5,70 m unter NN nicht bedürfe. Es bestand daher für die Beklagte keine Notwendigkeit, entsprechende Regelungen zu treffen. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die jährliche Aufstauzeit auf 104 Stunden begrenzt worden ist (vgl. Nebenbestimmung A. II. 1.23 zum Planfeststellungsbeschluss) und sich durch die vom Kläger angesprochenen Überführungen andere als die hier behandelten Umweltauswirkungen nicht ergeben werden.

Die erforderliche Abwägung ginge, wenn die FFH-Richtlinie anzuwenden wäre, eindeutig zu Gunsten der für das Emssperrwerk sprechenden Belange aus. Die durch das Vorhaben bewirkte deutliche Erhöhung der Sturmflutsicherheit an der Unterems ist von besonders hochrangiger Bedeutung. Durch das Sperrwerk werden Leben und Gesundheit einer großen Anzahl von Menschen sowie beträchtliche Eigentumswerte geschützt. Auch die Sicherung von mehr als 6000 Arbeitsplätzen ist ein weit überdurchschnittlicher Belang. Angesichts der strukturschwachen Randlage Papenburgs wird hierdurch eindringlich die Bedeutung der Werft der Beigeladenen vor Augen geführt, zumal zu berücksichtigen ist, dass bei einem Verlust oder der Reduzierung der Arbeitsplätze auch andere dort ansässige Betriebe unter den hierdurch eintretenden Kaufkraftverlusten leiden würden.

Demgegenüber müsste das Interesse am Erhalt und der Wiederherstellung der betroffenen, dann durch die FFH-Richtlinie geschützten Lebensraumtypen zurückstehen. Das Gebiet der Ems zwischen Papenburg und dem Dollart wird - wenn man unterstellt, es sei zwingend, dieses nach Art. 4 Abs. 1 der FFH-Richtlinie zu melden - auch nach der Errichtung und dem Betrieb des Emssperrwerks ein bedeutender Naturlebensraum bleiben. In die Bewertung sind aber auch die jahrzehntelangen anthropogenen Einflüsse

einzustellen. Die überbauten 4,7 ha Salzwiese sind deshalb - wie bereits ausgeführt - in keinem guten Zustand. Wenn man entgegen der Auffassung der Kammer unterstellt, dass es durch den Aufstau der Ems zu erheblichen Beeinträchtigungen des Süßwasserwatts käme, hätte dies angesichts der oben dargestellten schlechten Gewässerqualität der Ems zwischen Papenburg und Leer ebenfalls nicht eine derartige Bedeutung, dass sie die Zulässigkeit des Vorhabens in Frage stellen könnte. Eine entgegen der Einschätzung der Kammer unterstellte Beeinträchtigung als prioritäre Biotope bewerteter Weidenauwälder wäre zwar von beträchtlichem Gewicht. Andererseits ist nicht zu verkennen, dass insoweit lediglich Flächen mit einer Größe von etwa 1 ha betroffen sind. Oberhalb von Papenburg gibt es zudem zahlreiche weitere gleichwertige Bestände. Das Gericht könnte deshalb eine Abwägung, die den wirtschaftlichen Interessen einer ganzen Region keinen Vorrang vor dem Erhalt des Weidenauwaldes geben würde, nicht nachvollziehen.

Es bestünden auch keine zumutbaren Alternativen zu einem Emssperrwerk, welches sowohl der Sturmflutkehrung als auch dem Aufstau der Ems zur Überführung großer Schiffe dient.

Grundlage der Beurteilung ist das mit dem Vorhaben verfolgte Planziel (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2000, aaO, S. 13). Durch eine in Betracht zu ziehende Alternative muss dieses in einer im wesentlichen gleichwertigen Weise verwirklicht werden können (vgl. etwa OVG Münster, aaO, S. 44; Erbguth, DVBl 1999, 588, 590; Schink, aaO, S. 425). Eine nur eingeschränkte Erreichung des Plankonzepts wäre dagegen nicht hinreichend (so aber Ramsauer NuR 2000, 601, 606; Beckmann/Lambrecht, aaO, S. 7). § 19 c Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG/Art. 6 Abs. 4, 1. Unterabsatz der FFH-Richtlinie bedürfen insoweit einer einschränkenden Interpretation. Dies gebietet das verfassungsrechtliche Prinzip der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG). Die Alternativenprüfung unterliegt vollständiger gerichtlicher Kontrolle (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2000, aaO, S. 13 f.). Die Vorgabe der Grundzüge des Planungskonzepts ist indes keine den Verwaltungsgerichten zugewiesene Aufgabe, sondern eine nicht justiziable politische Entscheidung (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Mai 1998, aaO, S. 964 f.; Urteil vom 18. Dezember 1998 - 4 A 10.97 - Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 144;). Alternativen wären bei einer anderen Beurteilung auch uferlos vorhanden. Die Berücksichtigung von Konzepten, mit denen nur ähnliche Zielsetzungen wie sie der Plangeber verfolgt, erreicht werden könnten, überforderte wegen der Komplexität der erforderlichen Bewertungen auch häufig die Möglichkeiten eines verwaltungsbehördlichen Zulassungsverfahrens.

Offen bleiben könnte, ob die Erhöhung der Emsdeiche bei Anwendung dieser Grundsätze eine zumutbare Alternative zu der Küstenschutzfunktion des Sperrwerks darstellt. Insbesondere bedürfte es keiner Entscheidung, ob die Errichtung eines Emssperrwerks insoweit, wie die Beklagte vorträgt, einen Systemwechsel markiert. Denn durch die Erhöhung der Deiche an der Unterems könnte der mit der Möglichkeit des Aufstaus der Ems verfolgte Zielsetzung nicht Rechnung getragen werden. Entsprechendes gilt für alle anderen vom Kläger angesprochenen Möglichkeiten, die nach seiner Meinung den Küstenschutz an der Ems verbessern (Rückdeichung, Rückhaltung, Rückbau, Verzicht auf Unterhaltungsbaggerungen sowie Kombinationslösungen). Ziel der Planung ist es nämlich ausweislich des Planfeststellungsbeschlusses (aaO, S. 61) auch, die Wirtschaftskraft der Region nördliches Emsland/Ostfriesland (Arbeitsamtsbezirke Emden und Leer) dadurch zu stärken, dass der Werftstandort Papenburg gesichert wird. Dies ist aber nur durch die Errichtung des Emssperrwerks mit einer Staufunktion möglich. Soweit der Kläger der Auffassung ist, dass dem auch durch eine vollständige oder teilweise Verlagerung der Werft der Beigeladenen nach Emden Rechnung getragen werden könnte, folgt ihm die Kammer nicht. Zwar könnte hierdurch ebenfalls eine Begünstigung der Region nördliches Emsland/Ostfriesland bewirkt werden. Doch handelt es sich hierbei lediglich um ein übergeordnetes Ziel, welches durch das hier in Rede stehende Planungskonzept, speziell die Wirtschaft Papenburgs zu unterstützen, weiter konkretisiert und eingegrenzt wird. Wie eine übergeordnete Zielvorstellung verwirklicht wird, ist aus den oben dargestellten Gründen der Gewaltenteilung nicht vom Verwaltungsgericht zu entscheiden. Dementsprechend ist neben der Entscheidung über das „Ob“ einer Regionalförderung, auch die Beurteilung des „Wie“ der Begünstigung eine nicht der gerichtlichen Kontrolle zu unterziehende politische Leitentscheidung. Die Möglichkeiten, die regionale Wirtschaftskraft zu stärken, sind nämlich vielfältig. So kommen hierfür etwa Verbesserungen der Infrastruktur, die Bereitstellung von Flächen für Gewerbeansiedlungen, die gezielte Unterstützung bestehender Betriebe oder die Schaffung von Fremdenverkehrseinrichtungen in Betracht. Eine Verlagerung auch nur eines Teils der Werft der Beigeladenen nach Emden, etwa unter Zugrundelegung einer sog. geleichterten Überführung eines in Papenburg noch nicht vollständig fertiggestellten Schiffes, würde offensichtlich nicht - wie beabsichtigt - den Werftstandort Papenburg stärken, sondern die Wirtschaft der Stadt Emden fördern. Diese hätte nämlich zur Folge, dass Arbeitnehmer und Zulieferbetriebe im Laufe der Zeit verstärkt diese Stadt bevorzugen werden. Auf die Frage, ob eine Teilverlagerung der Werft nach Emden tatsächlich und, insbesondere nach den Vorgaben der europäischen Wettbewerbsvorschriften, rechtlich möglich und für die Beigeladene wirtschaftlich zumutbar

wäre, kommt es somit nicht an. Die vom Kläger ebenfalls erörterte Verlagerung des Betriebes in die Niederlande würde nach den oben dargelegten Grundsätzen die Wirtschaftsentwicklung erst recht nicht in der vom Planfeststellungsbeschluss beabsichtigten Art und Weise fördern. Unerheblich ist es auch, ob das spezielle Planungskonzept deshalb verfolgt wird, weil die Beigeladene als Unternehmen der Privatwirtschaft zu einer Betriebsverlagerung nicht bereit ist. Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang lediglich, für welches spezielle Planungskonzept sich die Behörde im Ergebnis entschieden hat.

Der Beweisantrag des Klägers zu 42), wonach durch Vernehmung eines Zeugen festgestellt werden soll, dass die Verlagerung der Werft an einen küstennahen Standort vom Land Niedersachsen nicht ernsthaft erwogen worden ist, war daher abzulehnen, weil dies für die Entscheidung des Gerichts ohne Bedeutung ist.

Die Frage inwieweit die Alternativenprüfung durch das vorgegebene Planziel eingeschränkt ist, könnte entsprechend der Anregung des Klägers nach Art. 234 des EWG-Vertrages dem Europäischen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt werden. Indes sieht die Kammer hiervon auf Grund der bereits angestellten Erwägungen nach Ermessen ab. Die von dem Kläger als vorlagebedürftig bezeichnete Frage, in welchem geografischen Bereich nach Alternativen gesucht werden muss (vgl. dazu etwa Erbguth, aaO), ist nach der hier vertretenen Auffassung dagegen nicht entscheidungserheblich.

Auch der Vortrag des Klägers, die Vertiefung des Drepfels der Dockschleuse in Papenburg würde die Staufunktion des Emssperrwerks überflüssig machen, überzeugt nicht. Eine Überführung kann hierdurch zwar bereits deutlich vor Erreichen des höchsten für den Aufstau zugelassenen Wasserstandes beginnen, so dass sich die Überführungszeit verringert. Indes können allein dadurch Schiffe mit einem Tiefgang bis zu 8,50 m nicht überführt werden. Einer grafischen Darstellung in dem Planfeststellungsbeschluss der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest vom 31. Mai 1994 (S. 27) kann entnommen werden, dass auf langen Strecken der Ems (km 1 - 10, 12 - 14, 20 - 24 und 28 - 30) bei einem durchschnittlich auflaufenden Hochwasser keine hinreichende Tiefe für ein Schiff mit der vom Planfeststellungsbeschluss der Beklagten zu Grunde gelegten Größenordnung besteht. Auch eine etappenweise durchgeführte Überführung scheidet deshalb aus, selbst wenn man eine 20 cm höhere Springtide berücksichtigt. Aus den vorstehenden Erwägungen folgt zudem, dass ein vom Kläger als Alternative bezeichnetes reines Stauwerk bei Leer nicht hinreichend wäre. Denn auch dann würde die Tiefe der Ems unterhalb eines solchen Bauwerks nicht ausreichen (vgl. dazu auch Gutachten der Bundesanstalt für Wasserbau vom 10. Januar 1996, aaO, S.

15). Soweit die Errichtung eines Sperrwerks, welches beiden Vorhabenzwecken dient, an anderer Stelle in Betracht kommt, gibt der Kläger selbst an, dass hierdurch gleichfalls erhebliche Beeinträchtigungen der für ein potenzielles FFH-Gebiet „Unterems zwischen Papenburg und Dollart“ maßgeblichen Erhaltungsziele entstehen würden.

Auch § 19c Abs. 4 BNatSchG/Art. 6 Abs. 4, 2. Unterabsatz der FFH-Richtlinie stünden dem Vorhaben nicht entgegen, selbst wenn man unterstellt, dass sich in dem potenziellen FFH-Gebiet prioritäre Biotope, nämlich die Weidenauwälder, befinden würden. Die im einstweiligen Rechtsschutzverfahren aufgeworfene Frage (Beschluss vom 26. Oktober 1999, aaO, S. 44), ob die in dem damals angenommenen potenziellen FFH-Gebiet lebenden Vögel nach dem Anhang I der Vogelschutzrichtlinie prioritäre Arten sind, stellt sich dagegen nicht. Denn - wie bereits oben ausgeführt - können im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung wegen des Eingriffs in ein Gebiet mit gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 der FFH-Richtlinie die erwähnten Vögel nicht Gegenstand von Erhaltungszielen sein. Vielmehr erfolgt ihr Schutz allein durch nach Art. 4 Abs. 1, 3. Unterabsatz und Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie auszuweisende Vogelschutzgebiete. Die Fragen, ob es überhaupt prioritäre Vogelarten gibt und welche hiervon ggfs. als prioritär zu bewerten wären, sind somit nicht entscheidungserheblich. Ihrer vom Kläger angeregten Vorlage an den Europäischen Gerichtshof bedarf es mithin nicht.

Nach dem Wortlaut des § 19 c Abs. 4 Satz 2 BNatSchG können - nach Stellungnahme der Kommission - auch wirtschaftliche Erwägungen einen erheblichen Eingriff in ein Gebiet mit prioritären Arten oder Biotopen rechtfertigen. Die Kammer sieht hierin keinen Widerspruch zu Art. 6 Abs. 4, 2. Unterabsatz der FFH-Richtlinie. Diese Bestimmung enthält nach ihrem Wortlaut keine Einschränkungen. Hätte der Normgeber solche machen wollen, wäre es naheliegend gewesen, diese entsprechend zu kennzeichnen. Der im engen systematischen Zusammenhang stehende Unterabsatz 1 der Bestimmung benennt wirtschaftliche Belange nämlich ausdrücklich. Angesichts der zahlreichen Gründe, die einen Eingriff auch in Gebiete mit prioritären Lebensraumtypen oder Arten ohne Beteiligung der Kommission zulassen, bliebe für die unbenannten Rechtfertigungsgründe kaum noch ein Anwendungsbereich. Auch die Entstehungsgeschichte der Vorschrift spricht für die hier vertretene Auffassung. Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie war eine gesetzgeberische Reaktion auf die oben zu 5.) angesprochene als zu eng angesehene Auslegung der Vogelschutzrichtlinie durch den Europäischen Gerichtshof. Diese sollte abgemildert und nur für herausragend wertvolle Biotope oder Arten eine verfahrensmäßige Sicherung durch die Kommissionsbeteiligung erfolgen (vgl. Louis aaO,

Rn. 29 zu § 19c; Apelbacher/Adenauer/Iven, aaO, S. 76; Schrödter Nds VBl. 1999, 173, 182; Thyssen, aaO, S. 883; Jarass ZUR 2000, 183, 188; aA Ramsauer aaO, S. 609 f.; Winter ZUR 1996, 254, 255).

Eine Beteiligung der Kommission liegt vor. Die Kammer hat hierzu im Beschluss vom 26. Oktober 1999, aaO, S. 44 ff., ausgeführt:

„Zwar liegen – wie bereits oben ausgeführt – nicht nur die in § 19c Abs. 4 Satz 1 BNatSchG genannten besonderen Gründe des öffentlichen Interesses vor. Denn neben dem Küstenschutz rechtfertigt sich das Vorhaben gleichwertig auch aus den hiervon nicht umfassten Gründen wirtschaftlicher Art.

Es bedarf dennoch der in solchen Fällen nach Satz 2 der Vorschrift vorgeschriebenen Einholung einer Stellungnahme der Kommission nach Ansicht der Kammer nicht mehr.

Dabei kann offenbleiben, ob die Antragsteller, deren Verfahrensrechte – wie ausgeführt - an sich in §§ 29 Abs. 1 BNatSchG/60a NNatSchG abschließend umschrieben sind, sich überhaupt auf eine solche Beteiligung einer anderen Behörde berufen können.

Jedenfalls hat die Kommission in dem Schreiben an die Bundesregierung vom 2. September 1999 eine Stellungnahme zu dem Projekt abgegeben. Diese erfolgte – ausweislich dieses Schreibens – aufgrund einer Bitte der Bundesrepublik Deutschland, das Emssperrwerk im Hinblick auf die Beachtung des europäischen Umweltrechts zu überprüfen. Es hat daraufhin mehrere Gespräche zwischen den Behörden der Bundesrepublik und Mitarbeitern der Kommission gegeben, so dass davon auszugehen ist, dass sämtliche maßgeblichen Informationen vorgelegen haben. Aufgrund des gleichzeitig anhängigen Beschwerdeverfahrens von Naturschutzverbänden sind der Kommission auch die Bedenken gegen das Vorhaben bekannt gewesen. Ausweislich des Schreibens ist – entgegen dem Vortrag der Antragsteller – sowohl die Beeinträchtigung eines Europäischen Vogelschutzgebietes als auch des Gebiets nach der FFH-Richtlinie überprüft worden (vgl. Absatz 3 des Schreibens vom 2. September 1999). Dass eine solche umfassende Behandlung erfolgt ist, ergibt sich zudem auch in Zusammenschau mit dem Schreiben der Kommission vom 6. September 1999 an den „Bund Freunde der Erde“. Denn hierin werden ausführlich einige Einzelprobleme erörtert (insbesondere betr. prioritäre Lebensräume bzw. Tierarten), die nur im Zusammenhang mit dem Eingriff in das o.g. potentielle FFH-Gebiet von Bedeutung sind.

Das Gericht geht – entgegen der Auffassung der Antragsteller – auch nicht davon aus, dass es sich bei dem Schreiben vom 2. September 1999 um eine bloße Zwischenmitteilung handelt. Denn die in Absatz 4 des Briefes verwandte Formulierung, dass „aus unserer Sicht eine Verletzung von europäischem Umweltrecht durch das geplante Vorhaben im Ergebnis nicht mehr erkennbar“ sei, ist unter keinen Vorbehalt gestellt worden. Das von den Naturschutzverbänden angestrebte Beschwerdeverfahren ist zwar noch nicht abgeschlossen. Indes sind die Stellungnahme nach § 19c Abs. 4 Satz 2 BNatSchG und ein Beschwerdeverfahren rechtlich voneinander zu trennen.

[...]

Unerheblich ist im Ergebnis auch, dass die o.g. Stellungnahme erst nach dem maßgeblichen Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses vorgelegen hat. Dies ergibt sich aus den Regelungen des § 45 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 VwVfG, wonach Stellungnahmen anderer Behörden auch im gerichtlichen Verfahren nachholbar sind. Auch hätte die verspätete Stellungnahme keine konkreten Auswirkungen auf die Entscheidung der Antragsgegnerin gehabt, soweit es europäisches Naturschutzrecht betrifft. Denn insoweit ist – wie bereits ausgeführt – ein Verstoß von der Europäischen Kommission gerade nicht festgestellt worden.“

Hieran ist auch unter Berücksichtigung der vom Kläger vorgetragene Gesichtspunkte festzuhalten. Zunächst folgt daraus, dass das Schreiben der Europäischen Kommission entgegen § 19 c Abs. 4 Satz 2 BNatSchG nicht über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eingeholt wurde, sondern vom Bundeskanzleramt, kein wesentlicher Mangel. Verfahrensrechtlich hat die Abweichung keine Auswirkung. Mit dem in § 19 c Abs. 4 Satz 2 BNatSchG genannten Ministerium sollte eine Stelle benannt werden, die für die Behörde, die für die Zulassung des Projekts zuständig ist, im Außenverhältnis zur Europäischen Union tätig wird. In dem hier vorliegenden Zusammenhang ersetzt die Anfrage des Bundeskanzleramtes, das ebenfalls eine oberste Bundesbehörde ist, die Anfrage durch das Ministerium. Ein materieller Mangel der Stellungnahme der Europäischen Union ist aus der verfahrensrechtlichen Abweichung nicht abzuleiten, da für eine Auswirkung auf den sachlichen Inhalt der Stellungnahme kein Grund ersichtlich ist.

Nicht zu folgen vermag das Gericht dem Kläger auch, soweit er geltend macht, die Stellungnahme vom 2. September 1999 beschäftige sich nicht mit dem hier in Rede stehenden potenziellen FFH-Gebiet, sondern nur mit der Beeinträchtigung des unter 5.) behandelten Europäischen Vogelschutzgebietes. Denn im 4. Absatz des Schreibens heißt es allgemein, dass eine Verletzung von europäischem Umweltrecht nicht mehr erkennbar sei. Besonders deutlich wird der Prüfungsumfang der Kommission im damit zeitlich und sachlich zusammenhängenden Schreiben an den „Bund Freunde der Erde“ vom 6. September 1999, welches eine Antwort auf eine von Umweltschutzverbänden eingereichte Beschwerde beinhaltet. Zwar wird von Seite 1 bis Seite 3 Mitte dieses Briefes allein auf den Vogelschutz eingegangen. Ferner heißt es, dass eine mögliche Verletzung von Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie gem. Art. 4 Abs. 5 der FFH-Richtlinie erst überprüft werden könne, wenn das Gebiet in die nach Art. 4 Abs. 2 der FFH-Richtlinie aufzustellende Liste aufgenommen worden sei. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Beklagte dennoch die Verträglichkeit des Vorhabens im Hinblick auf die FFH-Richtlinie

geprüft habe. Im folgenden (S. 3 unten bis 5) wird detailliert auf das Vorliegen prioritärer Lebensraumtypen (Weidenauwald) bzw. Tierarten (Fische) eingegangen. Dass die Europäische Kommission über alle maßgeblichen Gesichtspunkte - auch soweit sie das Vorhaben in Frage stellen - unterrichtet gewesen sein muss, ergibt sich schon daraus, dass auch das erwähnte Beschwerdeverfahren durchgeführt worden ist. Da die Kommission das Bestehen prioritärer Arten oder Lebensraumtypen verneint, brauchte sie nach ihrer Rechtsauffassung im übrigen eine weitergehende Beurteilung auch gar nicht abzugeben.

Der Kläger macht geltend, dass sich die Zulassungsbehörde mit der Stellungnahme der Kommission inhaltlich auseinandersetzen muss, was grundsätzlich zutrifft (vgl. Louis aaO). Dies war hier aber nicht geboten, weil die Europäische Kommission - wie ausgeführt - die Anwendung europäischen Rechts durch die Beklagte im Ergebnis nicht beanstandet hat. Soweit es um ein im Schreiben vom 2. September 1999 angesprochenes massenhaftes Sterben limnischer Fisch- oder Makrozoobenthosarten geht, hat die Europäische Kommission ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie hierin lediglich eine Problematik des nationalen Rechts sehe. Mit diesem Gesichtspunkt hat sich die Beklagte im übrigen inzwischen auch ausführlich beschäftigt (vgl. etwa Schriftsatz vom 24. September 1999 in der Sache 1 B 3319/99, S. 33 ff.). Eine inhaltliche Bindung an die Stellungnahme der Kommission besteht nicht (vgl. Louis aaO; Schrödter aaO).

Der Anregung des Klägers, wegen mit der Beteiligung der Kommission zusammenhängender Fragen eine Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofes nach Art. 234 des EWG-Vertrages einzuholen, folgt die Kammer nicht. Soweit er die Frage aufwirft, ob es ausreichend ist, wenn sich die Kommission nur aufgrund einer Beschwerde mit einem Eingriff in ein FFH-Gebiet beschäftigt, stellt sich diese hier nicht, weil die Beklagte über die Bundesrepublik Deutschland von sich aus an die Europäische Kommission herantreten ist. Die Fragen, ob „informelle Voranfragen seitens der Landesregierung“ ausreichen oder ein „umfassendes und konsolidiertes Dossier über den Sachverhalt“ vorliegen muss, sind nicht generell, sondern nur im Einzelfall beantwortbar. Wenn dies anders zu beurteilen wäre, würde die Kammer aus den bereits genannten Gründen nach Ermessen von einer Vorlage absehen.

Auch § 19c Abs. 5 Satz 1 BNatSchG wäre nicht verletzt. Dabei sind trotz des Wortlautes der Bestimmung, wonach nur Vorhaben nach „Abs. 3 und Abs. 4“ erfasst sein sollen, unter Berücksichtigung des Art. 6 Abs. 4, 1. Unterabsatz der FFH-Richtlinie sog. Kohärenzmaßnahmen auch dann vorzusehen, wenn sich in dem Gebiet keine prioritären

Lebensraumtypen oder Arten befinden (vgl. Louis, aaO, Rn. 30 zu § 19 c). Bei Fehlen einer solchen Kompensation kann nach den zu Beginn der Entscheidungsgründe genannten Grundsätzen nur eine Verpflichtung der Zulassungsbehörde ausgesprochen werden, diese noch vorzuschreiben. Es ist höchstrichterlich geklärt, dass naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen regelmäßig lediglich Detailprobleme aufwerfen, die im Wege einer Planergänzung durch Schutzauflagen geregelt werden können (vgl. BVerwG, Beschluss vom 30. Dezember 1996 – 11 VR 21.95 – NuR 1997, 497, 498; Beschluss vom 21. Dezember 1995 – 11 VR 6/95 – NVwZ 1996, 896, 899). Etwas anderes gilt nur dann, wenn Kohärenzmaßnahmen tatsächlich oder rechtlich unmöglich sind (vgl. Louis, aaO, Rn. 33 zu § 19 c; Schrödter Nds. VBl. 1999, 201; Ramsauer, aaO, S. 607). Dies ist hier aber nicht der Fall.

Zum Ausgleich der Salzwiesenverluste im Nendorper Vorland hat die Kammer im Beschluss vom 26. Oktober 1999, aaO, S. 46 f., ausgeführt:

„Im Hinblick auf die festgestellte Beeinträchtigung der Salzwiesenstandorte hat die Antragsgegnerin in der Nebenbestimmung 2.1.1 vorgeschrieben, dass im Nendorper Vorland 23,1 ha Intensivgrünland in Salzwiese umzuwandeln und ferner 40,1 ha Salzwiese zu extensivieren seien (Ausgleichsmaßnahmen A 1 bis 4 nach dem landschaftspflegerischen Beitrag).

Dabei spricht nach Einschätzung der Kammer allerdings derzeit wenig für die Auffassung der Antragsteller, dass der Salzwiesenverlust schon im Grundsatz nicht ausgleichbar sei, weil sich deren Herstellung über viele Jahrzehnte hinziehe. Die Kammer berücksichtigt bei der Bewertung, dass die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehen und damit auf sachverständiger Grundlage festgesetzt worden sind. Hinzu kommt, dass es derzeit nachvollziehbar erscheint, dass – wie die Antragsgegnerin mit Schriftsätzen vom 24. September 1999 (Seite 6), sowie vom 11. und 21. Oktober 1999 (S. 2 bzw. 10) vorgetragen hat - die schwere Regenerierbarkeit nur bei ausschließlich salzwassergeprägten Salzwiesen bestehen soll. Der Unterschied wird dabei gut verständlich damit erläutert, dass die Salzwiesen im Ästuar – im Gegensatz zu sonstigen Salzwiesen – allein bei einer Bewirtschaftung entstehen und sich anderenfalls Brackwasserröhrichte entwickeln würden. Soweit die Antragsteller diese Angaben bestreiten, ist dies jedenfalls für das einstweilige Rechtsschutzverfahren zu unsubstantiiert, um eine andere Entscheidung rechtfertigen zu können. Der Hinweis auf die Rote Liste der Biotypen in Niedersachsen ergibt zudem nicht, dass die Salzwiesen der Ästuare generell nur schwer regenerierbar seien. Die Regenerationsfähigkeit wird vielmehr der Stufe 3-4 zugeordnet. Stufe 4 bedeutet dabei, dass unter günstigen Rahmenbedingungen, die Biotypen in relativ kurzer Zeit (weniger als 15 Jahre) wiederentstehen könnten, wobei gerade die Präsenz von entsprechenden Biotypen im Umfeld von Bedeutung ist.

Darüber hinaus hat die Antragsgegnerin darauf hingewiesen, dass etwa das fünffache der verlorengegangenen Flächen als neue Salzwiesenstandorte hinzukommen. Auch dass der Umstand, dass die verlorengegangenen Flächen durch intensive Nutzung stark degeneriert gewesen seien, gewichtet

wurde, ist gut verständlich. Soweit die Antragsteller diesen Vortrag, der von der Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 21. Oktober 1999 auch noch weiter durch Vorlage einer Bestätigung der Rheider Deichacht vom 20. Oktober 1999 belegt wurde, pauschal in Frage stellen, fehlt hierfür jeder Beleg.

Auch der Umstand, dass sich die Ausgleichsflächen im hier maßgeblichen FFH-Gebiet selbst befinden, vermag eine andere Einschätzung voraussichtlich nicht zu rechtfertigen. Denn zwar sollen solche Maßnahmen nicht zum Ausgleich eines Eingriffs in ein europäisches Schutzgebiet verwandt werden, die ohnehin gem. Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen sind (vgl. BfN-Handbuch S. 39). Es soll hierdurch verhindert werden, dass schon aus anderen Rechtsgründen gebotene Maßnahmen zur Aufwertung eines Gebiets gleichzeitig als Ausgleich für einen Eingriff nach § 19c Abs. 2 BNatSchG genutzt werden. Indes lässt sich hieraus – entgegen der Ansicht der Antragsteller – nicht entnehmen, dass Maßnahmen in demselben Gebiet grundsätzlich unzulässig wären. Denn nicht jeder Zustand eines Schutzgebiets, der von optimalen Gegebenheiten abweicht, muss von vornherein Verbesserungsmaßnahmen unterzogen werden.

Danach spricht hier wenig dafür, dass die o.g. Ausgleichsmaßnahmen ohnehin hätten durchgeführt werden müssen. Zum einen haben die Antragsteller nicht substantiiert vorgebracht, dass die vorgesehenen Maßnahmen gerade als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen geboten gewesen wären. Eine Verpflichtung zur großflächigen Schaffung neuer Salzwiesenstandorte liegt in diesem Zusammenhang wohl auch eher fern. Auch spricht bei summarischer Prüfung einiges dafür, dass die bisherige intensive landwirtschaftliche Nutzung von Flächen mit rechtlichen Instrumentarien anderenfalls nicht gegen den Willen der Eigentümer hätte verhindert werden können.“

Die hiergegen vom Kläger erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Es ist nach Auffassung der Kammer nicht unzulässig, Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz innerhalb des betroffenen Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung vorzusehen. Ein Ausgleich von Beeinträchtigungen ist gerade in der Nähe der Flächen, in die eingegriffen wird, besonders wirksam. Auch erscheint es denkbar, dass die erforderliche Kohärenz gerade durch eine neue flächige Verteilung der in dem Gebiet vorhandenen im Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten Lebensraumtypen erhalten wird. Ferner können im Einzelfall bestimmte nicht betroffene Biotope eines Gebietes gezielt verbessert werden (vgl. auch Ramsauer, aaO; Louis, aaO, Rn. 31; Wehrich, aaO, S. 1703). Dem Gericht fehlen nach wie vor Anhaltspunkte für die Annahme, dass die vorgesehene Entwicklung und Aufwertung der Salzwiesenstandorte im Nendorper Vorland eine gem. Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie notwendige Entwicklungsmaßnahme wäre. Hierzu hat der Kläger nichts Substantiiertes vorgebracht. Ihm ist zwar zuzustimmen, dass die Beurteilung, welche Entwicklungsmaßnahmen notwendig wären, aufgrund der Nichtmeldung des Gebietes Schwierigkeiten bereitet. Dies entbindet den Kläger auf Grund seiner

verwaltungsprozessualen Mitwirkungspflichten (§ 86 Abs. 1 Satz 1 2. Hs. VwGO; vgl. dazu Kopp/Schenke aaO, Rn. 11 ff. zu § 86) nicht, wenigstens Anhaltspunkte für seine Auffassung darzulegen. Dies gilt hier besonders deshalb, weil - wie ausgeführt - für den Verlust von 4,7 ha Salzwiesen insgesamt 23 ha dieses Lebensraumtyps neu geschaffen und 40 ha Salzwiesenstandorte extensiviert werden sollen.

Auch soweit oben erhebliche Eingriffe in das Süßwasserwatt und die Weidenauwälder eines potenziellen FFH-Gebiets „Unterems von Papenburg bis zum Dollart“ unterstellt wurden, wären im Planfeststellungsbeschluss der Beklagten hinreichende Kohärenzmaßnahmen vorgesehen.

Soweit es die Weidenauwälder betrifft, ist zwischen Rhede und Herbrum die Entwicklung entsprechender Biotope auf einer Fläche von 24,6 ha angeordnet worden (vgl. Ersatzmaßnahme E 4, Nebenbestimmung A. II. 2.1.3 zum Planfeststellungsbeschluss der Beklagten; IBL-Umweltplanung, Stellungnahme vom 15. Mai 1998, Anlage 396 zum Planfeststellungsbeschluss, S. 10 ff.). Hinsichtlich des Süßwasserwatts wird die Kohärenz dadurch gewahrt, dass oberhalb von Papenburg vier Nebengewässer geschaffen werden sollen (Ersatzmaßnahmen E 6 bis E 9, Nebenbestimmung A. II. 2.1.3 zum Planfeststellungsbeschluss der Beklagten; IBL-Umweltplanung, aaO, S. 13 ff.). Nach den Ausführungen von IBL-Umweltplanung (Verträglichkeitsuntersuchung vom 7. Mai 1999, aaO, S. 58 f.) wird dadurch der Lebensraum Ästuar, zu welchem, wie ausgeführt, auch das Süßwasserwatt zählt, deutlich aufgewertet. Es werden wichtige Rückzugsräume für Fische entwickelt. Der Sachverständige H. hat in der mündlichen Verhandlung (Protokoll, S. 119) die Eignung als Kohärenzmaßnahme für einen Eingriff in das Süßwasserwatt bestätigt. Wegen des weitgehenden Fehlens funktionsfähiger Nebengewässer an der Ems ist nach seinen Angaben deren Neuanlage von fundamentaler Bedeutung für die Ökologie der Tideems.

Die Hilfsanträge des Klägers zu 14) und 15), wonach die Beklagte für die Beeinträchtigung von Salzwiesen, Süßwasserwatt sowie Auwaldstandorten bestimmte Ausgleichsmaßnahmen anordnen soll, können dementsprechend keinen Erfolg haben. Es sei zudem darauf hingewiesen, dass die Beklagte insoweit im übrigen nur zu einer entsprechenden Neubescheidung (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO) verpflichtet werden könnte, weil bei der Bestimmung der konkreten Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz von Natura 2000 ein naturschutzfachlicher Beurteilungsspielraum besteht (vgl. Thyssen, aaO, S. 882; Epiney UPR 1997, 303, 309).

Nach alledem stünde der angefochtene Planfeststellungsbeschluss auch dann nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen der FFH-Richtlinie, wenn die Ems zwischen dem Dollart und Papenburg - anders als die erkennende Kammer meint - ein potenzielles FFH-Gebiet wäre.

7.)

Die Kammer vermag auch einen Verstoß des Planfeststellungsbeschlusses der Beklagten gegen die Richtlinie des Rates 78/659/EWG vom 18. Juli 1978 (Amtsblatt EG L 222, S. 1) über die „Qualität von Süßwasser, das schutz- und verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten“, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte 1994 (Amtsblatt EG C 241, S. 172) - **Fischgewässerrichtlinie** - nicht festzustellen. Für die Ems unterhalb von Herbrum finden ihre Vorschriften nämlich keine Anwendung.

Die Kammer hat hierzu in dem Beschluss vom 26. Oktober 1999 (aaO, S. 51 f.) ausgeführt:

„Auch ein Verstoß gegen die Qualitätsstandards regelnde Fischgewässerrichtlinie des Rates vom 18. Juli 1978 (78/659/EWG – Amtsblatt EG Nr. L 222) lässt sich nicht feststellen. Nach Anlage 1 der Fischgewässerqualitätsverordnung vom 5. September 1997 (Nds. GVBl., S. 407), die der Umsetzung der genannten europäischen Rechtsnormen dient, ist die Ems lediglich von der Landesgrenze mit Nordrhein-Westfalen bis zum Wehr Herbrum erfasst. Diese Beschränkung lässt sich mit der Fischgewässerrichtlinie vereinbaren, auch wenn die Ems nach einem Entwurf zur Fischgewässerqualitätsverordnung bis zur Einmündung der Leda erfasst werden sollte.

Gem. Art. 249 Abs. 3 des EWG-Vertrages ist eine Richtlinie grundsätzlich für den Mitgliedstaat, an den sie gerichtet ist, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel. Eine unmittelbare Geltung besteht ausnahmsweise dann, wenn die Umsetzungsfrist abgelaufen ist und die Richtlinie unbedingt und inhaltlich so bestimmt ist, dass es zu ihrer Anwendung keiner Umsetzung durch die Mitgliedstaaten bedarf (vgl. etwa EuGH, Urteil vom 11. August 1995 – Rs C-431/92 – NVwZ 1996, 369, 371; Urteil vom 22. Juni 1989 – Rs 103/88 – DVBl. 1990, 689, 690). Bei Anwendung dieser Grundsätze lässt sich eine unmittelbare Wirkung der Fischgewässerrichtlinie nicht feststellen. Nach deren Art. 1 Abs. 1 sollen die Gewässer erfasst werden, die von den Mitgliedsstaaten als schutz- und verbesserungsbedürftig bezeichnet werden, um das Leben von Fischen zu erhalten. Hinreichend konkrete Kriterien, die - wie etwa in Art. 4 iVm den Anhängen der FFH-Richtlinie – bestimmen, welche Gewässer unter Schutz gestellt werden sollen, fehlen jedoch.

Auch der von den Antragstellern vorgebrachte und von der Antragsgegnerin nicht bestrittene Umstand, dass die Ems gem. Art. 15 der Richtlinie im Jahre 1986 bis zur Einmündung der Leda der Europäischen Kommission gemeldet worden ist, vermag eine andere Einschätzung nicht zu rechtfertigen. Die

Mitteilung nach Art. 15 der Richtlinie hat nämlich lediglich nachvollziehenden, aber keinen konstitutiven Charakter. Denn sie soll lediglich die nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie „bezeichneten“ Gewässer enthalten. „Bezeichnet“ im Sinne der Richtlinie ist ein Gewässer aber erst, wenn dies durch innerstaatliche Rechtsvorschriften geschehen ist (vgl. EuGH, Urteil vom 12. Dezember 1996 – Rs C-298/95 – Tätigkeitsbericht EuGH 35/96 S. 26, 27 zu Art. 3 und 5 der Richtlinie). Eine Meldung der Ems bis zur Einmündung der Leda hätte mithin bis zum Erlass der Fischgewässerqualitätsverordnung nicht erfolgen dürfen. Aus einer unzutreffenden Meldung können die Antragsteller aber Rechte nicht herleiten. Auch ist davon auszugehen, dass die Bundesrepublik Deutschland die bisherige Meldung bereits korrigiert hat bzw. noch entsprechend der Umsetzung in der Fischgewässerqualitätsverordnung modifizieren wird.

Ob sich – wie die Beigeladene vorträgt – die Antragsteller im Rahmen des Verbandsklagerechts nach § 60c NNatschG auf die Einhaltung der Fischgewässerrichtlinie schon deshalb nicht berufen können, weil sie allein den Belangen der Fischereiwirtschaft dient, bedarf daher keiner Entscheidung.“

Daran ist festzuhalten. Die frühere Meldung der Ems bis zur Einmündung der Leda hat auch unter dem Gesichtspunkt der Vertragstreue (Art. 10 Abs. 2 des EWG-Vertrages) keine rechtlichen Wirkungen entfaltet. Zwar dürfen hiernach die Mitgliedstaaten keine Maßnahmen treffen, die das in der Richtlinie vorgeschriebene Ziel ernstlich in Frage stellen könnten (vgl. EuGH, Urteil vom 18. Dezember 1997 aaO; BVerwG, Urteil vom 19. Mai 1998 aaO, S. 967). Die Kammer vermag jedoch nicht zu erkennen, dass die mit der Fischgewässerrichtlinie verfolgten Absichten nur unter Berücksichtigung des Abschnitts der Ems zwischen Herbrum und Leer zu erreichen wären. Dass der Beklagten damit ein früheres vertragswidriges Verhalten (vgl. dazu EuGH, Urteil vom 12. Dezember 1996 - Rs C 298/95 -) zugute kommt, ändert nichts an der Unverbindlichkeit der Meldung. Mangels unmittelbarer Wirkung der Richtlinie gibt es - anders als etwa nach der Vogelschutzrichtlinie (siehe dazu oben unter 5.) - keine „faktischen“ Fischgewässer. Soweit die Bundesrepublik Deutschland im Vorfeld des genannten Verfahrens beim Europäischen Gerichtshof gegenüber der Kommission die Auffassung vertreten hat, dass Art. 4 der Fischgewässerrichtlinie unabhängig von einer rechtssatzmäßigen Umsetzung gelte (vgl. aaO, Ziff. 9) hat sie diese Ansicht später aufgegeben (vgl. aaO, Ziff. 11). Ein widersprüchliches Verhalten der deutschen Behörden ist daher nicht festzustellen. Im übrigen kann nichts daraus hergeleitet werden, dass eine Stelle im Hinblick auf gerichtliche Entscheidungen von einer früheren Beurteilung abrückt.

Auf die zwischen den Beteiligten erörterte Frage, ob die Fischgewässerrichtlinie auch den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes dienende Vorschriften im Sinne des § 60 c Abs. 1 NNatSchG enthält, kommt es somit nicht an. Allerdings neigt die Kammer dazu,

eine solche umweltschützende Wirkung anzunehmen. Dafür spricht, dass es gem. Art. 1 Abs. 1 der Fischgewässerrichtlinie um den Erhalt des Lebens von Fischen geht. In der Präambel wird an mehreren Stellen auf den beabsichtigten Schutz der Umwelt verwiesen. Dass der Europäische Gerichtshof (aaO, Rn. 15) ausgeführt hat, eines der Ziele der Fischgewässerrichtlinie bestehe in dem Erhalt der menschlichen Gesundheit, schließt die Annahme weiterer Zielvorstellungen nicht aus, zumal der Umweltschutz und die Verbesserung der Gesundheit in einem sachlichen Zusammenhang stehen können.

Die Beweisanträge des Klägers zu 4) und 5) waren danach abzulehnen. Auf die Behauptung, dass die Meldung der Ems bis zur Leda-Mündung an die Europäische Kommission entweder innerhalb der Umsetzungsfrist der Fischgewässerrichtlinie oder bis zum Jahre 1986 erfolgt ist, kommt es für die Entscheidung des Gerichts nicht an; die behauptete Tatsache kann daher als richtig unterstellt werden. Gleiches gilt für die Beweisanträge zu 6) und 14) des Klägers, wonach ermittelt werden soll, dass die Ems zwischen Herbrum und Leer im Zeitpunkt der Meldung noch einen „wertvollen Fischreichtum“ besessen hat und gegenüber der Europäischen Kommission bis heute keine Änderung der Mitteilung aus den 80 er Jahren vorgenommen worden ist.

Der hier maßgebliche Planfeststellungsbeschluss verstößt nicht - jedenfalls soweit er nach § 60 c Abs. 1 NNatSchG überprüfbar ist - gegen das allgemeine rechtsstaatliche Gebot der Abwägung bzw. gegen die Regelungen der §§ 8 BNatSchG/7 ff NNatSchG über die Behandlung von Eingriffen in Natur und Landschaft. Letztere Vorschriften sehen vor, dass erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft i.S.d. § 7 Abs. 1 NNatSchG die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen sollen (§ 8 NNatSchG). Unvermeidbare Eingriffe sollen gem. §§ 9 Nr. 2, 10 NNatSchG grundsätzlich durch die Herrichtung der betroffenen Grundstücke in der Weise, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zurückbleiben (Ausgleichsmaßnahmen), kompensiert werden. Ist ein Eingriff nicht zu vermeiden oder nicht auszugleichen, ist er unzulässig, wenn bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft untereinander die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgehen (§ 11 NNatSchG).

Im Rahmen der – wie unter 1.) bereits näher ausgeführt – eingeschränkten Rügebefugnis kann der Kläger im Zusammenhang mit der Anwendung der vorgenannten Rechtsregeln nur verlangen, dass die Behörde die Belange des Naturschutzes und der

Landschaftspflege in die Abwägung überhaupt und vollständig einstellt, ihre richtige Bedeutung erkennt und gegenüber den übrigen Belangen zutreffend gewichtet (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Mai 1998 aaO, S. 963; OVG Lüneburg, Urteil vom 17. Januar 2001, aaO, S. 34; Urteil vom 21. Oktober 1998, aaO, S. 13 f.).

Folgende, im Rahmen der Prüfung, ob ein potenzielles FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigt wäre, noch nicht erörterte Gesichtspunkte sind hierbei besonders hervorzuheben.

8.)

Die Nebenbestimmung A. II. 2.2.1. zum Planfeststellungsbeschluss der Beklagten stellt nach der Überzeugung der Kammer in der Fassung, die sie durch den Planänderungsbeschluss der Beklagten vom 16. Mai 2001 erhalten hat, hinreichend sicher, dass der **Sauerstoffgehalt** der Ems während des Aufstaus - wie von der Beklagten angenommen (vgl. Planfeststellungsbeschluss, S. 137) - den fischkritischen Wert von 4 mg/l nicht erheblich unterschreitet. Eine Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder auch nur die Feststellung seiner Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit scheidet insoweit ohnehin aus, weil es sich nach den oben dargelegten Grundsätzen um ein Detailproblem handelt, welches auf die Abwägungsentscheidung als Ganzes keinen Einfluss hat.

Es ist davon auszugehen, dass eine Schiffsüberführung unter Beachtung des o.g. fischkritischen Werts möglich ist, selbst wenn man höhere Sauerstoffausgangsgelalte, als sie von der Beklagten festgesetzt wurden, für erforderlich hielte. Insbesondere ist - wie sich aus den von der Beklagten vorgelegten Tabellen und Grafiken (vgl. Anlagen 1 und 2 zum Schriftsatz vom 11. Oktober 1999 in der Sache 1 B 3319/99) ergibt - der Sauerstoffgehalt der Ems im Winter regelmäßig recht hoch.

In der o.g. Nebenbestimmung zum Planfeststellungsbeschluss der Beklagten ist nunmehr vorgeschrieben, dass der Aufstau grundsätzlich nur erfolgen darf, wenn der Sauerstoffgehalt oberflächennah größer als 6 mg/l ist. Bei Wassertemperaturen von 12 ° C oder weniger reichen 5 mg/l aus. Die Bestimmung, dass bei Wassertemperaturen von 10 ° C und kleiner ein Ausgangswert von 4 mg/l genügt, ist durch den genannten Änderungsbescheid der Beklagten vom 16. Mai 2001 aufgehoben worden.

Ausgangspunkt der Überlegungen ist, dass die Sauerstoffzehrungsraten bei niedrigen Temperaturen geringer sind (vgl. etwa Schreiben von Z. an das Gericht vom 21. März

2001). Es ist daher vom Ansatz her nicht zu beanstanden, wenn die Beklagte bei der Bestimmung der Sauerstoffausgangswerte eine temperaturabhängige Staffelung vorgenommen hat. Der Sachverständige Z. hat in der mündlichen Verhandlung (Protokoll, S. 91 f.) dargelegt, dass er es für vertretbar erachte, bei Wassertemperaturen von 12 °C oder kleiner von einem Ausgangssauerstoffgehalt von 5 mg/l auszugehen. Die vom Kläger gegen die Bestellung von Herrn Z. erhobene Gegenvorstellung war aus den unter 5.) im Zusammenhang mit dem Sachverständigen T. genannten Gründen abzulehnen. Der Ausgangswert von 5 mg/l entspricht auch den Vorschlägen des Sachverständigen Z. in seinem zusammen mit dem Dipl.-Biologen H. erstellten Forschungsbericht „Untersuchungen zur Sauerstoffzehrung (BSB₃) von Schwebstoffen, Sedimenten und Wasserproben aus der Ems“ vom Januar 1998 (Anlage 394 zum Planfeststellungsbeschluss, S. 13). Ein entsprechender Ausgangssauerstoffgehalt ist auch in dem vom Kläger eingereichten Aide-Memoire der niederländischen Regierung vom 10. November 1998 (S. 2, Anlage K 65 zum Schriftsatz vom 22. Januar 2001) befürwortet worden. Z. hat in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass bei niedrigen Wassertemperaturen während des Staufalls eine Zehrung von 0,5 bis 1 mg eintreten wird (vgl. Protokoll, S. 90, 92). Die Sauerstoffverluste entstehen nämlich in erster Linie durch das Ausbleiben des Tidegeschehens. Hierdurch tritt eine Reduzierung der atmosphärischen Belüftung ein. Sie kommt jedoch nicht vollständig zum Erliegen, wie dies auch in stehenden Gewässern nicht zu beobachten ist (vgl. aaO, Protokoll der mündlichen Verhandlung, S. 89). Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Sauerstoffzehrung in hohem Maße von der Schwebstoffkonzentration abhängig ist (vgl. etwa Schreiben Z. vom 21. März 2001, aaO; Forschungsbericht Z./H., aaO, S. 12). Die bei normalem Tidegeschehen aufgewirbelten Schwebstoffe werden jedoch im Staufall sedimentieren (vgl. auch Forschungsbericht aaO, S. 13). Dadurch entstehen gegenläufige Prozesse, die sich gegenseitig eliminieren (vgl. Z., Protokoll der mündlichen Verhandlung, S. 90). Dem vom Sachverständigen Z. mehrfach hervorgehobenen Umstand, dass sich die durch diese Ereignisse bewirkte Sauerstoffzehrung nicht hinreichend quantifizieren ließe, ist durch die Festsetzung eines Ausgangswerts, der den nach den obigen Angaben höchstmöglichen Sauerstoffverlust vom 1 mg berücksichtigt, Rechnung getragen worden.

Im o.g. Forschungsbericht (aaO, S. 13 f.) haben Z./H. allerdings noch angenommen, dass bei den Schiffsüberführungen die Schwebstoffe aufgewirbelt werden, so dass eine erhebliche Sauerstoffzehrung eintritt. Die während der Schiffsüberführungen durchgeführten Messungen des Sauerstoffgehalts haben dies indes nicht bestätigt. Der Gewässerkundliche Landesdienst der Beklagten bzw. des Vorhabenträgers hat am 13. bzw. 20. Februar 2001 Berichte über schiffsbegleitende Sauerstoffmessungen bei

Überführungen am 9. August 1998 (Superstar Leo), 19. Februar 2000 (Aurora) und 24./25. Januar 2001 (Radiance of the Seas) erstellt (Anlagen zur Stellungnahme von IBL-Umweltplanung vom 26. März 2001). Hieraus ergibt sich im wesentlichen Folgendes: Bei den Schiffstransfers sind vor und hinter dem überführten Schiff sowohl oberflächen- als auch sohnah Sauerstoff- und Schwebstoffmessungen durchgeführt worden. Bei der Passage im August 1998 waren geringe Sauerstoffwerte und hohe Schwebstoffgehalte vorzufinden. Der Sauerstoffgehalt hat oberflächennah aufgrund der Schiffsüberführung um etwa 0,5 mg/l abgenommen. Im Februar 2000 war der Sauerstoffgehalt hoch und der Schwebstoffanteil niedrig. Die Sauerstoffwerte vor und hinter dem durchfahrenden Schiff unterschieden sich praktisch nicht. Im Januar 2001 bestanden ebenfalls günstige Sauerstoffverhältnisse. Eine erhebliche Verringerung des Sauerstoffgehalts war sohnah in einem drei km langen Abschnitt mit hohen Schwebstoffgehalten zu beobachten. In der Nähe der Oberfläche sind an keiner Stelle erhebliche Sauerstoffverluste festgestellt worden. Z. hat hierzu in seiner Bewertung für den NLWK vom 3. April 2001 (S. 2) ausgeführt, dass das Zehrungspotential der Schwebstoffe wahrscheinlich geringer sei, als es nach den Laborversuchen zu erwarten gewesen sei. Die Messungen ergäben keinen Hinweis, dass beim Einstau eine kritische Verminderung des Sauerstoffgehalts eintreten könne. In der mündlichen Verhandlung (Protokoll, S. 97) hat Z. auch ausgeführt, dass die Messungen, die kurz nach der Durchfahrt des Kreuzfahrtschiffes durchgeführt worden sind, eine hohe Aussagekraft für die Frage hätten, ob schnell wirkende chemische Prozesse auftreten. Es ließe sich hieraus ableiten, dass die Gefahr schlagartiger Sauerstoffverluste, die ein Fischsterben zur Folge haben könnten, in der Ems offensichtlich nicht bestehe. Ferner hat der Sachverständige angegeben, dass die lokal starken Sauerstoffdefizite bei der Schiffspassage am 8./9. August 1998 keine andere Beurteilung rechtfertigten, weil dies auf die maßgeblichen Mittelwerte keinen Einfluss habe (Protokoll, S. 91, 98). Diese zu bilden sei nötig, um wissenschaftliche Erkenntnisse überhaupt gewinnen zu können (aaO, S. 99). Eine solche Betrachtung, an der sich auch die Nebenbestimmung A. II. 2.2.1 zum Planfeststellungsbeschluss der Beklagten orientiert, ist nicht zu beanstanden, weil davon auszugehen ist, dass die Fische kleinräumigen Ereignissen ausweichen können. Der Sachverständige H. hat in der mündlichen Verhandlung (Protokoll, S. 141) dazu ausgeführt, dass es in einer Vielzahl von Stillgewässern zeitweise Schichten gebe, die völlig sauerstofffrei seien. Fischsterben wegen Sauerstoffmangelsituationen seien bei Fließgewässern nur dann zu beobachten, wenn diese vollständig, etwa durch eine Abwasserwelle, beeinträchtigt würden.

Messungen der Gewässergütestationen in Gandersum, Terborg und Papenburg an den o.g. Tagen der Schiffsüberführungen (vgl. die vorgelegten Auswertungen des NLWK,

Betriebsstelle Aurich, Gewässerkundlicher Landesdienst, vom 8. Mai 2001, Anlage zum Schriftsatz der Beklagten vom 10. Mai 2001) haben nach Ansicht des Sachverständigen Z. (Protokoll der mündlichen Verhandlung, S. 91, 96) die obigen Einschätzungen bestätigt. Er hat zur Begründung einleuchtend ausgeführt, aus den Sauerstoffsverlaufskurven ergebe sich, dass bei Durchfahrt des Schiffes keine Veränderungen einträten, die über die auch sonst vorhandenen kleinen Schwankungen hinausgingen. Es gäbe daher keine Hinweise darauf, dass nach längerer Zeit ein deutlicher Effekt eingetreten wäre. Im Falle einer massiven Zehrung hätten an der Ems gravierende ökologische Folgen feststellbar sein müssen (aaO, S. 100). Bei den Wassergütestationen hätte ein erkennbares Signal beobachtet werden müssen (aaO, S. 101). Z. (aaO, S. 102) hat ferner darauf hingewiesen, dass bei der erforderlichen Mittelwertbetrachtung auch die Daten von stationären Messstationen aussagekräftig seien.

Die zuvor von Z./H. durchgeführten Laborversuche rechtfertigen keine andere Beurteilung. Zwar ist (vgl. Forschungsbericht aaO, S. 13 f.) festgestellt worden, dass bei einem Schwebstoffgehalt von 10.000 mg in drei Tagen eine Zehrung von etwa 5,4 mg/l eintreten wird. Die natürlichen Bedingungen weichen hiervon jedoch in mehrfacher Hinsicht signifikant ab. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Schwebstoffwerte oberflächennah regelmäßig niedriger sind. So sind etwa vor der Schiffsüberführung im August 1998 in den meisten Bereichen der Ems weniger als 1000 mg Sediment festgestellt worden (vgl. Bericht der Beklagten vom 13. Februar 2001, aaO, S. 2 f.). Im Februar 2000 wurden oberhalb von Leer nicht mehr als 100 mg und unterhalb nicht mehr als 1000 mg gemessen (vgl. NLWK, Bericht vom 13. Februar 2001, aaO, S. 2 f.). Vor der Schiffspassage im Januar 2001 betrug der oberflächennahe Schwebstoffgehalt in weiten Teilen etwa 500 mg (vgl. NLWK, Bericht vom 20. Februar 2001, S. 2). Aus den von der Beklagten mit der Anlage 1 zum Schriftsatz vom 11. Oktober 1999 in der Sache 1 B 3319/99 vorgelegten Messergebnissen aus der Zeit bis November 1997 sind nur selten Werte über 1000 mg ersichtlich. Ein Schwebstoffgehalt von 10.000 mg ist in keinem Fall ermittelt worden. Hinzu kommt, dass der Aufstau nur gut zwei Tage andauert, während die Zehrung im genannten Forschungsbericht über drei Tage beobachtet wurde. Insoweit ist von einer linearen Abnahme auszugehen (vgl. Z., Protokoll der mündlichen Verhandlung, S. 102). Ferner sind die Proben permanent durchgerührt worden, so dass die Schwebstoffe nicht absedimentieren konnten. Dafür ist allerdings eine atmosphärische Belüftung durchgeführt worden (vgl. aaO, S. 88). Z. hat deshalb angegeben, dass die tatsächliche Zehrung niedriger als in den Versuchen, aber höher als bei den Naturmessungen in der Ems sein werde (vgl. aaO, S. 90).

Auch der für Temperaturen von 12 °C oder mehr festgesetzte Sauerstoffausgangswert vom 6 mg/l ist ausreichend. Z. hat hierzu in der mündlichen Verhandlung (Protokoll, S. 93) ausgeführt, dass die bei 20 °C durchgeführten Zehrungsversuche keine wesentlich höheren Werte ergeben hätten als bei 12 °C. Durch die Erhöhung des Puffers zum fischkritischen Wert ist auch dem von Z. (Protokoll der mündlichen Verhandlung, S. 92.) angesprochenen Umstand, dass im Sommer andere Bakterien als in den Wintermonaten vorzufinden sind, Rechnung getragen. Der Sachverständige hat ferner darauf verwiesen, dass bei der sommerlichen Schiffsüberführung nur geringe Zehrungen ermittelt wurden. Im übrigen hat er ausgeführt, dass bei einem Sauerstoffgehalt von mindestens 6 mg/l regelmäßig kein hoher Schwebstoffanteil bestehe (aaO, S. 93). Schließlich sei darauf hingewiesen, dass der Staufall im Sommer lediglich 12 Stunden andauern darf.

Die zusätzliche Festsetzung eines Ausgangsgehalts an Schwebstoffen ist nicht erforderlich. Der Sachverständige Z. hat hierzu in der mündlichen Verhandlung angegeben (aaO, S. 92), dass Sauerstoff- und Schwebstoffwerte in einem derart engen Zusammenhang stehen, dass er es als ausreichend erachte, allein den Sauerstoffgehalt als Randbedingung vorzusehen. Die Abhängigkeit zwischen dem Sauerstoff- und dem Schwebstoffgehalt lässt sich aus einer von der Beklagten vorgelegten Grafik (Anlage 1 zum Schriftsatz vom 11. Oktober 1999 in der Sache 1 B 3319/99) ersehen. Soweit in dem Forschungsbericht von Z./H. (aaO, S. 13; vgl. auch Schreiben vom 21. März 2001) vorgeschlagen worden ist, bei Temperaturen von 12 °C einen Aufstau nur dann vorzunehmen, wenn oberflächennah höchstens ein Schwebstoffgehalt von 300 mg feststellbar ist, beruht dies nach den Angaben von Z. in der mündlichen Verhandlung auf der damaligen Datenlage (Protokoll, aaO).

Die hiervon abweichenden Einschätzungen von Herrn S., der sich in der mündlichen Verhandlung für den Kläger geäußert hat (Protokoll, S. 103 ff.), vermögen die obigen Feststellungen nicht zu erschüttern. Weil aus den bereits oben zu 6.) genannten Gründen ein Antrag die Besorgnis seiner Befangenheit festzustellen, Erfolg hätte haben müssen (§§ 98 VwGO, 406 ZPO), war der Antrag des Klägers, S. als gerichtlichen Sachverständigen zu vernehmen, abzulehnen. Dabei ist auch unerheblich, dass das von ihm für eine dem Kläger nahestehende Stiftung entgeltlich erstattete Gutachten einen anderen Themenkreis betrifft. Auch dieses beschäftigt sich nämlich mit den ökologischen Auswirkungen des Emssperrwerks.

S. (Protokoll, S. 109), hat vorgeschlagen, bei Temperaturen von 10 °C und weniger einen Ausgangssauerstoffgehalt von 6 mg/l und bei Temperaturen von 10 °C bis 12 °C einen Wert von 7 mg/l festzusetzen. Bei höheren Temperaturen seien mehr als 7 mg/l

vorzusehen. S. hat hierbei allerdings zu Grunde gelegt, dass die Ems weder in Abschnitten noch sohnlah einen Sauerstoffgehalt von 4 mg/l unterschreiten darf. Dies ist jedoch nach den obigen Ausführungen zum Ausweichverhalten der Fische nicht erforderlich. Mit den vorgeschlagenen Werten werden im übrigen trotz der dargestellten gravierenden Unterschiede beinahe Zehrungsraten berücksichtigt wie sie sich in den von Z./H. durchgeführten Laborversuchen ergeben haben. Auch die Einschätzung von S., dass ein eindeutiges Verhältnis zwischen den Schwebstoffwerten und den Sauerstoffzehrungen nicht bestehe (Protokoll, S. 106), kann eine andere Beurteilung nicht rechtfertigen. Z. hat nämlich ausgeführt, dass bei seinen Abschätzungen auch kurzzeitige Erhöhungen des Schwebstoffgehalts berücksichtigt seien (Protokoll, S. 102). Auch der Vortrag von S. (vgl. Protokoll, S. 104), dass die Sedimentation der Schwebstoffe nicht so schnell zu einer Verringerung der Sauerstoffzehrung führe, wie von Z. angenommen, überzeugt nicht. Dass die Schwebstoffe in der Ems sehr fein sind, wird auch dem Sachverständigen, der für die in dem o.g. Forschungsbericht dargestellten Untersuchungen Proben aus der Ems verwendet hat (vgl. aaO, S. 3), nicht unbekannt sein. Entgegen der Auffassung von Herrn S. (Protokoll, S. 106 f.) ergeben die Messungen der Gewässergütestellen nicht, dass es zu einem erheblichen Sauerstoffverlust bei den Schiffsüberführungen gekommen ist. Insbesondere erscheint es nicht einleuchtend, dass sich die Unterschiede zwischen den im August 1998 am Pegel Terborg festgestellten Werten bei Tidehochwasser gerade aus der Schiffsüberführung erklären. Denn solche finden sich in allen anderen Messreihen nicht. Jedenfalls aufgrund der Langzeitmessungen an den Gewässergütestellen verringert auch der Umstand, dass die schiffsbegleitenden Messungen unmittelbar nach Durchfahrt des Schiffes erfolgten, deren Aussagekraft nicht. Der von S. hervorgehobene Umstand, dass die Messungen nicht während des Aufstaus, sondern in der frei fließenden Ems durchgeführt worden sind (vgl. Protokoll, S. 105), ist von Herrn Z. berücksichtigt worden (vgl. Protokoll, S. 90.; Bewertung vom 3. April 2001, S. 2).

Die Hilfsanträge des Klägers zu 10) und 11), 1. Teil, wonach die Beklagte verpflichtet werden soll, die Sauerstoffausgangswerte neu und den Schwebstoffgehalt als weiteren Parameter festzusetzen, haben deshalb keinen Erfolg.

Der Beweisantrag des Klägers zu 3), wonach durch ein Sachverständigengutachten geklärt werden soll, dass die Nebenbestimmung A. II. 2.2.1 nicht sicherstelle, dass ein Sauerstoffgehalt von 4 mg/l während des Stauvorganges nicht wesentlich unterschritten werde, war abzulehnen. Der Antrag ist vor der Änderung der o.g. Nebenbestimmung am 16. Mai 2001 gestellt und beschieden worden, so dass sich die Behauptung des Klägers

noch auf die Nebenbestimmung in ihrer alten Fassung bezog und als richtig unterstellt werden konnte. Wäre ein entsprechender Beweisantrag nach Erlass des Planänderungsbeschlusses angebracht worden, hätte dieser keinen Erfolg haben können, weil aus den obigen Ausführungen das Gegenteil abzuleiten ist. Die vom Kläger im Zusammenhang mit dem Beweisantrag zu 3) aufgestellte Behauptung, es fehlten Regelungen über die Aufzeichnung und Dokumentation von Sauerstoffmessungen, ist unzutreffend. Denn nach der Nebenbestimmung A. II. 2.2.3 zum Planfeststellungsbeschluss hat der Vorhabenträger ein die Gewässergüte betreffendes Beweissicherungsprogramm vorzulegen. Die Beweisantrag des Klägers zu 17), 12. und 13. Spiegelstrich, wonach von einem Sachverständigen festgestellt werden soll, dass im Staufall der sonst im fließenden Gewässer gegebene Sauerstoffeintrag entfällt und deswegen der Sauerstoffgehalt erheblich absinkt und während der Schiffsüberführung Sedimente aufgewirbelt werden, die den Sauerstoffgehalt extrem schnell abfallen lassen, waren, da mit ihnen die Untauglichkeit der Nebenbestimmung A. II. 2.2.1 belegt werden soll, abzulehnen, weil die obigen Ausführungen ergeben, dass gutachterlich das Gegenteil erwiesen ist. Entsprechendes gilt für den Beweisantrag des Klägers zu 21), wonach durch ein neues Sachverständigengutachten festgestellt werden soll, dass der Sauerstoffgehalt in der Tideems nur deswegen nicht unter 4 mg/l sinkt, weil es einen atmosphärischen Sauerstoffeintrag gibt. Auch die Beweisanträge des Klägers zu 30) und 31) bezüglich neuer Sachverständigengutachten konnten keinen Erfolg haben. Es ist aufgrund der Ausführungen des Sachverständigen Z. das Gegenteil der Behauptung, dass die Daten der schiffsbegleitenden Sauerstoffmessungen und die durch die stationären Messstellen gewonnen Ergebnisse nicht geeignet seien, um daraus Prognosen für die Entwicklung des Sauerstoffgehalts im Staufall abzuleiten, erwiesen. Der bezüglich der Sauerstoffentwicklung im Staufall gestellte Hilfsbeweisantrag der Beigeladenen bedurfte danach keiner Entscheidung.

Der Hilfsantrag zu 11.), 2. Teil, wonach die Beklagte verpflichtet werden soll, Sauerstoffmessungen in einer Tiefe von 0,5 bis 1 m Tiefe und sohnah anzuordnen, ist gleichfalls unbegründet. In der Nebenbestimmung A. II. 2.2.1. zum Planfeststellungsbeschluss ist eine oberflächennahe Messung vorgesehen. Nach den Angaben eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung ist damit eine Messung in etwa einem Meter Tiefe zu verstehen (Protokoll, S. 94). Insoweit ist damit dem Begehren des Klägers entsprochen, so dass ein Rechtsschutzbedürfnis fehlt. Nach den Angaben von Z. in der mündlichen Verhandlung ist es vertretbar, Messungen in einer Wassertiefe von 1- 2 m durchzuführen und auf sohnah Messungen zu verzichten (Protokoll, S. 94). Auch der Sachverständige H. hat in der mündlichen Verhandlung

(Protokoll, S. 141) ausgeführt, dass im Hinblick auf die Fischfauna eine oberflächennahe Messung in einer Tiefe von bis zu 2,5 m geboten sei. Dies ist angesichts des oben geschilderten Ausweichverhaltens der Fische einleuchtend. Die gegenteilige Einschätzung von S. (Protokoll, S. 108) überzeugt das Gericht daher nicht.

Auch der Hilfsantrag zu 9.), mit dem die Beklagte verpflichtet werden soll, Bedarfsbaggerungen in der Zeit von einer Woche vor Eintritt des Staufalls zu untersagen, bleibt ohne Erfolg. Der Sachverständige Z. hat hierzu in der mündlichen Verhandlung ausgeführt (Protokoll, S. 94), es sei grundsätzlich wünschenswert, wenn vor dem Staufall alle Aktivitäten unterblieben, die zu einer Erhöhung der Schwebstoffe führten. Es stand indes im Ermessen der Beklagten, ob sie gerade durch die Untersagung der Bedarfsbaggerungen Sauerstoffmangelsituationen verhindert. Die Verpflichtung zum Erlass einer ganz bestimmten Schutzauflage kann nur dann ausgesprochen werden, wenn lediglich eine Möglichkeit zur Bewältigung eines planerischen Konflikts besteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. November 1999 - 11 A 4/98 - NVwZ 2000, 567, 570; Urteil vom 28. Oktober 1998 - 11 A 3.98 - BVerwGE 107, 350, 358 f.; Urteil vom 27. Oktober 1998 - 11 A 1.97 - BVerwGE 107, 313, 328). Die Beklagte hat sich stattdessen abwägungsfehlerfrei entschieden, diese Problematik durch die Bestimmung von Sauerstoffausgangswerten zu regeln. Falls kurzfristige Bedarfsbaggerungen zu hohen Sauerstoffzehrungen führen, dürfte danach ein Aufstau nicht beginnen. Dabei geht die Kammer davon aus, dass zeitnahe Baggerungen nach den Regelungen der Nebenbestimmung A. II. 2.2.1 dazu führen, dass die Sauerstoffmessungen zu wiederholen sind.

Entsprechendes gilt für das Begehren des Klägers, die Beklagte zu verpflichten, wegen der Verkürzung der Aufstauzeit, die geringere Sauerstoffzehrungen zur Folge hat, vorzuschreiben, dass Schiffsüberführungen nur noch bei Springtiden durchgeführt werden (Hilfsantrag zu 4.). Soweit der Kläger eine Verpflichtung der Beklagten begehrt, wegen des Umbaus der Dockschleuse in Papenburg die Verkürzung der in den Nebenbestimmungen A. II. 1.22 und 1.23 geregelten maximalen Aufstauzeiten vorzuschreiben (Hilfsanträge zu 3. und 6.), ist dies aus den gleichen Erwägungen unbegründet.

Auch der Hilfsantrag des Klägers zu 2), der darauf gerichtet ist, die in der Nebenbestimmung A. II. 1.21 zum Planfeststellungsbeschluss festgelegte zeitliche Befristung (1. November bis 14. März) des Vorrangs des Aufstaus vor Baggerungen aufzuheben, um die Sauerstoffzehrungen durch Vertiefungsmaßnahmen zu minimieren, hat keinen Erfolg. Die Beklagte hat insoweit (Planfeststellungsbeschluss, S. 216)

abwägungsfehlerfrei ausgeführt, dass in der Zeit vom 15. März bis 31. Oktober die vorgeschriebenen Sauerstoffwerte nicht immer eingehalten werden könnten. Wäre das Stauen vorrangig, könnte während dieses Zeitraums kein Schiff überführt und damit die bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlüsse zu den Emsvertiefungen nicht ausgenutzt werden. Dies würde eine mit dem o.g. Planziel nicht zu vereinbarende Einschränkung der Überführungsmöglichkeit von Werftschiffen bedeuten.

9.)

Das Gericht ist der Überzeugung, dass es im Staufall nicht zu im Planfeststellungsbeschluss unberücksichtigt gebliebenen schädlichen **Salinitätsänderungen** kommen wird.

Nach der Änderung der Nebenbestimmung A. II 2.2.2. b zum Planfeststellungsbeschluss der Beklagten durch den Planänderungsbeschluss vom 16. Mai 2001 wird entsprechend der Zielsetzung des Planfeststellungsbeschlusses (S. 138 f.) salzhaltiges Wasser nicht in schützenswerte Bereiche oberhalb von Papenburg (sog. Tunxdorfer Schleife) vordringen. Die Beklagte ist dabei davon ausgegangen, dass sich oberhalb von Leerort, wo sich die natürliche Brackwassergrenze befindet, bis nach Papenburg unter Wahrung des Vorhabenzwecks erhebliche Beeinträchtigungen der Gewässergüte im Sinne des § 7 Abs. 1 NNatSchG nicht vermeiden ließen. Da diese nicht ausgeglichen werden können, sind sie zutreffend in die Abwägung mit den für das Vorhaben sprechenden Belangen eingestellt worden (aaO, S. 242). Es sind zur Kompensation mehrere Ersatzmaßnahmen vorgesehen (aaO, S. 139 und Nebenbestimmung A. II. 2.1.3).

In der Nebenbestimmung A. II. 2.2.2. b ist in der Fassung, die sie durch den Änderungsbescheid der Beklagten vom 16. Mai 2001 gefunden hat, vorgeschrieben, dass der Einstau der Tideems nur begonnen werden darf, wenn sichergestellt ist, dass bis zum Abschluss des Staufalles an der Emsbrücke bei Halte sohnah ein Salzgehalt von 2 PSU nicht überschritten wird. Der angegebene Salzgehaltswert ist nicht zu hoch. Die Bundesanstalt für Wasserbau hat in einer Stellungnahme vom 15. Mai 2001 ausgeführt, dass der Grenzwert so niedrig sei, dass in der Tunxdorfer Schleife ein Wert von 1,5 PSU nicht überschritten wird. Die Beklagte hat im Planänderungsbeschluss auch zutreffend darauf hingewiesen, dass dies der aus dem Oberlauf der Ems herrührenden Salzbelastung entspricht (vgl. auch Stellungnahme der Bundesanstalt für Wasserbau vom 16. Mai 2001, S. 4).

Die Regelung ist nicht deshalb rechtlich zu beanstanden, weil sie - anders als die genannte Nebenbestimmung in ihrer ursprünglichen Gestalt - keine Randbedingungen für den Aufstau vorgibt, sondern dies einem Betriebsplan (Nebenbestimmung A. III. 1.2 zum Planfeststellungsbeschluss) überlässt. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen der Abwägung nicht verpflichtet, in jedem Falle bis ins Detail gehende Bestimmungen zu treffen. Sie braucht sich nicht um jede Kleinigkeit zu kümmern. Sie muss sich allerdings vergewissern, dass die jeweilige durch den Plan aufgeworfene Problematik lösbar ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 5. März 1997 - 11 A 5/96 - NVwZ-RR 1998, 92; Urteil vom 8. Juni 1995 - 4 C 4.94 - BVerwGE 98, 339, 352). Die Beklagte hat in der genannten Nebenbestimmung das Schutzziel unmissverständlich geregelt. Sie hat im Planänderungsbeschluss vom 16. Mai 2001 zutreffend ausgeführt, dass - anders als in der früheren Fassung der Nebenbestimmung A. II. 2.2.2. b vorgesehen - so viele Randbedingungen zu beachten sind (Tidewasserstand, Stauziel, Ausbautiefe, Lage der Brackwassergrenze, Oberwasserzufluss), dass die Angabe detaillierter Parameter den Planfeststellungsbeschluss überfrachten würde. Der Betriebsplan soll nach der Nebenbestimmung A. III. 1.2 zum Planfeststellungsbeschluss den Staufall auch unter dem Gesichtspunkt der Salinität regeln. Er bedarf der Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.

Die Kammer hat auch keinen Zweifel, dass der Fortschritt von salzhaltigem Wasser im Sinne der Vorgabe der Nebenbestimmung A. II. 2.2.1 begrenzt werden kann.

Das Vordringen des Salzwassers im Staufall wird im wesentlichen durch folgende Faktoren bestimmt (vgl. Bundesanstalt für Wasserbau, Analyse der Salzgehaltsverhältnisse in der Unter- und Außenems, August 1997, Anlage 109 zum Planfeststellungsbeschluss, S. 44 ff.; Schreiben vom 8. Mai 2001, S. 1 ff.): Aus der unterschiedlichen Dichte des Wassers ergibt sich ein zum Oberlauf gerichteter sog. barokliner Druck. Dieser ist sohnah am stärksten, so dass sich das Salz stärker in der unteren Wasserhälfte ins Binnenland verschiebt. Das Fortschreiten dieser Salzfront wird durch das mittels Pumpen im Sperrwerk in die Ems gelangende salzreiche Wasser weiter begünstigt. Aufgrund der Süßwasserzufuhr aus dem Leda-Jümme-Gebiet wird einerseits die Zufuhr von salzhaltigem Wasser unterhalb der Ledamündung gehemmt, andererseits aber die Ausbreitung des salzhaltigen Wassers, welches diesen Bereich passiert hat, gefördert. Verzögert wird die Brackwasserausbreitung allerdings durch den Oberwasserzufluss. Die Bundesanstalt für Wasserbau (Gutachten vom August 1997, aaO, S. 50 ff.) hat darauf aufbauend anhand eines computergestützten Berechnungsverfahrens festgestellt, dass sich die Salzfront bei einer Pumpmenge im

Emssperrwerk von 50,9 m³/s durchschnittlich etwa 250 m pro Stunde nach oberstrom bewegt, so dass die Brackwassergrenze nach einer Auffülldauer von 48 Stunden etwa 3 km unterhalb von Papenburg verlaufen würde. Danach schreitet diese fort, wobei nach der Beendigung des Pumpvorgangs eine Geschwindigkeitsreduzierung eintritt. Durch die Überführung des Schiffes wird neue Energie freigesetzt, die das Fortschreiten des Salzwassers begünstigt. Mit dem Beginn der Entleerung der Ems endet der Ausbreitungsprozess.

In einem weiteren Gutachten vom 17. Juni 1998 (aaO, S. 33 ff.) hat die Bundesanstalt für Wasserbau - entsprechend den tatsächlichen Planungen des Vorhabenträgers - zugrundegelegt, dass die Pumpleistung des Emssperrwerks auf 100 m³/s erhöht und gleichzeitig durch Herstellung eines Schöpfwerkes beim Ledasperrwerk nochmals 40 m³/s Wasser in die Ems gelangen können. Dadurch würde - je nach Oberwasserzufluss - die Phase des Einpumpens auf etwa 29 bis 41 Stunden verringert werden. Unter Berücksichtigung einer 6 bis 7-stündigen Überführungsphase, während der die Geschwindigkeit etwas reduziert ist, gelangt die Brackwassergrenze etwa 1 bis 4 km unterhalb von Papenburg. In der mündlichen Verhandlung (Protokoll, S. 19) hat der Sachverständige F. eine Modellrechnung, die von ähnlichen Voraussetzungen ausgeht. anhand einer Computeranimation veranschaulicht (vgl. auch die Anlage zum Schreiben der Bundesanstalt für Wasserbau vom 8. Mai 2001). Bei dieser ist für den Fall eines Auflaufs der Tide auf 1,80 m über NN, entsprechend 20 cm über MTHw, von einer Füllzeit von etwa 38 Stunden ausgegangen worden. Dies hat der Sachverständige verständlich damit erläutert, dass in der Modellrechnung - anders als in dem Gutachten vom 17. Juni 1998 (aaO, S. 33), in dem die an Wasser benötigte Menge aufgerundet und ein Sicherheitszuschlag von 10 % zugrundegelegt wurde - von dem tatsächlich zu füllenden Stauvolumen ausgegangen worden ist. Dieser Modellrechnung war zu entnehmen, dass bei einem Ausgangswert von etwa 3 PSU bei Leerort zu Beginn des Ablassvorgangs etwa 4 km unterhalb von Papenburg sohnah Salzgehalte von 2 - 3 PSU vorzufinden sein werden (vgl. F. Protokoll, S. 20). Diese Betrachtungen ergeben mithin, dass es möglich ist, einen größeren Fortschritt des Salzes, als er in der Nebenbestimmung A. II. 2.2.2. b festgelegt ist, zu verhindern. Die Salzgehaltsgrenze befindet sich noch erheblich vor Papenburg. Auch enthält die Betrachtung noch erhebliche Sicherheiten. Es wurde eine Salzausbreitung für einen Zeitraum von etwa 51 Stunden berücksichtigt, während die Entleerung spätestens drei Stunden vor Ablauf der zulässigen Aufstauzeit (52 Stunden) beginnen muss. Auch ist die barokline Zirkulation bei der berücksichtigten Ausbautiefe von 7, 30 m unter NN am höchsten (vgl. F., Protokoll der mündlichen Verhandlung, S. 22).

Hieraus hat die Bundesanstalt für Wasserbau (Gutachten vom 17. Juni 1998, aaO, S. 37 f.; Schreiben vom 8. Mai 2001, S. 4 f.), bestimmte Randbedingungen für den Aufstau abgeleitet, die in der Nebenbestimmung A. II. 2.2.2. b zum Planfeststellungsbeschluss allerdings zunächst unzutreffend wiedergegeben wurden (vgl. Bundesanstalt für Wasserbau, Schreiben vom 8. Mai 2001, S. 4). Danach kann bei einem Tideauflauf von 1,80 m über NN ein Salzgehalt von 4 PSU bei Leerort zugelassen werden. Bei einem höheren Tideauflauf von 2,00 m über NN (40 cm über MThw) und somit verkürzter Aufstauzeit darf der Ausgangssalzgehalt 5 PSU betragen. Für den Fall, dass die Tide 20 cm unter MThw aufläuft, ist bei Leerort ein Wert von 2 PSU für vertretbar erachtet worden.

Daraus, dass die von der Bundesanstalt für Wasserbau vorgeschlagenen Werte nicht auf weiteren exakten Modellrechnungen beruhen, können Zweifel an ihrer Richtigkeit nicht abgeleitet werden. Es ist eine wissenschaftlich anerkannte Methode, von den Ergebnissen eines modellierten Falles auf andere Konstellationen zu schließen. Die Bundesanstalt für Wasserbau hat in diesem Zusammenhang (Stellungnahme vom 8. Mai 2001, S. 2 und 6) darauf hingewiesen, dass sich das exakte Fortschreiten des salzhaltigen Wassers wegen der Komplexität des Vorgangs nicht einfach berechnen lässt, sondern nur es anhand von hydro-numerischen Ästuarmodellen beurteilt werden kann.

Der Kläger hat gegen die Einschätzungen der Bundesanstalt für Wasserbau im Gutachten vom 17. Juni 1998 (aaO) eingewandt, dass sich die Fortschrittsgeschwindigkeit der Salzzunge wegen der - im Verhältnis zu den Berechnungen im Gutachten vom August 1997 - doppelten Menge des eingepumpten Wassers ebenfalls in entsprechendem Umfang erhöhen müsse und daher die Brackwassergrenze bis etwa 8 km oberhalb von Papenburg fortschreite. In einer hierzu eingeholten Stellungnahme der Bundesanstalt für Wasserbau vom 11. Oktober 1999 (S. 8 f., Anlage 4.5 zum Schriftsatz der Beklagten vom selben Tage in der Sache 1 B 3319/99) wird demgegenüber einleuchtend ausgeführt, dass die Erhöhung der Pumpenleistung nicht der einzige und auch nicht der überwiegend bestimmende Faktor für die Geschwindigkeit, mit der das Salzwasser fortschreitet. Der Sachverständige F. hat in der mündlichen Verhandlung auch ausgeführt, dass der barokline Effekt etwa zwei- bis dreimal so stark ist wie das pumpenbedingte Fortschreiten des Salzes (vgl. Protokoll, S. 20). Bereits in dem Gutachten vom 17. Juni 1998 (aaO, S. 35) hat die Bundesanstalt für Wasserbau dem Zupumpen von salzhaltigem Wasser insoweit nur eine unterstützende Funktion beigemessen. In dem Gutachten vom August 1997 (aaO) ist dementsprechend ausgeführt, dass vor allem die oben beschriebenen Druckunterschiede für das Fortschreiten des Salzkeiles verantwortlich sind. Maßgeblicher

Vorteil einer erhöhten Pumpenleistung ist, dass die Dauer des Aufstaus erheblich verkürzt wird. Soweit der Kläger die Schlüssigkeit der Modellrechnungen deshalb in Frage stellt, weil sich nach 48 Stunden etwa die gleiche Salzausbreitung ergibt (vgl. dazu die Anlagen zum Schreiben der Bundesanstalt für Wasserbau vom 16. Mai 2001), überzeugt dies die Kammer nicht. Die Bundesanstalt für Wasserbau hat in ihrer Stellungnahme vom 16. Mai 2001 (S. 3) ausgeführt, dies beruhe auf den unterschiedlichen Pumpdauern, sowie dem Umstand, dass ungleiche Oberwasserzuflüsse und Zuführungen aus den Seitenräumen zu Grunde gelegt worden seien.

Der Hilfsantrag des Klägers zu 13.), der darauf gerichtet ist, die Beklagte zu verpflichten, über die Nebenbestimmung A. II. 2.2.2 b erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden, hat deshalb keinen Erfolg. Auch die Hilfsanträge zu 3) und 4), soweit die Beklagte verpflichtet werden soll, durch eine Verkürzung der Stauzeit das Fortschreiten salzhaltigen Wassers zu verringern, sind unbegründet. Nach den unter 8.) dargelegten Grundsätzen, konnte die Beklagte die Problematik abwägungsfehlerfrei auch wie oben dargestellt lösen.

Während des Entleerungsvorgangs nach dem Aufstau der Ems wird es nach der Überzeugung des Gerichts im Bereich des Dollarts auch keine für die dort befindlichen Lebewesen schädlichen Salzgehaltsveränderungen geben. Die Salinität entwickelt sich in etwa wie folgt (vgl. Bundesanstalt für Wasserbau, Veränderungen des Salzgehalts im Dollart bei Entleerung vom 18. Juni 1998, Anlage 339 zum Planfeststellungsbeschluss, S. 1 ff; Analyse der Salzgehaltsverhältnisse in Unter- und Außenems vom August 1997, aaO, S. 38 ff.): Zum Zeitpunkt der Schließung ist der Salzgehalt vor und hinter dem Sperrwerk identisch. Mit dem Sperrren der Ems und des dadurch bedingten Ausfalls des Oberwassers sowie des Einpumpens von Salzwasser in die Stauhaltung steigt der Salzgehalt unterhalb des Sperrwerks an, während dieser oberhalb wegen des bereits oben dargestellten Fortschreitens des Brackwassers nach oberstrom und des Oberwasserzuflusses abnimmt. Im Bereich des Sperrwerks entsteht daher ein sprunghafter Salzgehaltsunterschied.

Von diesen grundsätzlichen Überlegungen ausgehend hat die Bundesanstalt für Wasserbau (Gutachten vom 18. Juni 1998, aaO, S. 6 ff.) die Salzgehaltsveränderungen an zwei Stellen im Dollart (Dollartmund und Groote Gat Mitte) unter der Bedingung eines extremen, in der Natur nicht vorkommenden, Salzgehaltssprungs von 30 PSU am Emssperrwerk untersucht. Dabei ergaben sich Salzgehaltsänderungen von bis zu 15 PSU (vgl. aaO, Abb. 5, 7, 15 und 17, S. 10 und 13). Für stärkere (300 m³/s) und geringere (50

m³/s) Oberwasserabflüsse ist abgeschätzt worden, dass die Salzgehaltsunterschiede am Sperrwerk tatsächlich nur 3 bzw. 6 PSU betragen werden (vgl. aaO, S. 16 f.; Gutachten vom August 1997 aaO, S. 43). Dies führt dazu, dass sich auch in den untersuchten Bereichen des Dollarts lediglich 1/10 bzw. 1/5 der bei dem dargestellten extremen Szenario ergebenden Salzgehaltsvariationen einstellen werden und damit die Salzgehaltsunterschiede im Bereich der natürlicherweise bei Tiden auftretenden Differenzen verbleiben (vgl. aaO). Der Sachverständige H. hat diese Vorgehensweise in der mündlichen Verhandlung auch nochmals verständlich und überzeugend erläutert (Protokoll, S. 28 f.). Die angegebenen Salzgehaltsunterschiede im Dollart hat er größenordnungsmäßig plausibel darlegen können (vgl. Protokoll, S. 32 f.). Für einen geringen Oberwasserabfluss von 50 m³/s hat er in Anlehnung an die in diesem Fall natürlicherweise auftretenden Verhältnisse ausgeführt, dass der Salzgehalt oberhalb des Sperrwerks etwa 22 PSU beträgt (vgl. dazu auch das Gutachten der Bundesanstalt für Wasserbau vom August 1997, aaO, S. 25, Abbildung 3). Für den Bereich unterhalb des Sperrwerks ergibt sich in der Tiefe ein Wert von 20 - 25 PSU, oberflächennäher von 15-20 PSU und unmittelbar an der Oberfläche von 10 bis 15 PSU (vgl. aaO, S. 49, Abbildung 20, worauf auf S. 16 des Gutachtens vom 18. Juni 1998, aaO, verwiesen wird). Für den Fall eines Oberwasserabflusses von 300 m³/s hat der Sachverständige H. in der mündlichen Verhandlung (Protokoll, S. 32) angegeben, dass unterhalb des Sperrwerks etwa ein Salzgehalt von 7 PSU bestehen wird (vgl. auch Gutachten der Bundesanstalt für Wasserbau vom August 1997, aaO, S. 30, Abbildung 8), während sich oberhalb nur ganz geringe Salzgehaltswerte ergeben. Dabei hat H. (Protokoll, S. 33) darauf hingewiesen, dass die Werte im Dollart für das Querprofil gelten, welches sich noch weiter unterstrom befindet.

Das den Betrachtungen in den o.g. Gutachten der Bundesanstalt für Wasserbau zugrundegelegte mathematische Modell ist dabei nach den nicht zweifelhaften Angaben von H. in der mündlichen Verhandlung (Protokoll, S. 28) vertikal so hoch aufgelöst, dass die Salztransportprozesse naturähnlich modelliert und Veränderungen des Wasserspiegels im Millimeterbereich berechnet werden können.

Der Kläger wendet ein, dass auf Grund des vorhandenen Prielsystems stark salzhaltiges Wasser von der Knock in den Dollart gelange. Bei starkem Oberwasserzufluss habe das abgelassene Wasser aus der Ems aber fast Süßwasserqualität, so dass es im Dollart zu extremen Salzgehaltssprüngen komme. Dieser Vortrag greift indes nicht durch. Die Bundesanstalt für Wasserbau hat in einer Stellungnahme an das Gericht vom 23. März 2001 (S. 2 f.) überzeugend ausgeführt, dass ein hoher Oberwasserabfluss nicht abrupt entsteht, sondern sich entweder bei lang anhaltenden Niederschlägen oder nach

Tauwetter über einige Tage aufbaut. Die Brackwasserzone ist deshalb weit seewärts verschoben und kann dann erst nach mehreren Tiden weiter nach binnen vordringen. Der Sachverständige H. hat in der mündlichen Verhandlung zudem einleuchtend ausgeführt, dass eine nachträgliche hohe Aufsalzung des Wasserkörpers physikalisch nicht eintreten kann, weil die Wassermassen unterhalb des Sperrwerks mit den geringen Salzgehalten sich nicht verflüchtigen können (vgl. Protokoll, S. 30).

Wie der Sachverständige H. in der mündlichen Verhandlung (Protokoll, S. 29) stichhaltig ausgeführt hat, sind die Salzgehaltsvariationen in den beiden betrachteten Bereichen des Dollarts für die Beurteilung aussagekräftig. Der Dollartmund befindet sich im Einströmungsbereich des Sperrwerks. Das Grote Gat liegt im Hauptpriel des Dollarts. Das Querprofil berücksichtigt dabei auch den Wattbereich südlich des Geiseleitdamms.

Nicht zutreffend ist die Behauptung des Klägers, die Bundesanstalt für Wasserbau habe in dem Gutachten vom 18. Juni 1998 (aaO) nur die auftretenden Schwankungen des Salzgehalts bei einer Tiefe von - 2 bis - 4 m unter NN untersucht. Zwar sind in verschiedenen Diagrammen (S. 10 ff.) lediglich die Entwicklungen in diesen Tiefenverhältnissen dargestellt worden. Indes ergibt sich aus den Abbildungen 5, 7, 15 und 17 (aaO, S. 10 und 13), dass das gesamte Dollartquerprofil in den Blick genommen worden ist (vgl. auch die ergänzende Stellungnahme der Bundesanstalt für Wasserbau vom 23. März 2001, S. 2). Im übrigen hat der Sachverständige H. in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass durchgehende Zeitreihen für Wassertiefen oberhalb 2 m unter NN nicht dargestellt werden können, weil sich dort nicht ständig Wasser befindet (Protokoll, S. 30). Der vom Kläger angesprochene Bereich des Geiseleitdamms ist nach den Angaben von H. (Protokoll, S. 32) im Gutachten vom 18. Juni 1998 berücksichtigt worden (vgl. Abbildung 15 und 17, S. 13). Die sich dort ergebende maximale Salzgehaltszunahme beträgt im Falle des oben beschriebenen, tatsächlich niemals auftretenden Extremszenarios mit Salzgehaltsunterschieden von 30 PSU am Emssperrwerk 15 PSU, bei den tatsächlich auftretenden Entleerungsfällen also nur den bereits genannten Bruchteil. H. hat in der mündlichen Verhandlung (Protokoll, S. 33) hierzu auch einleuchtend ausgeführt, dass bei hohen Oberwasserabläufen auch unter natürlichen Bedingungen am Dollart ein sehr niedriger Salzgehalt bestehen kann, andererseits bei einer normalen Tide dort periodisch salzhaltige Wassermengen mit einem Volumen von 20 Mio m³ übertreten können.

Der Hilfsantrag des Klägers zu 12.) hat somit keinen Erfolg. Mit diesem wird begehrt, die Beklagte zu verpflichten, Regelungen darüber zu treffen, wie im Falle des Abbruchs des Entleerungsvorgangs aufgrund einer Überschreitung der in der Nebenbestimmung A. II.

2.2.2 a vorgesehenen höchstzulässigen Salzgehaltsschwankungen die Salz- und Sauerstoffverhältnisse in der aufgestauten Ems zu beherrschen seien. Indes sind entsprechende Bestimmungen nicht erforderlich im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die zugelassenen maximalen Salzdifferenzen von 19 PSU bei Gandersum bzw. 13 PSU an der Knock, die nach den nicht zweifelhaften Angaben eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung (Protokoll, S. 28) natürlicherweise auftreten können, werden - wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt - im Falle der Entleerung der Stauhaltung nämlich nicht erreicht (vgl. auch Dr. Heyer, Protokoll der mündlichen Verhandlung, S. 30).

10.)

Soweit der Kläger geltend macht, es bestehe keine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass unter Einhaltung aller Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses sowie der hydrologischen Randbedingungen in der Ems und im Leda-Jümme-Gebiet der **Aufstau der Ems überhaupt möglich** ist, dringt er damit nicht durch. Grundsätzlich ist die Häufigkeit, mit der Schiffe überführt werden können, für die Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides ohne Bedeutung. Es darf durch einen Planfeststellungsbeschluss nur nicht ein Vorhaben zugelassen werden, dessen Durchführung im Ergebnis unmöglich ist, so dass davon ausgegangen werden muss, dass der Vorhabenträger in Wahrheit ein hiervon abweichendes Projekt beabsichtigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Mai 1999 - 4 A 12.98 - NVwZ 2000, 555, 558; Urteil v. 24. November 1989, aaO).

Die Einhaltung der in der Nebenbestimmung A. II. 2.2.1 festgesetzten Sauerstoffwerte ist, wie sich aus den Ausführungen zu 8.) ergibt, jedenfalls im Winter praktisch stets gewährleistet (vgl. auch die Anlagen 1 zum 2 zum Schriftsatz der Beklagten vom 11. Oktober 1999 in der Sache 1 B 3319/99). Auch die in der Nebenbestimmung A. II. 2.2.2. b für das Fortschreiten der Brackwasserzone vorgesehene Grenze schränkt die Möglichkeit einer Überführung nicht signifikant ein. Bei niedrigen Oberwasserabflüssen ist - wie unter 9.) ausgeführt - ein Aufstau bei einem Salzgehalt von 2 PSU bei Leerort möglich. Aus den von der Beklagten vorgelegten Messkurven (vgl. Anlage 2 zum Schriftsatz der Beklagten vom 11. Oktober 1999 aaO) ergibt sich, dass dieser dort selten überschritten wird.

Der Kläger beruft sich auf ein Gutachten von Trischler & Partner vom 5. Juni 1998 über die „Variantenberechnung zur Dimensionierung des Schöpfwerks am Leda-Sperrwerk“ (Anlage 350 zum Planfeststellungsbeschluss). In diesem sind im Hinblick auf die hydrologischen Verhältnisse in der Ems und im Leda-Jümme-Gebiet auch Berechnungen zur Überführungswahrscheinlichkeit von Werftschiffen durchgeführt worden (vgl. aaO, S.

38 ff.). Danach wurde vorläufig - dies sollte durch weitere Untersuchungen im Hinblick auf die Problematik des Salzfortschritts nach oberstrom noch abschließend geklärt werden - ein minimaler Oberwasserzufluss der Ems von 30 bis 50 m³/s zu Grunde gelegt. Ferner ist aus Gründen des Hochwasserschutzes davon ausgegangen worden, dass der Abfluss der Leda 25 m³/s nicht überschreiten darf. Anderenfalls würde durch die mit der Schiffsüberführung einhergehende Schließung des Ledasperrwerks trotz des Einbaus des Schöpfwerks im Leda-Jümme-System eine kritische Lage entstehen können. Daraus ergaben sich für das Winterhalbjahr Überführungswahrscheinlichkeiten zwischen 32 und 47 % (bei einem minimalen Emsabfluss von 40 m³/s) bzw. zwischen 20 und 30 % (bei einem minimalen Abfluss in der Ems von 50 m³/s). Dabei erwies sich als Hauptproblem, dass der Zulauf aus dem Leda-Jümme System in der Hälfte der Zeit zu hoch ist.

Die Überführungswahrscheinlichkeiten sind jedoch nach der Überzeugung des Gerichts tatsächlich deutlich größer. Auf Grund des bereits oben zu 9.) erwähnten Gutachtens der Bundesanstalt für Wasserbau vom 17. Juni 1998 (aaO, S.II und 33 f.) ist man - wie ausgeführt - zu dem Ergebnis gekommen, dass bei einer Pumpleistung des Emssperrwerks von etwa 100 m³/s, einer Schöpfwerksleistung des Leda-Sperrwerks von 40 m³/s und einer Zuführung aus Seitenräumen der Ems von weiteren 25 m³/s der Aufstau bei einem Oberwasserabfluss aus der Ems von 20 m³/s innerhalb von gut 40 Stunden möglich ist. Nach der in der mündlichen Verhandlung vom Sachverständigen F. veranschaulichten Modellrechnung (vgl. dazu oben 9.) ist dieser sogar innerhalb von etwa 38 Stunden durchführbar. Ferner hat der Vorhabenträger (Anlage 4.4. zum Schriftsatz der Beklagten vom 11. Oktober 1999 in der Sache 1 B 3319/99) dargelegt, dass unter Berücksichtigung einer auf 52 Stunden verkürzten Stauzeit im Flussgebiet von Leda und Jümme selbst noch ein Speichervolumen von 9,6 Mio m³ zur Verfügung steht. Dies bedeute, dass ein maximaler Abfluss aus diesem Gebiet von bis zu 75 m³/s möglich sei, ohne dass dort kritische Hochwasserstände eintreten würden. Würde man diese Möglichkeiten zu Grunde legen, ergäbe sich im Winterhalbjahr insoweit eine Überführungswahrscheinlichkeit von etwa 90 % (vgl. ergänzende Stellungnahme von Trischler & Partner vom 8. Oktober 1999, Anlage 3 zum Schriftsatz der Beklagten vom 11. Oktober 1999 aaO).

Diese Betrachtungen sind nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung jedenfalls im Grundsatz nicht zu beanstanden. Herr Baudirektor S. vom Vorhabenträger hat in der mündlichen Verhandlung (Protokoll, S. 45 f.) dargelegt, dass im Falle hoher Oberwasserabläufe das Ledasperrwerk bei dem dem Stauffall vorhergehenden Niedrigwasser geschlossen wird (vgl. auch die grafische Darstellung bei Trischler &

Partner aaO, S. 23). Die o.g. Größe des Flussgebietsspeichers ergibt sich dabei aus dem erwähnten Gutachten von Trischler & Partner (aaO, S. 19). Der Kläger wendet ein, dass bei einem höchstzulässigen Abfluss aus der Leda von 75 m³/s wegen der Möglichkeit plötzlicher starker Niederschläge nicht sicher vorhergesagt werden könne, ob der Flussgebietsspeicher dann noch ausreichend sei. Der Vorhabenträger hat indes in seiner bereits erwähnten Darstellung (S. 1), die als Anlage 4.4. dem Schriftsatz der Beklagten vom 11. Oktober 1999 beigelegt war, berechnet, dass bei einer Sperrung des Ledasperrwerks über eine Zeit von 58 Stunden noch eine Reserve von etwa 2,3 Mio m³ im Flussgebietsspeicher verbliebe. Dies ist nach den Angaben des Sachverständigen B. in der mündlichen Verhandlung (Protokoll, S. 47) für die Hochwassersicherheit ausreichend. Wenn bei solchen Abflussverhältnissen - wie es regelmäßig der Fall ist - auch in der Ems ein stärkerer Oberwasserzufluss festzustellen ist, besteht nach den Berechnungen des Vorhabenträgers sogar eine Reserve von bis zu 5,3 Mio m³ (aaO, S. 2). Nach den Ausführungen des Sachverständigen B. in der mündlichen Verhandlung (aaO) sind dann sogar Oberwasserabläufe aus dem Leda-Jümme-Raum von bis zu 85 m³/s zu beherrschen. Hinzu kommt, dass extreme Witterungsverhältnisse statistisch während 100 Überführungen nur einmal auftreten, so dass diese nicht maßgeblich ins Gewicht fallen (vgl. auch Trischler & Partner aaO, S. 47). Auch sind nach den Angaben des Sachverständigen B. krasse Hochwasserverhältnisse nicht unvorhersehbar, so dass in diesen Fällen ein Emssaufstau von vornherein vermieden werden kann (Protokoll, S. 49).

Weiter wendet der Kläger ein, dass ein Aufstau bei einem geringen Oberwasserzufluss aus der Ems von nur 20 m³/s unrealistisch sei, weil es nicht gleichzeitig möglich sei, 40 m³/s aus dem Leda-Schöpfwerk hinzuzufügen. Die Zuflüsse aus dem Leda-Jümme-Raum seien in solchen Fällen üblicherweise deutlich niedriger (vgl. auch Trischler & Partner, aaO, Grafik S. 42). Hierzu hat Herr Baudirektor S. vom Vorhabenträger in der mündlichen Verhandlung (aaO) ausgeführt, dass in diesen Fällen durch ein frühzeitiges Schließen des Leda-Sperrwerks bereits eine Vortide eingefangen wird, die nach Schließung des Emssperrwerks abgepumpt wird. Der Sachverständige B. hat in der mündlichen Verhandlung (aaO) angegeben, dass bei einem dann zur Verfügung stehenden Volumen von 6,2 Mio m³, welches sich bei einem Tidewasserstand von 1 m über NN ergibt, und einer Leistung des Schöpfwerkes im Leda-Sperrwerk von 40 m³/s über etwa 44 Stunden Wasser in die Stauhaltung der Ems gefördert werden könnte, ohne dass ein Oberwasserzulauf abgeführt werden müsse. Allerdings werden sich in diesen Fällen bei einem geringen Tideauflauf Konstellationen ergeben, in denen ein Aufstau innerhalb von 52 Stunden nicht möglich ist (vgl. auch Schreiben der Bundesanstalt für Wasserbau vom

16. Mai 2001, S. 4). Dies verringert das Überführungsfenster jedoch nicht signifikant. Selbst bei einem Minimalabfluss der Ems von 30 m³/s und einem Maximalabfluss aus dem Leda-Jümme-Gebiet von 50 m³/s bestünde noch eine rechnerische Wahrscheinlichkeit von etwa 75 %. Bei einem minimalen Emsabfluss von 40 m³/s und einem Maximalabfluss aus dem Leda-JümmeRaum von 75 m³/s kann der Aufstau etwa zu 80 % der Zeit durchgeführt werden (vgl. Trischler & Partner aaO, S. 51 f.).

Der Beweisantrag des Klägers zu 27), wonach ermittelt werden soll, dass das erforderliche Volumen zur Füllung des Stauraums der Leda nur bei Springtiden zur Verfügung steht, war abzulehnen. Die Behauptung ist nämlich offenkundig unzutreffend, weil ausreichende Wassermengen auch bei den nicht seltenen hohen Oberwasserabflüssen aus der Leda vorhanden sind. Soweit niedrige Oberwasserabflüsse bestehen, kann die Behauptung des Klägers für einige Konstellationen als richtig unterstellt werden. Die Möglichkeit des Aufstaus wird dadurch jedoch nicht in Frage gestellt. So hat die Leda, die - wie ausgeführt - in Bezug auf die Möglichkeit des Aufstaus im wesentlichen wegen zu hoher Abflüsse problematisch ist, im Winterhalbjahr nur in 10 % der Zeit einen geringeren Oberwasserabfluss als 10 m³/s (vgl. Trischler & Partner, aaO, S. 51). Der Beweisantrag des Klägers zu 9), wonach der Aufstau der Ems ohne Verletzung von Umweltschutzvorschriften nicht möglich sei, hatte keinen Erfolg, weil aus den oben dargelegten Gründen, die auf sachverständiger Beurteilung beruhen, das Gegenteil erwiesen ist.

Auch der Hilfsantrag des Klägers zu 7), wonach die Beklagte verpflichtet werden soll, die Regelung in der Nebenbestimmung A. II. 1.23 aufzuheben, nach der die Möglichkeit gegeben ist, einen Aufstau, der nicht für eine Schiffsüberführung genutzt werden konnte, bei der Berechnung der zulässigen Jahresstauzeit unberücksichtigt zu lassen, hat keinen Erfolg. Dadurch, dass dies nur „ausnahmsweise“ möglich sein soll, wird gewährleistet, dass solches nur in atypischen Fällen geschieht. Ausnahmen werden sich deshalb nur dann rechtfertigen lassen, wenn der Staufall nicht aus ökologischen Gründen abgebrochen werden musste und noch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt entstanden sind.

Soweit der Kläger weitere vorstehend nicht näher behandelte Gesichtspunkte gegen den Planfeststellungsbeschluss der Beklagten angeführt hat, verweist die Kammer zur Vermeidung von Wiederholungen auf die diesbezüglichen nicht angegriffenen Ausführungen in den Beschlüssen vom 26. Oktober 1999 und 14. Juni 2000 (aaO).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Die vom Kläger beantragte Anwendung des § 155 Abs. 5 VwGO scheidet aus. Denn es sind keine ausscheidbaren Kosten durch ein Verschulden der Beklagten entstanden. Insbesondere hätten- aus den zu 3.) dargelegten Gründen - nicht noch weitere Erörterungstermine im Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden müssen, so dass die umfangreiche Beweisaufnahme des Gerichts nicht etwa wegen entsprechender Versäumnisse der Beklagten erforderlich war. Auch dass die Beklagte mit dem Planänderungsbeschluss vom 16. Mai 2001 Nebenbestimmungen modifiziert hat, führt zu keiner anderen Beurteilung. Wie aus den Ausführungen zu 8.) und 9.) ersichtlich, wäre auch bei einer entsprechenden früheren Fassung des Planfeststellungsbeschlusses die Vernehmung der jeweiligen Sachverständigen nicht entbehrlich gewesen.

Es entsprach der Billigkeit, die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen für erstattungsfähig zu erklären, weil sie einen Antrag auf Abweisung der Klage gestellt und sich dadurch einem Kostenrisiko ausgesetzt hat (§ 154 Abs. 3 VwGO).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre rechtliche Grundlage in den §§ 167 VwGO, 709 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur eröffnet, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 124 Abs. 2 VwGO). Der Antragsteller muss sich von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule oder einer nach § 67 Abs. 1 Sätze 3 bis 6 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Dr. Block

Blaseio

Schulze